



Yale SCHOOL OF MANAGEMENT
Program on Financial Stability

EliScholar – A Digital Platform for Scholarly Publishing at Yale

YPFS Resource Library

3-11-2019

Geschäftsbericht 2018

Heta Asset Resolution

<https://elischolar.library.yale.edu/ypfs-documents2/1878>

This resource is brought to you for free and open access by the Yale Program on Financial Stability and [EliScholar](#), a digital platform for scholarly publishing provided by Yale University Library. For more information, please contact ypfs@yale.edu.

Geschäftsbericht 2018

HETA ASSET RESOLUTION AG

Kennzahlenvergleich basierend auf dem Jahresabschluss nach UGB/BWG

Heta Asset Resolution AG

in EUR Mio.

	2018	2017	2016
	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.	1.1. - 31.12.
Erfolgsrechnung			
Betriebserträge	271,5	248,9	49,2
Betriebsaufwendungen (Verwaltungsaufwendungen)	-53,2	-75,8	-105,1
Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis)	218,3	173,1	-55,9
Ergebnis aus Umlaufvermögen inkl. Kreditrisikovorsorgen	19,2	664,9	980,5
Ergebnis aus Finanzanlagevermögen inkl. Beteiligungsbewertungen	59,6	247,3	438,6
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	297,0	1.085,2	1.363,2
Außerordentliches Ergebnis	-298,0	-1.087,6	6.104,9
Jahresüberschuss	0,0	0,0	7.478,8
Bilanz	31.12.	31.12.	31.12.
Guthaben bei Zentralnotenbanken	2.272,8	4.984,3	6.164,9
Forderungen an Kreditinstitute	193,0	350,6	1.691,9
Forderungen an Kunden	453,9	689,4	1.679,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33,9	1.485,5	1.115,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	341,8	973,0	938,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	89,4	1.544,5	3.894,4
Rückstellung für ungewisse Verb. i.Z.m. Abwicklungsverfahren	2.618,8	1.809,1	3.171,5
Eigenkapital	0,0	0,0	0,0
Bilanzsumme	3.417,4	6.481,2	9.912,7
Mitarbeiter	31.12.	31.12.	31.12.
Mitarbeiter zum Stichtag - nach Köpfen	193	266	336
Mitarbeiter im Durchschnitt - nach Kapazitäten (FTE)	212	277	356

Inhalt

Lagebericht	4
Jahresabschluss	29
Bestätigungsvermerk	75

Kurzdarstellung Heta Asset Resolution AG

Bilanz zum 31. Dezember 2018

	31.12.2018 in TEUR	31.12.2017 in TEUR
Aktiva		
1. Guthaben bei Zentralnotenbanken	2.272.808,4	4.984.359,3
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen	0,0	0,0
3. Forderungen an Kreditinstitute	192.962,8	350.563,5
4. Forderungen an Kunden	453.937,0	689.363,8
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	17.581,2
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	206,7	202,4
7. Beteiligungen	0,0	0,0
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	463.600,0	382.800,0
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	1.124,9	1.840,9
10. Sachanlagen	1.407,7	3.375,6
11. Sonstige Vermögensgegenstände	31.344,8	51.127,7
	3.417.392,3	6.481.214,3
Passiva		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33.876,4	1.485.495,3
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	341.785,2	972.996,1
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	89.373,9	1.544.544,6
4. Sonstige Verbindlichkeiten	37.374,5	140.414,8
5. Rückstellungen	2.914.982,4	2.337.763,5
6. Ergänzungskapital	0,0	0,0
7. Gezeichnetes Kapital	0,0	0,0
8. Bilanzgewinn	0,0	0,0
	3.417.392,3	6.481.214,3

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2018

		31.12.2018 in TEUR	31.12.2017 in TEUR
1.	Zinsen und ähnliche Erträge	8.183,3	21.993,6
2.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-122,0	-6.606,6
	Nettozinsertrag	8.061,3	15.387,0
3.	Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	152.553,0	23.976,4
4.	Provisionserträge	19,0	216,2
5.	Provisionsaufwendungen	-325,0	-558,2
6.	Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	-27.938,5	86.405,1
7.	Sonstige betriebliche Erträge	139.158,7	123.451,0
	Betriebserträge	271.528,6	248.877,6
8.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-51.359,7	-67.832,6
9.	Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 ausgewiesenen Vermögensgegenstände	-1.507,6	-1.769,9
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-374,3	-6.218,6
	Betriebsaufwendungen	-53.241,6	-75.821,0
	Betriebsergebnis	218.287,0	173.056,6
11./12.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des UV	19.169,5	664.887,0
13./14.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	59.578,6	247.289,5
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	297.035,1	1.085.233,1
15.	Außerordentliches Ergebnis	-298.027,6	-1.087.619,7
16.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	1.024,8	2.422,0
17.	Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 16 auszuweisen	-32,4	-35,4
	Jahresüberschuss	0,0	0,0
18.	Verlustvortrag	0,0	0,0
	Bilanzgewinn	0,0	0,0

Lagebericht 2018 Heta Asset Resolution AG

1. Die Heta Asset Resolution AG im Überblick

Die Heta Asset Resolution AG (Heta) ist eine teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem BGBl. I 2014/51, Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Der Geschäftszweck der Heta ist der vollständige Abbau ihrer Vermögenswerte. Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“. Anschließend ist die Gesellschaft zu liquidieren.

Im Oktober 2014 hat die Heta ihre Bankkonzession zurückgelegt und unterliegt seither gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maße den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der Österreichischen Nationalbank (OeNB) und der Finanzmarktaufsicht (FMA). In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des GSA u.a. berechtigt, Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen. Die FMA ist die Abwicklungsbehörde für Österreich und zugleich die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG überprüft.

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 ist die Heta über lokale Tochtergesellschaften in den Ländern Österreich, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Ungarn und Deutschland vertreten. Der Abbau der Aktivitäten in Serbien konnte im Geschäftsjahr 2018 abgeschlossen werden. Der Mitarbeiterstand der gesamten Heta-Gruppe belief sich zu Jahresende 2018 auf eine Zahl von 430 Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten, FTE) und liegt damit um 187 unter dem Wert des Vorjahres (617).

2. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Weltwirtschaft befindet sich 2018 nach wie vor in einer Aufschwungphase. Das Wachstum in den Industrieländern wird von den USA getragen. Die Schwellenländer entwickeln sich insgesamt sehr solide, jedoch auch sehr heterogen. Mittelfristig wird für die Industrieländer eine moderate Wachstumsabschwächung erwartet, getrieben von einer ungünstigen Entwicklung der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und einem schwachen Produktivitätswachstum. Zudem wirkt das Auslaufen der expansiven Fiskalpolitik in den USA im Jahr 2020 dämpfend. Im Euroraum erlitt die Konjunktur im zweiten Halbjahr 2018 einen Dämpfer. Die grundlegende Wachstumsdynamik im Euroraum ist jedoch nach wie vor intakt. Nach einem Wachstum von 2,0 % im Jahr 2018 wird für die Jahre 2019 und 2020 angesichts des schwächeren internationalen Umfelds und der zunehmenden angebotsseitigen Beschränkungen eine Abschwächung auf jeweils 1,7 % erwartet. Für 2021 liegt die Prognose bei 1,6 %.

In den für die Tätigkeit der Heta wichtigsten Ländern, zu denen primär Österreich, Kroatien und Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina zählen, waren 2018 einige signifikante Entwicklungen zu verzeichnen, die sich auf die Aktivitäten der Heta in den einzelnen Ländern auswirkten.

Die österreichische Wirtschaft befindet sich in der Spätphase eines kräftigen Konjunkturaufschwungs. Gestützt auf eine starke Inlandsnachfrage und eine solide Exportperformance wird das Wachstum des realen BIP 2018 – wie im Vorjahr – bei 2,7 % liegen. Für die Jahre 2019 bis 2021 wird im Einklang mit der Abschwächung der internationalen Konjunktur mit einem Rückgang des Wachstums auf 2,0 % (2019), 1,9 % (2020) und 1,7 % (2021) gerechnet. Damit hat die österreichische Wirtschaft den Konjunkturmehrpunkt hinter sich gelassen und schwenkt nun langsam auf einen stabilen Wachstumspfad ein. Die Arbeitslosenquote laut Eurostat-Definition sinkt 2018 auf 4,9 %. Für die Jahre 2019 und 2020 wird eine Arbeitslosenquote von jeweils 4,7 % erwartet, für das Jahr 2021 ein weiterer Rückgang auf 4,5 %.

Die slowenische Wirtschaft ist im Jahr 2018 effektiv um 4,9 % gewachsen. Grund für diese durchgehend positive Entwicklung waren die Auslandsnachfrage mit steigenden Exporten, sowie der Zuwachs der Inlandsnachfrage. Für die Jahre 2019 und 2020 wird eine Abschwächung auf 3,6 % bzw. 3,3 % vorausgesagt. Die Arbeitslosenrate ist mit 5,5 % im Jahr 2018 niedrig.

Nach einem soliden BIP-Wachstum von 2,9 % im Jahr 2017 in Kroatien setzt sich dieser Trend 2018 mit 3,0 % fort. Treiber für das Wachstum sind der Privatkonsum (+3,6 %) sowie Exporte und Investitionen. Für die Jahre 2019 und 2020 setzt sich der Trend mit vorausgesagten 3,0 % bzw. 2,8 % fort. Mit rund 25 % bleibt der Tourismus der wichtigste kroatische Wirtschaftszweig. Die Arbeitslosigkeit bleibt im Jahr 2018 mit 10,0 % hoch und soll bis 2020 auf 8,5 % schrumpfen.

In Bosnien und Herzegowina liegt das Wachstum mit rund 3,1 % für 2018 etwas unter den Erwartungen und schöpft bei Weitem nicht das bestehende Potential aus, bewegt sich aber im Rahmen der Vorjahre. Getragen wurde das Wachstum primär vom Export sowie dem Privatkonsum, während die Investitionstätigkeit, insbesondere der öffentlichen Hand und durch ausländische Investoren, schwächelt. Darüber hinaus bremsen politische Unsicherheit, komplexe Bürokratie, mangelnde Transparenz und eine ungünstige demographische Entwicklung aufgrund hoher Auswanderung die wirtschaftliche Entwicklung. Für 2019 und 2020 geht man von einem Anstieg auf 3,5 % bzw. 3,2 % aus. Die Arbeitslosigkeit verbleibt mit 18,7 % im Jahr 2018 auf einem sehr hohen Niveau.

(Quellen: OeNB, Eurostat, WKO, Addikobank/ Prof. Stojic)

3. Gläubigerbeteiligung

3.1. Bescheide der FMA gemäß BaSAG

Nachdem Ende Februar 2015 im Zuge der Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2014 die ersten Zwischenergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR), der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 Mrd. und EUR -7,6 Mrd. aufzeigte, bekannt wurden, und die Republik Österreich als Eigentümerin der Heta erklärt hatte, keine weiteren Maßnahmen für die Gesellschaft ergreifen zu wollen, hat die FMA am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen. Damit wurden zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt.

Am 10. April 2016 hatte die FMA einen Vorstellungsbescheid erlassen (Vorstellungsbescheid I), der den Mandatsbescheid I vollinhaltlich bestätigte und ersetzte. Ebenfalls am 10. April 2016 hatte die FMA einen weiteren Bescheid mit Abwicklungsmaßnahmen die Heta betreffend kundgemacht (Mandatsbescheid II). Mit diesem wurden mit sofortiger Wirkung folgende Abwicklungsmaßnahmen nach BaSAG auf die Heta angewendet:

1. Herabsetzung des harten Kernkapitals und Ergänzungskapitals auf null;
2. Instrument der Gläubigerbeteiligung, insbesondere:
 - Herabsetzung der zum 1. März 2015 nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf null;
 - Herabsetzung der nicht nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ zum 1. März 2015 samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf 46,02 %;
 - Herabsetzung der Nennwerte oder der ausstehenden Restbeträge der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ aus Gerichtsverfahren der Heta oder der sonstigen strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, einschließlich solcher, deren Sachverhalt zum 1. März 2015 begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, auf einen Betrag von 46,02 % jeweils einschließlich der bis zum 28. Februar 2015 aufgelaufenen Zinsen;
3. Änderung von Zinssätzen: Herabsetzung des Zinssatzes auf sämtliche „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ der Heta ab 1. März 2015 auf 0 %;
4. Änderung von Fälligkeiten: Änderung der Fälligkeit sämtlicher „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ bis zum Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023;
5. Löschung von mit den Anteilen und Eigentumstiteln verbundenen Rechten, Übernahme der Kontrolle und

Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte durch die FMA. Am 2. Mai 2017 veröffentlichte die FMA einen weiteren Vorstellungsbescheid (Vorstellungsbescheid II). Der Vorstellungsbescheid II ersetzte den Mandatsbescheid II. Der Nennwert der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta, den die FMA mit dem Mandatsbescheid II auf 46,02 % herabgesetzt hatte, wurde durch den Vorstellungsbescheid II auf 64,4 % geändert. Bis auf die Änderung der Quote wurde mit dem Vorstellungsbescheid II der Mandatsbescheid II im Wesentlichen inhaltlich bestätigt. Insbesondere bleibt der Zeitpunkt der Fälligkeit der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta unverändert bis längstens 31. Dezember 2023 gestundet.

Gegen die Bescheide konnte jeweils das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden, auch gegen den Vorstellungsbescheid II, wovon manche Gläubiger Gebrauch gemacht hatten. Der Stand dieser Verfahren ist der Heta nicht bekannt, da sie in diesen Verfahren keine Parteistellung hat.

Die Mandatsbescheide bzw. Vorstellungsbescheide beruhen auf dem BaSAG, mit dem die EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) in Österreich umgesetzt wurde, dies mit der Folge, dass die Bescheide auch in allen EU-Mitgliedsstaaten anzuerkennen sind.

3.2. Zwischenverteilungen

3.2.1. Erste Zwischenverteilung 2017

Wie bereits der Mandatsbescheid II sah auch der diesen ersetzenden Vorstellungsbescheid II die Möglichkeit einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses an Gläubiger der Heta vor. Basierend auf dem Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2016 prüfte der Vorstand gemäß § 3 Abs. 7 der Geschäftsordnung erstmalig, ob eine Zwischenverteilung der vorhandenen Vermögenswerte zur (teilweisen) Befriedigung der Gläubiger schon vorzeitig stattfinden könnte. Nach einer positiven Beurteilung wurde von den Organen und der FMA ein Verteilungsvorschlag genehmigt, wonach basierend auf dem Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2016 und dem zum 31. Mai 2017 bestehenden Barmittelbestand i.H.v. EUR 8.451,3 Mio. eine Zwischenverteilungsquote von 69,0 % (in Bezug auf die Quote von 64,4 % gemäß Vorstellungsbescheid II vom 2. Mai 2017, somit 44,436 % bezogen auf den zum 1. März 2015 ausstehenden Betrag) auf „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ gemäß § 86 BaSAG - durch Auszahlung oder Sicherstellung - im Juli 2017 zu verteilen war.

3.2.2. Zweite Zwischenverteilung 2018

Auf Grundlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 hat der Vorstand neuerlich nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele und der Erfordernisse einer geordneten Abwicklung überprüft, ob 2018 eine weitere Zwischenverteilung stattfinden

kann und auf dieser Basis dem Aufsichtsrat sowie der FMA Anfang April 2018 Bericht erstattet. Der Vorstand kam in diesem Bericht unter Berücksichtigung der Bilanz zum 31. Dezember 2017 (insbesondere dem in der Bilanz enthaltenen Barmittelbestand, den Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten), weiteren identifizierten Risiken, die zu potentiellen zukünftigen Auszahlungen führen könnten, und dem aktuellen Barmittelbestand zu dem Ergebnis, dass hinreichendes Vermögen vorhanden ist um auch in 2018 eine Zwischenverteilung, also eine teilweise Befriedigung der Gläubiger vor Fälligkeit, durchführen zu können. Die Prüfung der Möglichkeit einer Zwischenverteilung 2018 erfolgte auf Basis des von der Heta für die Zwischenverteilung 2017 entwickelten Kriterienkatalogs, welcher die inhaltlichen Kriterien gemäß Mandatsbescheid II - ersetzt durch den Vorstellungsbescheid II - Satzung und Geschäftsordnung des Vorstands abbildet.

Auf Basis der durchgeführten Prüfungen hat der Vorstand, aufbauend auf den Schlussfolgerungen des Zwischenverteilungsberichtes dem Aufsichtsrat einen Verteilungsvorschlag vorgelegt, wonach eine Quote von 29,0 % (bezogen auf 64,4 % bzw. 18,676 % bezogen auf die Ursprungsverbindlichkeit per 1. März 2015 zu 100 %) zur vorzeitigen Ausschüttung an die Gläubiger kommen soll. Der Aufsichtsrat der Heta hat diesen Verteilungsvorschlag am 19. April 2018 genehmigt und dieser wurde seitens der FMA am 1. Juni 2018 nichtuntersagt. Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Heta fand am 15. Juni 2018 statt. Der Beschluss stand unter dem Vorbehalt der Zustimmung der FMA als Abwicklungsbehörde. Die FMA erteilte ebenso am 15. Juni 2018 die Zustimmung zum Beschluss der Hauptversammlung. Unter Anwendung der Quote von 29,0 % ergab sich ein effektiver Verteilungsbetrag i.H.v. EUR 2.412 Mio., wovon EUR 1.867 Mio. an Gläubiger ausbezahlt und EUR 545 Mio. auf die eingerichteten OeNB-Sicherstellungskonten umgebucht wurden.

Nach Durchführung der zweiten Zwischenverteilung wurden Vergleiche abgeschlossen, die zu einer weiteren Auszahlung an Gläubiger führten. Bis zum 31. Dezember 2018 wurden somit in Summe in 2018 EUR 3.276 Mio. an Gläubiger ausbezahlt und es konnte der auf den OeNB-Sicherstellungskonten gebuchte Betrag für strittige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf EUR 30 Mio. reduziert werden.

3.3. Umgang betreffend strittiger bzw. ungewisser (bedingter) „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“, Abschluss von Vergleichen

Auch strittige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten, die Gegenstand von gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sind bzw. ungewisse oder bedingte Verbindlichkeiten, sofern sie „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ gemäß der FMA-Mandatsbescheide darstellen, unterliegen den Gläubigermaßnahmen. Im Rahmen der erfolgten Zwischenverteilungen 2017 und 2018 orientierte sich die Heta an der in der Insolvenzordnung aufgezeigten Vorge-

hensweise und hat die für strittige bzw. bedingte Verbindlichkeiten entfallenden Zwischenverteilungsbeträge auf Sicherstellungskonten bei der OeNB, getrennt von der sonstigen Liquidität, hinterlegt.

Der Erlag auf dem Sicherstellungskonto für strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ wird von Heta zeitnah an den/die Gläubiger ausgezahlt, wenn (i) ein dazu anhängiges oder anhängig gemachtes gerichtliches Verfahren rechtskräftig erledigt ist oder (ii) zwischen dem/den Gläubiger(n) und der Heta eine endgültig streitberreinigende Einigung hinsichtlich der Forderung erzielt wurde. Die Auszahlung des sichergestellten Betrags erfolgt in Umsetzung der jeweils genehmigten Zwischenverteilung. Der Erlag auf dem Sicherstellungskonto für ungewisse „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ wird von der Heta sofern und soweit die Bedingung zur Auszahlung des Erlags hinsichtlich des betreffenden Gläubigers eingetreten ist, bei der nächsten Zwischenverteilung berücksichtigt.

Seit Beginn der Abwicklung hat die Heta eine Reihe von Vergleichen betreffend strittiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ abgeschlossen. Im Jahr 2018 betraf dies u.a. die strittigen Verbindlichkeiten aus der Garantieprovisionsvereinbarung betreffend der EUR 1 Mrd. bundesgarantierter Nachranganleihe (siehe dazu im Anhang Punkt (36.2.) Vereinbarung über die Leistung eines Haftungsentgelts betreffend die Garantie des Bundes für die EUR 1 Mrd. Nachranganleihe), die Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB, die seit 2012 Gegenstand eines Rechtsstreits vor Gerichten in Deutschland waren (siehe dazu im Anhang Punkt (34.2.) Verfahren mit der Bayerischen Landesbank (BayernLB) und Memorandum of Understanding (MoU)), aber auch die gegenüber dem Land Kärnten geschuldeten strittigen Haftungsprovisionen im Zusammenhang mit der Gewährträgerhaftung (siehe dazu im Anhang Punkt (35.) Haftung Land Kärnten). Weiters führte auch die Verwertung eines Kreditengagements verbunden mit einem Vergleich zur Bereinigung einer wesentlichen ungewissen Verbindlichkeit i.Z.m. gegen die Heta anhängigen Rechtsstreitigkeiten. Die wirtschaftlichen Bedingungen der Vergleiche unterscheiden sich voneinander und sind vom jeweiligen Sachverhalt abhängig. Als Folge eines Vergleichs kann es entweder zu einer finalen Bereinigung und somit entweder Erfüllung der verglichenen Verbindlichkeit oder Wegfall dieser kommen und/oder zu einer Einigung über Höhe oder Rang der Verbindlichkeit, die dann als nicht-strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit“ an der weiteren Abwicklung der Heta teilnimmt. Jedenfalls muss seitens der Heta sichergestellt werden, dass die Vorgaben der FMA für derartige Vergleiche beachtet werden.

4. Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Asset-Verkäufe

4.1. Abgeschlossene Entity und Portfolio Sale-Transaktionen

Verkauf der HETA ASSET RESOLUTION D.O.O. BEOGRAD und der HETA LEASING D.O.O. BEOGRAD (Projekt „VANTAGE“)

Durch den Verkauf der letzten beiden Gesellschaften gelang der Heta 2018 der vollständige Rückzug aus Serbien. Bereits 2017 erfolgte mit dem Projekt „ONYX“ eine substanzielle Reduktion des serbischen Portfolios. Das Signing fand Mitte Juli 2018 statt, das Closing am 20. Dezember 2018, nachdem in der Woche davor die notwendigen behördlichen Genehmigungen (Nationalbank und Wettbewerbsbehörde) erteilt wurden.

4.2. Laufende Entity und Portfolio Sale-Transaktionen

Im Jahr 2018 wurden weitere Beteiligungs- bzw. Portfolioverkäufe eingeleitet.

Bosnien und Herzegowina (Projekt „BOLERO“)

Im Sommer 2017 wurde eine Kombination aus einem Beteiligungsverkauf der BORA d.o.o. Banja Luka und Assets der lokalen Schwestergesellschaft Heta d.o.o. Sarajevo sowie aus dem eigenen Kreditbuch der Heta ausgeschrieben. Nach zweistufigem Due Diligence langten am 30. November 2017 verbindliche Angebote ein. Das Signing der Transaktion erfolgte am 17. Mai 2018. Bedingt durch die Transaktionsstruktur waren zwei Closings notwendig. Zuerst der Erwerb der Anteile an der BORA d.o.o. Banja Luka und nach deren Registrierung der Erwerb des zusätzlichen Portfolios. Die Bestätigung durch die lokale Wettbewerbsbehörde, dass die Transaktion nicht bewilligungspflichtig ist, langte Ende Dezember 2018 ein. Am 25. Februar 2019 erfolgte das Closing des BORA-Verkaufs. Das zweite Closing wird noch im 1. Quartal 2019 erwartet.

Montenegro (Projekt „TARA“)

Ende September 2017 erfolgte die öffentliche Einladung für den Bieterprozess zum Verkauf der beiden Tochtergesellschaften der Heta in Montenegro. Fristgerecht am 2. März 2018 langten verbindliche Angebote ein. Das Signing der Transaktion mit dem Bestbieter fand am 20. November 2018 statt. Am 21. Februar 2019 langte die Genehmigung durch die lokale Wettbewerbsbehörde ein. Ein Closing kann somit noch im März 2019 erwartet werden. Da die Transaktion beide lokalen Gesellschaften umfasst, bedeutet dies nach Vollzug den gänzlichen Rückzug der Heta aus Montenegro.

Kroatien (Projekt „SOLARIS“)

Anfang November 2017 hat die Heta eine Transaktion in Kroatien ausgeschrieben. Diese umfasst einen Beteiligungsverkauf der H-ABDUCO d.o.o. und Assets der beiden lokalen Schwestergesellschaften und der Konzernobergesellschaft

(Heta). Nach zweistufigem Due Diligence Prozess und Auswahl des Bestbieters begannen im Sommer die Vertragsverhandlungen. Diese konnten knapp vor Weihnachten erfolgreich abgeschlossen werden. Das formale Signing erfolgte am 15. Jänner 2019. Das Closing wird – nach behördlicher Genehmigung – im 1. Halbjahr 2019 erwartet.

Slowenien (Projekt „LARA“)

Das im November 2018 veröffentlichte Bieterverfahren für die Landestransaktion Slowenien ist auf hohes Interesse seitens der Investoren gestoßen. Angeboten werden ein Verkauf sämtlicher lokaler Gesellschaften und der verbliebene Kreditbestand mit slowenischen Kunden der Heta. In Anbetracht der Größe und Struktur der Portfolios ist auch eine Teilung in zwei Transaktionen mit unterschiedlichen Käufern nicht auszuschließen.

Ausgewählte Investoren wurden im Februar 2019 zur zweiten Phase des Verkaufsprozesses eingeladen, bindende Angebote werden gegen Ende des 2. Quartals 2019 erwartet.

4.3. Abbau des eigenen Kreditportfolios

Das Kredit- und Leasing-Portfolio der Heta besteht zum überwiegenden Teil aus Non-Performing-Finanzierungen, die in der Heta und in den verschiedenen lokalen Tochtergesellschaften erfasst sind. Das Portfolio ist vielschichtig und erfordert Know-how in den verschiedenen Produktkategorien, Wirtschaftssektoren bzw. Regionen. Dieses Know-how wurde in Exit-Management-Einheiten gebündelt, die den Abbau in den einzelnen Regionen mit Schwerpunkt auf Single-Asset-Transaktionen vorantreiben. Im Fokus steht dabei nicht der kurzfristige Abbauerfolg und auch nicht das maximale Ergebnis in einem Geschäftsjahr, sondern der mittelfristig erzielbare optimale Wert unter Einhaltung transparenter Prozesse.

Im Geschäftsjahr 2018 haben die Exit-Management-Einheiten ihre Ziele in Bezug auf die Liquidierung von Vermögenswerten in vollem Umfang erreicht. So konnten auch in volatilen Märkten die Werte gesichert und der Abbau des Loan Portfolios zügig vorangetrieben werden. Das tatsächlich erzielte Abwicklungsergebnis liegt dabei über der ursprünglichen Planung.

4.4. Abbau des eigenen Immobilienportfolios

In 2018 wurde der Immobilienbestand der Heta abermals deutlich reduziert. Gruppenweit wurden mehr als 600 Einzeltransaktionen mit einem Volumen von knapp EUR 100 Mio. durchgeführt. Der Schwerpunkt der Verwertung lag bei Gewerbeobjekten und unbebauten Grundstücken sowie beim Abverkauf von Wohnimmobilien. Durch das wertschonende Asset Management und die marktkonformen Verkaufsprozesse der Heta konnte ein signifikanter positiver Beitrag in der Erhöhung der Barmittel in der Bilanz generiert werden.

Für das Jahr 2019 ist der nahezu vollständige Abbau des eigenen Immobilienportfolios geplant. Lediglich ein Restbe-

stand in der Größenordnung von rund EUR 50 Mio. (vorwiegend in Slowenien) sollte Ende 2019 noch im Eigentum der Heta verbleiben.

Verkauf Headquarter Klagenfurt

Der Verkauf der Firmenzentrale der Heta in Klagenfurt am Wörthersee wurde im Jänner 2019 mit Erhalt des vereinbarten Kaufpreises erfolgreich abgeschlossen. Teilflächen des Gebäudes werden von der Heta weiterhin in Miete genutzt.

Verkauf einer Grundstücksgesellschaft in Kroatien (Projekt „PIPER“)

Im Herbst 2018 hat die Heta ein öffentliches Bieterverfahren für eine kroatische Gesellschaft, die auf der Insel Pag ein Grundstück von über 1,4 Mio. m² besitzt, angekündigt. Im Dezember langten bindende Angebote ein. Signing und Closing konnten beide am 11. März 2019 stattfinden, da keine behördlichen Genehmigungen einzuholen waren.

4.5. Liquidationen von Beteiligungen

Mit dem Abbau der Vermögenswerte der Heta geht auch die Liquidation ihrer Tochtergesellschaften einher. Nach abgeschlossenem Abbau der Assets (Kredite bzw. Leasingforderungen und Immobilien) werden die Tochtergesellschaften geordnet liquidiert, sofern nicht andere Verwertungsformen zur Anwendung kommen. Um auf diese Liquidationen bestmöglich vorbereitet zu sein, werden seit 2016 gestaffelt nach fortgeschrittenem Portfolioabbau Pre-Liquidations-Projekte initiiert, welche eine fokussierte Vorbereitung der Gesellschaften auf die anschließende rechtliche Liquidation ermöglichen. Ein derartiges Projekt konnte im Geschäftsjahr 2018 für Ungarn abgeschlossen werden, die Gesellschaft befindet sich seit 1. Juli 2018 in freiwilliger Liquidation.

In Summe konnten 2018 zehn Heta-Gesellschaften aus dem Firmenbuch gelöscht werden. Insgesamt reduzierte sich die Anzahl an Beteiligungen im Geschäftsjahr um 30 und beläuft sich per Ende 2018 auf 53. Davon befinden sich per 31. Dezember 2018 elf Gesellschaften in Abwicklung. Die Pre-Liquidations-Projekte für die ehemaligen Leasinggesellschaften in Österreich, Deutschland, Kroatien und Bosnien und Herzegowina sind im Laufen. Im ersten Halbjahr 2019 wird mit der Liquidation weiterer Beteiligungen begonnen werden.

5. Abbauplan gemäß GSA

Gemäß § 5 GSA hat der Portfolioabbau nach Maßgabe eines Abbauplans zu erfolgen, der vom Vorstand erstellt wird und vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Die Heta hatte am 25. August 2016 den ersten Abbauplan und am 30. August 2017 den zweiten Abbauplan veröffentlicht.

Das Geschäftsjahr 2018 brachte eine Reihe von Änderungen zentraler Rahmenbedingungen, die eine Aktualisierung des Abbauplans erforderlich machten.

Der Abbauplan 2018 basiert auf dem Vorstellungsbescheid II der FMA vom 2. Mai 2017. Bezüglich der Rückzahlung von nach BaSAG „berücksichtigungsfähigen

Verbindlichkeiten“ sowie dem Barmittelbestand wurden planerisch von der Heta folgende vereinfachte Annahmen getroffen:

- Es wird unterstellt, dass die im Vorstellungsbescheid II erfassten, „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, die entsprechend der vorgegebenen Gläubigerbeteiligung auf 0 % bzw. 64,4 % geschnitten wurden, abgesehen von der bereits erfolgten Zwischenverteilungen 2017/2018 im Abbauplan 2018 bis 2023 weiterhin gestundet werden. Auf diese Verbindlichkeiten entfallende Zinsaufwendungen waren ab 1. März 2015 auf null zu setzen;
- Die geplanten Rückflüsse aus dem Abbau der Aktiva der Heta erhöhen entsprechend den Barmittelbestand, da sie gemäß obiger Annahme nicht zur vorzeitigen Tilgung von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ herangezogen werden. In Abstimmung mit der FMA legt die Heta ihre gesamte Liquidität bei der OeNB an. Der Abbauplan unterstellt, dass dies auch während der verbleibenden Dauer des Abbaus so erfolgen wird;
- Die im Vorstellungsbescheid II vorgesehene mögliche weitere vorzeitige Verteilung des Verwertungserlöses wurde in der vorliegenden Abbauplanung nicht berücksichtigt, die entsprechenden Organbeschlüsse fehlen;
- Als Ziel-Abbauleistung wird ausgehend vom Jahresende 2014 unverändert von einer stetigen Reduktion der Vermögenswerte (exklusive Barmittelbestand) ausgegangen. Um die festgelegten Ziele zu erreichen, ist die Veräußerung von Forderungen und Immobilien an Investoren in Form von Einzelverkäufen, sowie in Form von Portfolio- und Gesellschaftsverkäufen vorgesehen.

Der Aufsichtsrat der Heta hat den überarbeiteten finalen Abbauplan am 14. Juni 2018 genehmigt und im Anschluss dem Bundesminister für Finanzen sowie dem Bundeskanzler übermittelt. Die Heta hat noch am selben Tag die wesentlichsten Inhalte des Abbauplans in einer Unternehmenspräsentation auf ihrer Homepage unter http://www.heta-asset-resolution.com/sites/hypo-alpe-adria.com/files/content/file/file_download/ veröffentlicht. Die Heta informiert die Öffentlichkeit laufend mittels Unternehmenspräsentationen über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit und über wichtige Ereignisse. Am 19. Dezember 2018 informierte Heta in einer Aussendung, dass im Laufe des Dezember 2018 mit fast allen Gläubigern von strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ eine finale und einvernehmliche Lösung hinsichtlich ihrer Ansprüche erzielt werden konnte. Damit wird die Heta interne Quote um 4,6 % über der sich aus dem Abbauplan 2018 ergebenden Quote von 81,3 % zu liegen kommen.

Die nächste tourliche Aktualisierung des Abbauplans wird – wie in den Vorjahren – im ersten Halbjahr 2019 vorbereitet und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.

6. Wirtschaftliche Entwicklung der Heta

6.1. Bilanzentwicklung

Im Geschäftsjahr 2018 sank die Bilanzsumme der Heta gegenüber dem Vorjahr um EUR 3.063,8 Mio. und liegt zum Jahresende bei EUR 3.417,4 Mio. Dieser starke Rückgang ist hauptsächlich auf die zweite Zwischenverteilung an Gläubiger sowie auf die Einigung mit Gläubigern von strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ zurückzuführen.

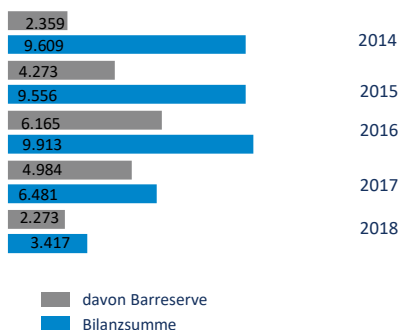
Bilanzsumme
in EUR Mio.



Die Abbautätigkeiten auf der Aktivseite führten zu Verschiebungen von kurz-, mittel- und langfristigen Krediten und Veranlagungen hin zu flüssigen Mitteln (Barreserve).

Die Barreserve (Guthaben bei Zentralnotenbanken) sank im Geschäftsjahr 2018 um EUR 2.711,6 Mio. von EUR 4.984,4 Mio. auf EUR 2.272,8 Mio.

Bilanzsumme/Barreserve
in EUR Mio.



Mittelzuflüssen aus der Verwertung von Vermögenswerten (Bruttoerlöse abzüglich laufender Kosten des Geschäftsverkehrs) von EUR 592,4 Mio. stand die zweite Zwischenverteilung an Gläubiger gegenüber.

Haupttreiber der Zuflüsse sind Rückführungen von konzerninternen Refinanzierungslinien, der Abbau des Treasury-Portfolios (Wertpapiere und Treasury-Loans), die bis Ende Juni 2018 erfolgten Rückführungen der Finanzierungslinien der ehemaligen Tochtergesellschaft Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI) sowie des Cross Border-Kreditportfolios der

Heta. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase kam im Geschäftsjahr 2018 für die Veranlagung der Barreserve eine negative Verzinsung von -0,4 % p.a. zur Anwendung.

Die Schuldtitel öffentlicher Stellen wurden bereits im Geschäftsjahr 2017 auf EUR 0,0 Mio. vollständig abgebaut.

Die Forderungen an Kreditinstitute verringerten sich im Geschäftsjahr 2018 von EUR 350,6 Mio. auf EUR 193,0 Mio., was einer Verringerung um EUR 157,5 Mio. bzw. -45,0 % entspricht. Zurückzuführen war dieser Rückgang in erster Linie auf die Rückführung der Refinanzierungslinien des ehemaligen Konzernunternehmens HBI und die Verringerung von Zahlungsverkehrsbeständen.

Die HBI führte im Geschäftsjahr rund EUR 105 Mio. der Refinanzierungslinien an die Heta zurück. Die Werthaltigkeit der verbleibenden Refinanzierungslinien wurde zum Bilanzstichtag unter Einbezug des letztaktuellen Businessplans der Gesellschaft bewertet.

Mit EUR 453,9 Mio. lagen die Forderungen an Kunden, die auch die konzerninternen Finanzierungslinien an die Tochtergesellschaften umfassen, um EUR 235,5 Mio. bzw. -34,2 % unter dem Vergleichswert des Vorjahres (EUR 689,4 Mio.). Brutto betrachtet (Nominalforderung exkl. Risikovorsorgen) ergibt sich insgesamt ein deutlicher Rückgang um EUR 561,1 Mio. von EUR 1.350,6 Mio. auf EUR 789,6 Mio. Haupttreiber sind hohe Rückflüsse von konzerninternen Refinanzierungslinien, sowie der Abbau des Cross Border-Kreditportfolios der Heta.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen erhöhten sich gegenüber dem Vergleichswert des Vorjahres (EUR 382,8 Mio.) deutlich und betrugen im aktuellen Geschäftsjahr EUR 463,6 Mio. Die positive Geschäftsentwicklung der Konzern-tochterunternehmen schlug sich in höheren Eigenkapitalständen nieder.

Der Wert der Sonstigen Vermögensgegenstände reduzierte sich von EUR 51,1 Mio. auf EUR 31,3 Mio., was zu einem wesentlichen Teil auf die Reduktion von Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen zurückzuführen war.

Die Passivseite der Heta ist im Geschäftsjahr 2018 geprägt von der zweiten Zwischenverteilung an Gläubiger (Reduktion von Verbindlichkeiten) sowie der Einigung mit Gläubigern und in deren Folge der Rückzahlung bzw. Ausbuchung von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“.

In der Konsequenz konnten dadurch die Verbindlichkeiten und damit Bilanzsumme wesentlich reduziert werden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betrugen zum 31. Dezember 2018 EUR 33,9 Mio. und lagen damit deutlich unter dem Vergleichswert des Vorjahres (EUR 1.485,5 Mio.). Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf die Einigung mit dem Gläubiger BayernLB zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie die verbrieften Verbindlichkeiten betrugen zum 31. Dezember 2018 insgesamt EUR 431,2 Mio. (2017: EUR 2.517,5 Mio.) Der Rückgang um EUR 2.086,3 Mio. ist wiederum durch die Zwischenverteilung an Gläubiger begründet. Die Rückstellungen stiegen im Berichtsjahr um EUR

+577,2 Mio. auf insgesamt EUR 2.915,0 Mio. In dieser Position enthalten ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren i.H.v. EUR 2.618,8 Mio. (2017: EUR 1.809,1 Mio.). Die gebildete Rückstellung wird dabei jeweils in Höhe des Unterschiedsbetrages, um den die Vermögensgegenstände (Summe Aktiva) die bilanzierten

Verbindlichkeiten und Rückstellungen (Summe Passiva) übersteigen, angesetzt.

Das Nachrangkapital sowie das Eigenkapital sind seit Anwendung des Mandatsbescheides II vom 10. April 2016 mit null auszuweisen.

in EUR Mio.

Aktiva	2018	2017	2016	2015	2014
Forderungen an Kreditinstitute	193	351	1.692	2.054	2.520
Forderungen an Kunden	454	689	1.679	2.504	3.246
Festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Investmentzertifikate	0	18	81	375	645
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	464	383	140	85	505
Guthaben bei Zentralnotenbanken	2.273	4.984	6.165	4.273	2.359
Sonstige Aktiva	34	56	156	265	334
Bilanzsumme	3.417	6.481	9.913	9.556	9.609

in EUR Mio.

Passiva	2018	2017	2016	2015	2014
Eigenkapital	0	0	0	-7.479	-6.987
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	34	1.485	1.116	3.519	2.929
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	342	973	938	1.481	1.668
Verbindlichkeiten Pfandbriefbank	0	0	0	1.245	0
Verbriefte Verbindlichkeiten und Nachrangkapital	89	1.545	3.894	9.612	9.712
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	2.619	1.809	3.171	0	0
Sonstige Passiva (inkl. übrige Rückstellungen)	333	669	794	1.178	2.287
Bilanzsumme	3.417	6.481	9.913	9.556	9.609

6.2. Ergebnisentwicklung

Das Nettozinsergebnis der Heta war im Geschäftsjahr 2018 nach wie vor positiv, reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -7,3 Mio. und betrug EUR +8,1 Mio. (2017: EUR +15,4 Mio.).

Der Zinsertrag verringerte sich von insgesamt EUR +22 Mio. auf EUR +8,2 Mio. Dieser niedrige Wert resultierte aus dem fortschreitenden Abbau der zinstragenden Aktiva sowie der Derivatepositionen. Im Zinsertrag sind EUR -17,6 Mio. an Negativzinsen aus den bei der OeNB gehaltenen Barbeständen enthalten, die mit -0,4 % p.a. verzinst wurden.

Die Zinsaufwendungen verringerten sich von EUR -6,6 Mio. im Vorjahr auf EUR -0,1 Mio. im Geschäftsjahr. Diese Verbesserung ist im Wesentlichen auf Beendigungen von Derivategeschäften zurückzuführen.

Der Anstieg der Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen im Vergleich zum Vorjahr um EUR +128,6 Mio. auf EUR +152,6 Mio. (2017: EUR +24,0 Mio.) resultierte größtenteils aus in 2018 erhaltenen Gewinnausschüttungen der CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH (Cedrus) sowie der TCK d.o.o.

Das Provisionsergebnis, als Saldo zwischen Provisionserträgen (EUR +0,0 Mio.) und Provisionsaufwendungen (EUR -0,3 Mio.), betrug im Jahr 2018 EUR -0,3 Mio. (2017: EUR -0,3 Mio.) und blieb damit im Wesentlichen unverändert. Die im Jahr 2018 dargestellten Provisionsaufwendungen resultieren zum größten Teil aus Zahlungsverkehrsspesen.

Der Saldo der Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften ergab ein negatives Ergebnis i.H.v. EUR -27,9 Mio. (2017: EUR +86,4 Mio.) und war insbesondere durch Fremdwährungsbewertungen (vor allem CHF) beeinflusst, die zu höheren bilanziellen Wertansätzen der Verbindlichkeiten führten.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge lagen mit EUR +139,2 Mio. um EUR +15,7 Mio. über dem Wert des Vorjahres von EUR +123,5 Mio. Die Erträge resultieren hauptsächlich aus der Auflösung von in Vorjahren gebildeten Rückstellungen und aus der Weiterverrechnung von den für die Konzerntochtergesellschaften zentral erbrachten Dienstleistungen. Die Auflösungen von Rückstellungen betreffen insbesondere die Rechtsverfahrensrückstellungen sowie die Rückstellung für Schließungskosten.

Bedingt durch den Anstieg der Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen und der Erhöhung der Sonstigen betrieblichen Erträge konnten die Betriebserträge im Geschäftsjahr 2018 von EUR +248,9 Mio. auf EUR +271,5 Mio. gesteigert werden, was einer Verbesserung um EUR +22,7 Mio. entspricht.

Die Personalaufwendungen der Heta reduzierten sich gegenüber dem Wert des Vorjahres (2017: EUR -37,2 Mio.) auf EUR -24,6 Mio. Begründet war dies durch das Fortschreiten des laufenden Mitarbeiterabbaus. Die Mitarbeiteranzahl nach Kapazitäten (FTE) sank von 277 (Jahresdurchschnitt 2017) auf 212 (Jahresdurchschnitt 2018). Der Stand der Mitarbeiter zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 nach Köpfen betrug 193 (2017: 266).

Die übrigen Sachaufwendungen liegen mit EUR -26,7 Mio. deutlich unter dem Vergleichswert des Vorjahres (2017: EUR -30,7 Mio.) und sind zu einem wesentlichen Teil durch niedrigere Anwalts-, Prozess- und Verfahrenskosten bedingt. Infolge des Outsourcings der IT-Operations liegen die EDV-Kosten mit EUR 4,7 Mio. über dem Vorjahreswert (2017: EUR 3,9 Mio.). Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen im Geschäftsjahr 2018 bei EUR -0,4 Mio. (2017: EUR -6,2 Mio.).

In Summe verbesserte sich 2018 das Betriebsergebnis als Saldo von Betriebserträgen (EUR +271,5 Mio.) und Betriebsaufwendungen (EUR -53,2 Mio.) auf EUR +218,3 Mio. (2017: EUR +173,1 Mio.).

Das Ergebnis aus der Bewertung und Veräußerung von Finanzanlagen, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen betrug im Jahr 2018 EUR +59,6 Mio. (2017: EUR +247,3 Mio.).

Das Bewertungsergebnis (Summe Ergebnis aus der Veräußerung und der Bewertung von Forderungen/Wertpapieren des sonstigen Umlaufvermögens und Bewertung und Veräußerung von Finanzanlagen, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen) war im Geschäftsjahr 2018 mit EUR +78,7 Mio. EUR (2017: EUR +912,2 Mio.) nach wie vor deutlich positiv.

Für die Refinanzierungslinien an die ehemalige Konzerntochter HBI mussten pauschale Risikovorsorgen im mittleren zweistelligen Millionenbereich dotiert werden.

Darüber hinaus wurde das deutlich positive Bewertungsergebnis durch die Bewertung der konzerninternen Refinanzierungslinien und der Beteiligungen positiv beeinflusst. Der fortschreitende Abbau und die verbesserten Planergebnisse der Tochtergesellschaften führten in Summe zu diesem positiven Wertbeitrag. Dabei entfielen EUR +75,3 Mio. auf die Bewertung der Konzerngesellschaft Cedrus.

Auch die Verkaufserlöse der 2018 abgegebenen Tochtergesellschaften unter Berücksichtigung der Vorsorgen für gegebene Gewährleistungen und Garantien flossen in diese Position ein.

Die Vorsorgewertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG konnten um ca. EUR +17,1 Mio. ergebniswirksam auf einen Stand von EUR 27 Mio. reduziert werden.

Unter Berücksichtigung obiger Effekte ergab sich ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) von EUR +297,0 Mio. (2017: EUR +1.085,2 Mio.).

Das Außerordentliche Ergebnis betrug EUR -298,0 Mio. (2017: EUR -1.087,6 Mio.) und ergibt sich als Saldo aus Außerordentlichen Erträgen i.H.v. EUR 511.704 Tausend (2017: EUR 121 Tausend) und Außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. EUR -809.732 Tausend (2017: EUR -1.087.740 Tausend).

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus den im Jahr 2018 abgeschlossenen Vergleichen mit der Republik Österreich (Haftungsprovision) sowie der BayernLB.

Die Außerordentlichen Aufwendungen beinhalten mit EUR -809.732 Tausend (2017: EUR -1.087.740 Tausend) Aufwendungen aus der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren.

Die Ertragsteueraufwendungen in 2018 betrugen EUR +1,0 Mio. (2017: EUR +2,4 Mio.) und sind im Wesentlichen auf die Steuerumlage der inländischen Steuergruppe sowie auf ausländische Quellensteuern zurückzuführen.

Im Geschäftsjahr 2018 wird kein Jahresüberschuss ausgewiesen, da dieser durch Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren rechnerisch auf null gestellt wird.

in EUR Mio.

	2003-2006	2007-2009	2010-2013	2014	2015	2016	2017	2018	kumuliert 2003-18
Jahresüberschuss/-fehlbetrag gemäß UGB/BWG wie ausgewiesen *	422	-2.217	-3.606	-7.900	-492	7.479	1.088	810	-4.416
Forderungsverzichte der BayernLB		-825						-243	-1.068
Ausbuchungen von Hybrid- und Ergänzungskapital		-19	-243						-263
Effekte aus der Anwendung des HaaSanG				-789	789				0
Effekte aus Gläubigerbeteiligung nach BaSAG						-6.105			-6.105
Um Sondereffekte bereinigter Jahresüberschuss/-fehlbetrag	422	-3.061	-3.850	-8.688	297	1.374	1.088	567	-11.852

*) Für 2017 und 2018 bezieht sich der ausgewiesene Betrag auf die für Gläubigeransprüche vorgenommene Rückstellungsdotierung (a.o. Aufwendungen)

In den vergangenen 15 Jahren hat die Heta ein kumuliert negatives Gesamtergebnis von EUR -4,4 Mrd. ausgewiesen. Unter Herausrechnung der im Ergebnis gewinnwirksam enthaltenen und in den veröffentlichten Jahresabschlüssen offen ausgewiesenen Gläubigerverzichte ergibt sich über diese Periode ein negatives Gesamtergebnis i.H.v. EUR -11,9

Mrd., wovon EUR -15,1 Mrd. auf die Periode 2003 bis 2014 entfallen.

Nach Transformation der Heta in eine Abbaueinheit (Ende 2014) konnten von diesem Verlustbetrag in den vergangenen 4 Jahren insgesamt EUR +3,3 Mrd. wieder aufgeholt werden.

6.3. Ergebnisentwicklung 2018 im Vergleich zum Abbauplan gemäß GSA

in EUR Mio.

	Plan 2018	Ist 2018	Abweichung
Aktiva			
1. Guthaben bei Zentralnotenbanken	3.612,3	2.272,8	-1.339,5
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen	0,0	0,0	0,0
3. Forderungen an Kreditinstitute	123,8	193,0	69,2
4. Forderungen an Kunden	414,9	453,9	39,1
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,0	0,0
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1,2	0,2	-1,0
7. Beteiligungen	0,0	0,0	0,0
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	150,0	463,6	313,6
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	2,0	1,1	-0,9
10. Sachanlagen	2,0	1,4	-0,6
11. Sonstige Vermögensgegenstände	30,0	31,3	1,3
	4.336,2	3.417,4	-918,8
Passiva			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.485,4	33,9	-1.451,5
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	167,1	341,8	174,7
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	268,1	89,4	-178,7
4. Sonstige Verbindlichkeiten	111,1	37,4	-73,7
5. Rückstellungen	2.304,6	2.915,0	610,4
6. Gezeichnetes Kapital	0,0	0,0	0,0
7. Bilanzgewinn	0,0	0,0	0,0
	4.336,2	3.417,4	-918,8

Die Bilanzsumme der Heta lag um EUR -918,8 Mio. unter der geplanten Bilanzsumme. Die betragsmäßig größten Abweichungen ergaben sich aus einem geringeren Barmittelbestand (EUR -1.340 Mio.) hauptsächlich aufgrund der Reduzierung der Sicherstellungskonten infolge von Einigungen mit Gläubigern von strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“.

Die Barmittelgenerierung aus den Abbauaktivitäten zeigt bis auf die Kreditrückführung von der ehemaligen Tochterbank in Italien überall positive Abweichungen. Die Abweichungen resultieren vor allem aus dem schnelleren und wertschonenderen Abbau der Vermögenswerte. Sowohl bei den Kreditrückzahlungen von Heta-Konzerntöchtern als auch beim eigenen Kreditbuch der Heta und beim Treasury-Portfolio konnten mehr Barmittel als geplant generiert werden.

Die Forderungen an Kreditinstitute beliefen sich auf EUR 193 Mio. und betreffen Forderungen gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank HBI sowie täglich fällige

Banklinien für die Durchführung von Zahlungsverkehr und Derivatengeschäft. Beide Positionen wurden im Jahr 2018 stark reduziert. Im Vergleich zum Plan ergibt sich ein um EUR 69,2 Mio. geringerer Abbau, der sich aus geringeren Rückführungen der ehemaligen italienischen Tochterbank ergibt.

Die Forderungen an Kunden betrugen netto EUR 453,9 Mio. Hiervon betreffen EUR 334,6 Mio. Darlehen an öffentliche Institutionen, EUR 48,7 Mio. die Refinanzierungslinien gegenüber den Tochtergesellschaften und EUR 70,6 Mio. das Corporate-Geschäft (netto). Im Jahr 2018 wurden alle drei Positionen massiv reduziert. Verglichen zum Plan ist der Bilanzstand höher als geplant, was großteils auf die Auflösung von Risikovorsorgen zurückzuführen ist.

Passivseitig gibt es die größte Abweichung bei den Verbindlichkeiten gegen Kreditinstituten. Durch die Einigungen mit Gläubigern von strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ konnte diese Position signifikant reduziert werden.

in EUR Mio.

Gewinn- und Verlustrechnung		Plan 2018	Ist 2018	Abweichung
1.	Zinsen und ähnliche Erträge	9,7	8,2	-1,5
2.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-0,1	-0,1	0,0
	Nettozinsertrag	9,6	8,1	-1,6
3.	Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	254,8	152,6	-102,3
4.	Provisionserträge	0,0	0,0	0,0
5.	Provisionsaufwendungen	-0,3	-0,3	-0,1
	Provisionsergebnis	-0,3	-0,3	0,0
6.	Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	0,0	-27,9	-27,9
7.	Übrige sonstige betriebliche Erträge	60,1	139,2	79,1
	Betriebserträge	324,3	271,5	-52,7
8.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-57,2	-51,4	5,8
9.	Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 ausgewiesenen Vermögensgegenstände	-1,7	-1,5	0,2
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,0	-0,4	-0,4
	Betriebsaufwendungen	-58,9	-53,2	5,7
	Betriebsergebnis	265,4	218,3	-47,1
11./12.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Veräußerung und der Bewertung von Forderungen und Wertpapieren des sonstigen UV	32,6	19,2	-13,5
13./14.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Veräußerung und der Bewertung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind	-236,3	59,6	295,9
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	61,7	297,0	235,4
15.	Außerordentliches Ergebnis	-59,2	-298,0	-238,8
16.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-2,5	1,0	3,5
17.	Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 16 auszuweisen	0,0	0,0	0,0
18.	Jahresüberschuss	0,0	0,0	0,0

Die Betriebsaufwendungen zeigen im Ist mit EUR -53,2 Mio. eine deutlich positive Abweichung vom Planwert für 2018 von EUR -58,9 Mio., die Planabweichung beträgt EUR +5,7 Mio.

Die Personalkosten lagen EUR 0,2 Mio. unter Plan, was auf den raschen Fortschritt des Mitarbeiterabbaus zurückzuführen ist.

Die Sachkosten lagen im Geschäftsjahr 2018 EUR 5,5 Mio. unter Plan. Die Hauptabweichungen betrafen die Bereiche

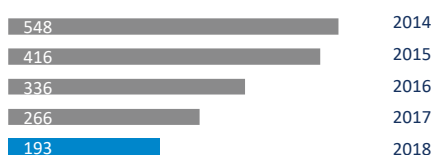
EDV sowie Rechts- und Beratungskosten. Bei den EDV-Kosten (EUR 1,4 Mio. unter Plan) wurden im Rahmen des Outsourcings der IT-Abteilung die geplanten Kosten deutlich unterschritten. Bei den Rechts- und Beratungskosten (EUR 3,6 Mio. unter Plan) stammte der Großteil der Einsparungen aus geringeren Kosten für die Verkaufsprojekte.

7. Analyse nicht-finanzieller Leistungsindikatoren

Der Mitarbeiterstand (nach Köpfen) der Heta (Konzernobergesellschaft) ist im Geschäftsjahr 2018 von 266 Mitarbeitern per 31. Dezember 2017 auf 193 Mitarbeiter per 31. Dezember 2018 gesunken, was auf die notwendigen Kapazitätsanpassungen im Zuge des Abbaus zurückzuführen war.

Da die Heta in 2018 im Jahresdurchschnitt weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigte, war nach § 243b Abs. 1 eine nichtfinanzielle Erklärung nicht zu erstellen. Da dieses Kriterium jedoch in der gesamten Heta-Gruppe erfüllt war, wird im Konzernlagebericht für 2018 ein konsolidierter nichtfinanzieller Bericht veröffentlicht.

Mitarbeiter
Im Vergleich 2014-2018



8. Governance-Struktur sowie Änderungen im Vorstand

Die FMA ist gemäß § 3 Abs. 1 BaSAG die Abwicklungsbehörde für Österreich. Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen Rechnung zu tragen. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Abwicklungsbehörde u.a. die Organe der abzuwickelnden Institute abberufen oder ersetzen bzw. direkt die Kontrolle über die Institute übernehmen. Die Behörde hatte sich im Falle der Heta dafür entschieden, dass die Geschäfte weiterhin durch die Organe der Gesellschaft geführt werden sollten.

Der Abwicklungsbehörde stehen umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu, die durch eine gesonderte Governance-Struktur implementiert wurden. Diese Governance-Struktur war im Jahr 2015 zusammen mit der Behörde erarbeitet worden und die notwendigen Änderungen in der Satzung der Heta sowie in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands sind im selben Jahr erfolgt. Die Abwicklungsbehörde hat das Recht, durch ihre Vertreter an den Gremialsitzungen der Organe der Gesellschaft teilzunehmen.

Im gleichen Zuge wurde im Juni 2015 die Aufarbeitung der Vergangenheit als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht. Mit der Behörde wurde jedoch vereinbart, dass die Analyse der im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten "Forensic-Fälle", unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit

und Zweckmäßigkeit fortgesetzt, und in der Folge beendet werden soll.

Seit dem Mandatsbescheid II übt die FMA zudem alle mit den Aktien verbundenen Verwaltungsrechte, wie insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§§ 102ff AktG), das Stimmrecht (§ 12 AktG) sowie das Auskunfts- und Antragsrecht (§§ 118 und 119 AktG), aus. Die sich daraus ergebenden Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung wurden im Juni 2016 umgesetzt. Darüber hinaus wurde im Juni 2016 die Satzung auch hinsichtlich der im Mandatsbescheid II vorgesehenen Möglichkeit der vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses geändert. Der Vorstand hat nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele und der Erfordernisse einer geordneten Abwicklung binnen vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu überprüfen, ob vor der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft eine Verteilung der vorhandenen Vermögenswerte zur Befriedigung der Gläubiger schon vor Fälligkeit stattfinden kann und muss - unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung - der FMA und dem Aufsichtsrat dazu berichten. Gelangt der Vorstand zu der Auffassung, dass hinreichendes Vermögen für eine solche Verteilung vorhanden ist, hat dieser der FMA darüber zu berichten und der Hauptversammlung einen Verteilungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auf organisatorischer Ebene erfolgte im Geschäftsjahr 2018 keine Änderung in der Besetzung des Vorstandes. Herr Mag. Alexander Tscherteu fungiert als Vorstandssprecher der Heta, Herr Mag. Martin Handrich sowie Herr Mag. Arnold Schiefer als Mitglieder des Vorstandes.

Herr Dr. Karl F. Engelhart ist per 30. Juni 2018 auf eigenen Wunsch aus dem Aufsichtsrat der Heta ausgeschieden, in einer a.o. Hauptversammlung am 19. Dezember 2018 wurde Herr Dr. Matthias Schmidt mit Wirkung zum 1. Jänner 2019 in den Aufsichtsrat gewählt. Auf Seiten der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Heta kam es ebenfalls zu einem Wechsel. Frau Mag. Lisa Tauchhammer ist per 31. August 2018 ausgeschieden, Frau Mag. Jeanette Petodnig wurde mit Wirkung zum 1. September 2018 in den Aufsichtsrat entsandt.

9. Bundes Public Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beinhaltet Corporate Governance-Regeln für staats-eigene und staatsnahe Unternehmen. Die Heta erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher mittels Hauptversammlungsbeschluss im Juli 2013 die Beachtung der Regeln des B-PCGK - in der jeweils geltenden Fassung - in die Satzung implementiert. Als konkrete Maßnahmen wurden unter anderem die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands der Heta Asset Resolution AG an die strenge Maßgabe der Bestimmungen des B-PCGK adaptiert und dienen diese als Grundlage für die Geschäftsgebarung dieser Organe. Auf dieser Grundlage wurden die Bestimmungen des B-

PCGK sukzessive durch Implementierung auch in die gesellschaftsrechtlichen Dokumente der einzelnen Konzerntochtergesellschaften übernommen.

Als weitere Konsequenz verpflichtete sich die Heta, jährlich über die Einhaltung des Kodex zu berichten. Die Einhaltung der Regeln wird alle fünf Jahre durch einen externen Spezialisten überprüft. Diese Überprüfung wurde erstmalig im Jahr 2016 für das Geschäftsjahr 2015 von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt. Bei den Prüfungshandlungen ist die KPMG auf keine Tatsachen gestoßen, die im Widerspruch zu den von der Heta erteilten Auskünften stehen. Im Geschäftsjahr 2018 fand daher keine erneute externe Überprüfung statt.

Der Public Corporate Governance Kodex wurde in der Zwischenzeit einer Revision unterzogen. Änderungen und Ergänzungen wurden in den Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen. Aus der Neufassung des B-PCGK 2017 hat sich für die Heta kein unmittelbarer Handlungsbedarf ergeben, da es sich beim Großteil der Regelungen um Anpassungen an die aktuelle Rechtslage handelte.

10. Risikobericht

10.1. Überblick über das Risikomanagement

Der Schwerpunkt des Risikomanagements liegt neben dem Risikocontrolling in der Messung und Überwachung des Abbaufolges.

Die Heta orientiert sich dabei maßgeblich an dem Rahmenwerk „COSO - ERM“ („Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission – Enterprise Risk Management“), welches Standards für das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem in modernen Unternehmen definiert.

Als weiteres Rahmenwerk für das Risikomanagement dient der Österreichische Bundes Public Corporate Governance-Kodex (B-PCGK) (siehe Kapitel (9) Bundes Public Corporate Governance-Kodex).

Effektives Risikomanagement stellt einen wesentlichen Faktor zur Erreichung der gesetzten Ziele der Heta dar. Die wesentlichen Risikomanagementaktivitäten bestehen im Risikocontrolling sowie in der Messung und Kontrolle des Abbaufolges. Durch die speziellen Rahmenbedingungen, welche sich aus dem Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 ergeben, sind die Instrumente zur Steuerung des Liquiditäts- und des Marktrisikos hinsichtlich sich ändernder Preise im Sinne eines aktiven Risikomanagements limitiert.

Das primäre Ziel des Risikomanagements ist es, sicherzustellen, dass sich die risikobehafteten Aktivitäten im Einklang mit der Abbaustrategie sowie der Risikoneigung (Risikoappetit) der Heta befinden.

10.1.1. Risikomanagement-Framework

Das Risikomanagement-Framework der Heta bildet den systematischen Rahmen zur Definition von Risikoneigung sowie Richtlinien und Obergrenzen. Es bietet einen Gesamtüberblick über alle risikobehafteten Themenfelder und überwacht die Einhaltung der Risikostrategie.

Das Heta Risk Management Framework hat konzernweit Gültigkeit und besteht aus den Hauptfeldern:

- Risikosteuerung
- Risikoneigung (Risikoappetit)
- Instrumente des Risikomanagements

Effektives Risikomanagement beginnt mit effektiver Risikosteuerung.

Die Heta verfügt über eine etablierte Infrastruktur zur Risikosteuerung, bestehend aus einem marktunabhängigen Vorstandsbereich sowie zentralisierten Risikomanagementbereichen. Der Entscheidungsprozess ist stark zentralisiert und wird von einer Reihe von Komitees unterstützt.

In den einzelnen Geschäftsbereichen überwacht das Management Governance-Aktivitäten, Kontrollmaßnahmen sowie Managementprozesse und -verfahren.

Die Heta hat ein neues maßgeschneidertes Modell für die Ermittlung der Risikoneigung erstellt, welche Teil des Risikomanagement-Frameworks ist und aus einer Reihe von Prozessen, Methoden und Werkzeugen zur Unterstützung der Risikostrategie besteht. Während der Abbauphase ist die Heta mit verschiedenen Unsicherheitsfaktoren konfrontiert, und die Herausforderung für den Vorstand besteht darin, zu bestimmen, wie viel Risikobereitschaft akzeptabel ist, um den Abbauplan und die erwarteten Ergebnisse zu erreichen.

Das Management Framework der Heta wurde als integrierter Risikomanagementansatz auf der Basis von drei Säulen entwickelt:

- erwarteter Verlust;
- unerwarteter Verlust (Risikobewertungsprozess);
- Stressszenarien.

Ein effektives Risikomanagement umfasst Techniken, die sich an dem integrierten Risikoappetit der Heta orientieren und mit den Abwicklungsstrategien und Planungsprozessen verknüpft sind.

10.1.2. Risikomanagement Grundsätze und Governance

Gemäß den Anforderungen der BaSAG / GSA haben die Heta und ihre Tochtergesellschaften die Aufgabe, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen. Die Steuerung des Risikos erfolgt über einen Rahmen von Grundsätzen, Organisationsstrukturen sowie Mess- und Überwachungsprozessen, die eng mit den Aktivitäten der Geschäftsbereiche abgestimmt sind.

Aufgrund des öffentlichen Eigentums der Republik Österreich an der Heta müssen die EU-Beihilfavorschriften i.Z.m. der Veräußerung von Vermögenswerten berücksichtigt werden.

Bedingt durch die treuhänderische Verantwortung der Heta bzw. des öffentlichen Kontrollmandats der Abwicklungsbehörde hat der Abwicklungsprozess Best-Practice-Standards zu entsprechen. Ein besonderer Fokus auf die EU-Wettbewerbsgrundsätze wird auch durch Group Audit angewandt.

10.1.2.1. Risikogrundsätze

Bei den Abbauaktivitäten der Heta müssen die allgemeinen Governance- und Finanzgrundsätze beachtet werden:

- Transparenz: Marktanalysen, Anwendung eines systematischen, offenen, einheitlichen und strukturierten Verkaufsprozesses samt Dokumentation & Informationsmanagement (Gleichbehandlung aller potenziellen Investoren)
- Frei von Diskriminierung: kein legitimer potenzieller Investor darf vom Prozess ausgeschlossen werden
- Marktkonformität: höchstmöglicher Verkaufspreis in den vorherrschenden Marktbedingungen und Nachfrage der Investoren
- Verkaufsfähigkeit (Fit-for-sale): Bereinigung von Verkaufshindernissen (forensisch relevante Fälle, wie potenzielle Betrugs- oder Mittelmissbrauchsfälle)
- Eignung: geeignete Käufer, deren finanzielle Mittel transparent geprüft werden (Due Diligence)

10.1.2.2. Risikogovernance

(i) Governance-Funktionen

Die Verantwortlichkeiten für das Kernrisikomanagement sind in den Vorstand eingebettet und an die für die Ausführung und Überwachung verantwortlichen Risikomanager und leitenden Risikomanagementausschüsse delegiert. Um die relevanten Maßnahmen und Indikatoren zu erfassen, sind unternehmensweit operative Prozesse implementiert. Das Kernziel aller Prozesse ist es, eine angemessene Transparenz und Sensibilität für bestehende und aufkommende Risikothemen zu schaffen und eine ganzheitliche risikoübergreifende Perspektive sicherzustellen.

Ein internes Kontrollsystem analysiert laufend die relevanten Prozesse und ist - sofern Maßnahmen zur Behebung von Mängeln erforderlich sind - auch für die Nachvollziehbarkeit der Prozessumsetzung zuständig.

Zwei sehr wichtige Funktionen zur Sicherstellung einer unabhängigen Aufsicht werden von den Bereichen Group Audit und Group Compliance wahrgenommen.

Die unabhängige interne Revision (Group Audit) ist eine gesetzliche Anforderung und eine zentrale Säule des internen Kontrollsystems. Die Prüfungsaktivitäten basieren auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz und decken alle Aktivitäten und Prozesse der Heta ab. Group Audit führt seine Arbeit unabhängig von den zu prüfenden Aufgaben, Prozessen und Funktionen unter Berücksichtigung der geltenden Anforderungen durch. Group Audit berichtet direkt an den Vorstand der Gruppe.

Group Compliance ist für alle Fragen zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen zuständig und somit ein zentraler Bestandteil des internen Kontrollsystems.

(ii) Governance-Komitees

Risikokomitees und Aufsichtsrat treffen sich mindestens vierteljährlich zu Sitzungen, bei denen der Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat über wesentliche Risiken auf aggregierter Ebene sowie Details zur Risikostrategie, zu den einzelnen Portfolien und zu Themen von besonderer Bedeutung berichtet.

- Das Loan Resolution Committee („LRC“) ist eines der wichtigsten Gremien im Bewertungs- und Entscheidungsprozess zu Kreditfällen. Es umfasst in erster Linie Entscheidungsträger; der Vorsitzende ist der Chief Financial & Risk Officer (CFRO). Weitere Mitglieder sind der Chief Resolution Officer (CReO) und Bereichsleiter aus dem Exit Management und Group Risk Management.
- Das Real-Estate Resolution Committee („RRC“) erörtert, verfolgt, beschließt und genehmigt die Strategie, den Verkauf und andere risikorelevante Maßnahmen in Bezug auf die in den Büchern befindlichen Liegenschaften (zB Anlageimmobilien, wieder in Besitz genommene Immobilien). Diese Regelungen gelten für alle Immobilien der Heta und ihrer Tochtergesellschaften.
- Der Liquidationsausschuss steuert alle Aktivitäten, die für die Liquidation einer Heta-Gesellschaft relevant sind, sowie entsprechende Vorklärungsaufgaben, die für einen legalen Ausstieg möglich sind. Sie werden gestrafft und in verschiedenen Liquidationsprojekten verwaltet. Ein Liquidationsprojekt ist für jedes Land strukturiert. Ziel dieses Ausschusses ist es, den Prozess der Einrichtung von Liquidationsprojekten zu überwachen und die Projektaktivitäten zu messen, bis ein Unternehmen aus dem Unternehmensregister gelöscht werden kann.
- Das Operational Risk Committee setzt sich aus Vertretern der Geschäftsbereiche und Vertretern von Group Compliance, Back Office, IT und Risk Management unter dem Vorsitz des CRO zusammen. Dieser Ausschuss ist verantwortlich für die Steuerung des operationellen Risikos des Konzerns. Basierend auf dem Risikoprofil und der Geschäftsstrategie definiert er die operationelle Risikostrategie und trifft Entscheidungen über Maßnahmen, Kontrollen und Risikoakzeptanz. Der Ausschuss analysiert auch die aktuelle Situation hinsichtlich operationeller Risiken in Bezug auf interne Prozesse.

(iii) Governance-Reporting

Die Heta zentralisiert das Risikoreporting im Bereich Group Risk Management, der gemäß der Reporting-Pyramide das

Reporting sicherstellt. Reports werden gemäß den Adressaten aggregiert dargestellt. Auf diese Weise ermöglicht die Heta eine zeitnahe und effiziente Berichterstattung und stellt sicher, dass die wichtigsten Grundsätze des internen Kontrollsystems eingehalten werden. Für alle relevanten Risikoarten gilt eine zeitnahe, unabhängige und risikoadäquate Berichterstattung.

Relevant für das Reporting ist auch eine entsprechende Data Governance, welche die benötigte Datenqualität und Datensicherheit gewährleistet.

10.1.3. Risikoappetit

Um das Risiko der Heta entsprechend zu begrenzen, wurde ein maßgeschneidertes Modell zur Unterstützung der Definition der Risikoneigung in das Risikomanagement-Framework integriert. Durch regelmäßige Evaluierungen mit den Bereichs- und Abteilungsleitern wird auch die Risikotoleranz eruiert und vom Vorstand beschlossen.

Im Wesentlichen gilt es im Rahmen der Risikoneigung zu bestimmen, wieviel Unsicherheit bei der Bemühung, die Abbauziele zu erreichen, akzeptabel ist.

Die Risikotragfähigkeit ist definiert als das maximale Risikoniveau, das die Heta eingehen kann, bevor gesetzliche Auflagen und Verpflichtungen gegenüber den Eigentümern verletzt werden.

Die Risikobereitschaft ist ein integraler Bestandteil der Geschäftsplanungsprozesse der Heta. Mittels Abbauplan und Risikostrategie wird die Erreichung von Risiko- und Abbaubau(ertrags-)zielen gefördert und gleichzeitig die Beschränkungen des Risikoappetits durch die Risikotragfähigkeit (sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Risiken) berücksichtigt.

Der Vorstand überprüft und genehmigt die Risikoneigung, die Risikotragfähigkeit und die entsprechenden Limite der Heta auf jährlicher Basis oder häufiger bei unerwarteten Änderungen des Risikoumfelds, um sicherzustellen, dass sie mit der Strategie, der Geschäftsentwicklung und den Zielen sowie dem Regulierungsumfeld und den Anforderungen der Stakeholder im Einklang stehen.

Um den Risikoappetit und den Umfang der Risiken der Heta zu bestimmen, werden verschiedene Trigger und Schwellenwerte auf Gruppenebene für die Zukunft festgelegt und eine klare Definition von Eskalationsanforderungen für weitere Aktionen vorgegeben.

Die Einhaltung des definierten Risikoappetits und der Risikokapazität wird auch unter Stressbedingungen getestet.

10.1.3.1. Erwarteter Verlust

Ein HIAT-Prozess (HETA Individual Assessment Tranche, HIAT) wird regelmäßig zur Ermittlung der notwendigen Risikovorsorgen durchgeführt. Per Jahresende 2018 wird weiterhin der „Gone Concern“-Annahme sowie dem strategischen Ziel des schnellst- und bestmöglichen Abbaus des Portfolios, Rechnung getragen.

Um eine möglichst hohe Präzision zu erreichen, wird der wesentliche Teil des Kreditportfolios auf Einzelgeschäftsbasis bewertet und ein standardisiertes Bewertungsinstrument zur einheitlichen Bewertung eingesetzt und im Konzern angewendet.

Alle Ergebnisse des HIAT werden in den zuständigen Kreditgremien validiert und kompetenzgerecht genehmigt.

Für die Bewertung von Krediten wird ein sogenannter „Realisable Sales Value“ (RSV) ermittelt. Dieser Wert stellt eine bestmögliche Einschätzung des Verkaufswertes in beschränkt aufnahmefähigen Märkten zum 31. Dezember 2018 dar, der für diese Vermögenswerte bei einem Verkauf im Rahmen eines geordneten, professionellen Verfahrens erzielt werden kann.

Für Kredite wird weiterhin eine kurz- bis mittelfristige Veräußerung unterstellt und zwischen zwei Bewertungsansätzen gewählt:

- Loan Cash Flow Valuation Approach,
- Collateral Valuation Approach.

Anhand eines definierten Entscheidungsbaumes wird in einem ersten Schritt die Entscheidung getroffen, ob der jeweilige Kredit mittels Loan Cash Flow Valuation oder Collateral Valuation zu bewerten ist. Dazu wird die Richtlinie für die Bewertung in einzelne Arbeitsschritte zerlegt und die Bewertungsvorgaben und -parameter in ein Bewertungsmodell übernommen.

Bei Anwendung der Loan Cash Flow Valuation werden anhand der Zins- und Tilgungspläne die zukünftigen Zahlungsströme ermittelt. Dabei werden auf Basis der Bewertungsrichtlinien, abgestuft nach Kreditqualität, Höhe der Besicherung und Länderrisiko, die Renditeforderungen von Investoren abgeleitet und entsprechend diskontiert. Der sich nach Abzug von vorgegebenen Transaktionskosten ergebende Wert entspricht dem unter Anwendung der Loan Cash Flow Valuation ermittelten RSV.

Sofern nach dem Entscheidungsbaum die Collateral Valuation zum Ansatz kommt, wird die Kreditsicherheit (hauptsächlich Immobilien) einer Bewertung unterzogen.

Von den so ermittelten Werten werden Abschläge für Verkaufs- bzw. Verwertungsstrategie, Rechts- und Objektrisiken, Rechtsdurchsetzbarkeit, und Investorenrendite sowie sonstige Transaktionskosten abgezogen und unter Berücksichtigung der erwarteten Verwertungszeit für die Verwertung der Sicherheiten ein Barwert aus dem Wert der Sicherheiten ermittelt. Sofern zusätzliche Cashflows neben den Sicherheitenveräußerungen erkennbar sind, werden diese ebenfalls als Barwert berücksichtigt. Der sich daraus ergebende Barwert entspricht dem unter Anwendung der Collateral Valuation ermittelten RSV. Für die ausgefallenen Kredite wird der ermittelte RSV mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz abgezinst.

Die Ergebnisse der auf Einzelkreditenebene durchgeführten Bewertung führen auch zu einer Anpassung der Parameter, welche der Portfoliowertberichtigung für bereits eingetretene, jedoch noch nicht erkannte Wertminderungen des Kreditportfolios (incurred but not reported) zugrunde liegen. Der

von der Adjustierung betroffene Parameter in der Verlustschätzung, welcher die Höhe des Verlusts nach Abzug der erwarteten Rückflüsse (Loss Given at Default, LGD) misst, wird durch einen durchschnittlichen, erwarteten Veräußerungswert (RSV) ersetzt, welcher basierend auf den Einzelfallbetrachtungen im HIAT nach Portfoliomerkmalen (Land der Risikoposition, überwiegende Besicherungsform bzw. Kundensegment) unterschiedlich eingeschätzt wird.

10.1.3.2. Unerwarteter Verlust

Der Risk Assessment Process (RAP) wurde entwickelt, um unerwartete Verluste (UEL) zu identifizieren, zu bewerten, zu messen, zu steuern und zu berichten.

Der unerwartete Verlust ist jener Verlust, der den erwarteten Verlust übersteigt und dem die Heta durch externe und interne Faktoren ausgesetzt ist (bei Kontrollversagen oder aufgrund externer Einflüsse). UELs treten in der Regel mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit, aber einem höheren Schweregrad auf.

Die Heta hat entsprechende Szenarien festgelegt, die für Risiken i.Z.m. dem unerwarteten Verlust, denen die Heta ausgesetzt ist, sensibilisiert sind und die als Schlüsselindikatoren für die Erfassung im Risikoregister fungieren.

Das Risikoregister baut auf zwei Säulen auf:

- Identifizierte, mögliche Risikoereignisse – diese werden Risikoereignisse genannt, welche im Rahmen eines Risiko Assessments möglich, aber nicht als zu erwarten eingestuft werden. Identifizierte, mögliche Risikoereignisse ermöglichen es der Heta, für die unerwarteten Verluste aus dem Portfolioabbau den Risikoappetit (siehe Kapitel 10.1.3 Risikoappetit) zu definieren, zu messen, zu steuern und zu berichten.
- Nicht identifizierte Risikoereignisse – werden zwischen den definierten Zeitpunkten des Risiko Assessments festgestellt (im Nachgang zu einem genehmigten Risikoappetit). Somit werden diese möglichen Ereignisse registriert und gehandhabt wie identifizierte Risikoereignisse, doch ohne Berücksichtigung im Budget bzw. der Auslastung des Budgets. In weiterer Folge werden diese Events verwendet, um in künftigen Risiko Assessments den Risikoappetit bzw. die Limite zu ergänzen.

Die Heta verknüpft ihr Risiko- und Recovery-Management (Abbauziele) mit dem Risikoappetit-Framework, um mögliche UELs durch Cash-out-Perspektiven besser einzuschätzen. Alle Szenarien in Bezug auf den Risikoappetit basieren auf der von der Heta selbst entwickelten Plattform (ARAP Tool). Die Plattform stützt sich auf ein Vier-Augen-Prinzip und sammelt und speichert die notwendigen Daten, um eine bessere Nachverfolgung und Analyse sowie eine Verringerung des operativen Risikos, welches in verschiedenen Prozessen auftreten kann, zu ermöglichen.

10.1.3.3. Stresstesting

Die Heta führt regelmäßig Stresstests durch, um die Auswirkungen definierter Stress-Szenarien (zB Wirtschaftskrise) auf das Risikoprofil und die Finanzlage der Heta zu beurteilen. Diese Stresstests ergänzen traditionelle Risikomessungen und sind ein wesentlicher Bestandteil des strategischen Abbau-Planungsprozesses der Heta. Das Modell namens HePoMo (Heta Portfolio Modell) findet konzernweit Anwendung und wird regelmäßig dem Heta-Management berichtet.

Im Zuge der erfolgten 2. Zwischenausschüttung mit Juli 2018 wurde im Vorfeld das Risk Assessment Legal (RAL) in der Heta durchgeführt. Das Risk Assessment Legal ist zur Erkennung und Steuerung unerwarteter Verluste unter besonderen Annahmen aufgesetzt und durch den genehmigten Risikoappetit abgedeckt. Zukünftige Liquiditätsabflüsse, verursacht durch Rechtsfälle und unerwartet schlagend werdende Risiken in der Zukunft, wurden entsprechend ihres Charakters identifiziert und betragsmäßig quantifiziert.

Nach erfolgter Evaluierung wurden die unerwarteten Risiken entsprechend monetär quantifiziert und dieser Betrag als „unexpected loss Buffer“ der Heta AG von der Zwischenausschüttung im Juli 2018 zum Abzug gebracht (siehe Kapitel (3.2.2.) Zweite Zwischenverteilung 2018).

10.1.4. Instrumente des Risikomanagements

Jegliches effektives Risikomanagement bedient sich bestimmter Techniken und Instrumente, welche sowohl auf die definierte Risikoneigung als auch auf die Erfüllung der Abbaustrategie und -planung ausgerichtet sind.

10.1.4.1. Abbaustrategie

Die Abbaustrategie, wie im Abbauplan der Heta dargelegt, stellt die quantitative und qualitative Umsetzung des Abbaufauftrags dar. Sie beinhaltet sowohl die finanziellen Ziele als auch die seitens der Heta angewandten Strategien zur Erreichung selbiger.

Die Heta entwickelte ein maßgeschneidertes Tool für die Abwicklungsplanung mit definierten Strategien und Komponenten im Einklang mit dem Heta Abbauplan. Auf diese Weise senkt die Heta das operative Risiko durch Fehler bei der manuellen Tätigkeit und erreicht eine Reduzierung der erforderlichen Berichtszeit.

10.1.4.2. Risikostrategie

Die Heta steuert und überwacht ihre Risiken geschäftsfeldübergreifend mit dem Ziel, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung ihrer Vermögenswerte sicherzustellen. Dabei nimmt sie sowohl über die Bereichsleitung der Holding als auch über die Vertretung in den Organen Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik ihrer Beteiligungsunternehmen. Bei den Beteiligungsunternehmen sind gruppenweite, einheitliche Risikostrategien, -steuerungsprozesse und -verfahren implementiert.

Für die Gesamtsteuerung gelten in der Heta dabei als zentrale Grundsätze:

- Für alle Risikoarten bestehen definierte Organisationsstrukturen und Prozesse, an denen sich alle Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten ausrichten lassen.
- Aktive Abbaueinheiten und Marktfolge sind zur Vermeidung von Interessenkonflikten funktional getrennt.
- Für die Identifikation, Analyse, Messung, Aggregation, Steuerung und Überwachung der Risikoarten werden im Konzern geeignete und miteinander kompatible Verfahren eingesetzt.

10.1.4.3. Risikosteuerung und Controlling

Dem Group Risk Management obliegt die zentrale Überwachung eines ordnungsgemäßen, aktiven und bestmöglichen Abwicklungsprozesses. Es ist einem marktunabhängigen Vorstand unterstellt. Weitere Aufgaben sind die Messung, Überwachung und Steuerung des Abbaus von einzelnen Vermögenswerten, individuelles Risikomanagement auf Einzelfall-basis und Überwachung von Adressenausfall-, Markt-, Liquiditäts-, operationellen und sonstigen Risiken.

10.1.4.4. Interne Richtlinien

Interne Richtlinien definieren die Messung und den Umgang mit spezifischen Risikoarten. Sie werden, wie auch die Dienstweisungen (Working Instructions), vom Vorstand oder vom entsprechenden Komitee erlassen.

Die Heta legt ihre Vorgaben zum Risikomanagement in Form von Risikorichtlinien fest, um einen einheitlichen Umgang mit Risiken zu gewährleisten. Diese Richtlinien werden zeitnahe an organisatorische oder gesetzliche Änderungen betreffend Prozesse, Methoden und Verfahren angepasst. Die bestehenden Regelungen unterliegen einer zumindest jährlichen Überprüfung hinsichtlich der Aktualisierung.

Die Einhaltung dieser Richtlinien wird einerseits durch Stellen durchgeführt, die direkt in den jeweiligen Risikomanagementprozess eingebunden sind, andererseits wird die prozessunabhängige Verantwortung von Group Audit wahrgenommen.

10.1.4.5. Risikolimitierung

Limite schaffen sowohl Verantwortlichkeiten für die risikobehafteten Kernaktivitäten als auch einen Katalog an Kriterien, unter welchen eine Transaktion genehmigt und durchgeführt werden kann.

Limite und die zugehörigen limitierten Risiken im Allgemeinen werden im Rahmen des Risikomanagements definiert.

Das Risikomanagement-Framework umfasst hierfür Verfahren, die für die Bewertung, Messung, Überwachung und Berichterstattung von Limiten als auch Limitüberschreitungen definiert sind, einschließlich mehrerer Ebenen von Limits, die zur Steuerung quantifizierbarer Risiken bestimmt sind.

10.2. Risikokultur

Die Heta versucht, eine starke Risikokultur in der gesamten Organisation zu fördern.

Das Hauptziel besteht darin, die Sensibilität gegenüber Risiken zu stärken. Zu diesem Zweck lebt die Heta einen ganzheitlichen Ansatz für das Risiko-, Reputations- und Ertragsmanagement.

Die Heta geht aktiv Risiken i.Z.m. ihrem Abwicklungsgeschäft ein. Daher sind Grundsätze, nach denen Risiken überwacht werden müssen, in der Risikokultur innerhalb der Gruppe unerlässlich.

Alle Mitarbeiter sind für das proaktive Management und die Eskalation von Risiken verantwortlich.

Die Heta erwartet von ihren Mitarbeitern Verhaltensweisen, die eine starke Risikokultur unterstützen. Diese Verhaltensweisen vermitteln Vorstandsmitglieder und Führungskräfte der Heta mittels verschiedener Kommunikationskanäle, die einen direkten Austausch zwischen Geschäftsleitung, leitenden Angestellten und Mitarbeitern ermöglicht.

Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil des gesamten Managements der Heta. Sie berücksichtigt neben rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen insbesondere die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäftsaktivitäten und die daraus resultierenden Risiken. Im Rahmen der Risikokultur der Heta beschreibt der Risikobericht die Grundsätze und die Organisation des Risikomanagements und erläutert die aktuellen Risikopositionen in allen wesentlichen Risikokategorien.

10.3. Risikoarten

10.3.1. Kreditrisiko (Adressenausfallrisiko)

Das materielle Kreditrisiko (Net Exposure) wurde im Geschäftsjahr 2018 kontinuierlich durch den Abbau der Aktiva reduziert.

10.3.1.1. Definition

Kreditrisiken waren ihrem Umfang nach in 2018 konzernweit die bedeutendsten Risiken in der Heta. Sie resultieren in erster Linie aus dem Kreditgeschäft. Kreditrisiken (bzw. Adressenausfallrisiken) entstehen, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder Kontrahenten resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten, vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus dem nicht besicherten Teil. Diese Definition umfasst Schuldnerisiken aus Kreditgeschäften sowie Emittenten-, Wiedereindeckungs- und Erfüllungsrisiken aus Handelsgeschäften.

Zu den Adressenausfallrisiken zählen auch die Risikoarten Konzentrations- und Beteiligungsrisiko.

10.3.1.2. Rahmenvorgaben

Die Risikostrategie setzt konkrete Vorgaben für die Organisationsstruktur der Gesellschaft, für den Abbau des Kreditportfolios, sowie für die Risikosteuerungsverfahren und wird

durch weitere Policies sowie spezifische Anweisungen ergänzt.

Kreditentscheidungen, welche im Zuge des Portfolioabbaus erforderlich sind, erfolgen im Rahmen einer von Vorstand und Aufsichtsrat festgelegten Kompetenzordnung durch Aufsichtsrat, Vorstand, Kreditkomitee sowie durch Kompetenzträger im Markt und den Analyseeinheiten des Risikomanagements. Des Weiteren stehen der Abwicklungsbehörde umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu.

Die Kreditkomitees sind eine permanente Einrichtung in der Heta. Das höchste Kreditkomitee bzw. der höchste Entscheidungsträger ist der Aufsichtsrat.

Für alle methodischen Angelegenheiten, die i.Z.m. Kreditrisiken stehen, ist eine Entscheidung durch den Vorstand erforderlich.

10.3.1.3. Risikobegrenzung

Die Steuerung des konzernweiten Gesamtobligos eines Einzelkunden bzw. einer Gruppe verbundener Kunden erfolgt in Abhängigkeit des jeweiligen Kundensegments.

Im Segment Banken werden Limite vergeben und durch eine unabhängige Stelle im Group Risk Management überwacht. Limitüberschreitungen werden unmittelbar an den Chief Financial and Risk Officer (CFRO) kommuniziert und dem Vorstand berichtet.

In allen Segmenten erfolgt die Limitsteuerung durch eine konzernübergreifend gültige Pouvoir-Ordnung.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Risikobegrenzung in der Heta ist die Hereinnahme und Anrechnung bankübli-

cher Sicherheiten. Die Bearbeitung und Bewertung wird mittels gruppenweiter Standards geregelt (siehe Kapitel (10.3.5.1) Laufende Bewertung der Immobilien und sonstigen Sicherheiten). Im Handelsgeschäft mit Derivaten werden grundsätzlich Rahmenverträge zur Verrechnung gegenseitiger Risiken (Close-Out-Netting) geschlossen. Mit bestimmten Geschäftspartnern bestehen Sicherheitenvereinbarungen, welche das Ausfallrisiko mit einzelnen Handelspartnern auf einen vereinbarten Höchstbetrag begrenzen und im Überschreitungsfall zum Einfordern zusätzlicher Sicherheiten berechtigen.

10.3.1.4. Portfolioüberblick Kreditrisiko

Die im Kreditrisikobericht gezeigten Zahlen reflektieren das Gross Exposure, welches sich aus dem bilanziellen sowie außerbilanziellen Teil zusammensetzt und Sicherungsbeziehungen bzw. Netting Agreements nicht berücksichtigt.

Darstellung des Gross Exposures nach Bonität

Der größte Teil des Gross Exposures ist auf die Veranlagung bei der OeNB zurückzuführen und beträgt im Jahr 2018 EUR 2.273 Mio. (EUR 4.984 Mio. im Vorjahr). Die Zwischenaus-schüttung im Juli 2018 verringerte das Gross Exposure innerhalb dieser Bonitätsklasse. Auf den Bereich der Performing Loans entfallen EUR 727 Mio. (EUR 920 Mio. im Vorjahr), während auf den Bereich der Non Performing Loans EUR 375 Mio. (EUR 915 Mio. im Vorjahr) des Gross Exposures entfallen. Die Reduzierung der Non Performing Loans ist auf den forcierten Portfolioabbau zurückzuführen.

	in EUR Mio. 31.12.2018	in EUR Mio. 31.12.2017
Gross Exposure nach Bonität		
OeNB	2.273	4.984
Performing Loans	727	920
Non Performing Loans	375	915
Summe	3.375	6.819

Darstellung des Gross Exposures nach Größenklassen

Das Portfolio der Heta beinhaltet ein erhöhtes Konzentrationsrisiko, welches auch in der Darstellung nach Größenklassen reflektiert wird. Konkret befinden sich 94 % des Exposures in den Größenklassen über EUR 10 Mio. (95 % im Vorjahr).

Ein überwiegender Anteil der EUR 3,2 Mrd. im Bereich > EUR 10 Mio. Exposure (EUR 6,5 Mrd. im Vorjahr) entfällt auf Banken (insbesondere die Veranlagung bei der OeNB) bzw. öffentliche Haushalte.

Die Darstellung erfolgt auf der Basis „Gruppe verbundener Kunden“:

	in EUR Mio. 31.12.2018	in EUR Mio. 31.12.2017
Gross Exposure nach Größenklassen		
< 500.000	8	8
500.000-2.500.000	44	54
2.500.000-25.000.000	329	544
25.000.000-100.000.000	212	359
> 100.000.000	2.782	5.855
Summe	3.375	6.819

10.3.1.5. Darstellung nach dem Grad der Wertminderung

		in EUR Mio. 31.12.2018		in EUR Mio. 31.12.2017
Grad der Wertminderung	Gross Exposure	Vorsorgen	Gross Exposure	Vorsorgen
Nicht in Verzug oder wertgemindert	3.001	0	5.941	0
In Verzug befindlich	7	0	0	0
Wertgemindert	367	336	878	723
Summe	3.375	336	6.819	723

Das Portfolio der Heta beinhaltet in einem hohen Ausmaß notleidende Engagements, welche ungenügend oder nicht besichert und daher zum überwiegenden Anteil wertgemindert sind. Konkret stehen notleidenden Engagements in

Höhe von EUR 367 Mio. Vorsorgen in Höhe von EUR 336 Mio. gegenüber (Abdeckungsquote 92%).

10.3.1.6. Beteiligungsrisiko

Neben Adressausfallsrisiken aus dem Kreditgeschäft können Risiken aus Beteiligungen entstehen (Anteilseignerrisiken). Dies sind potenzielle Verluste aus bereitgestelltem Eigenkapital, aus Haftungsrisiken (z.B. Patronatserklärungen) oder aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen).

Die Heta nimmt über die Vertretung in den Eigentümer- oder Aufsichtsgremien Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik eines Beteiligungsunternehmens. Daneben unterliegen alle Beteiligungen einer laufenden Ergebnis- und Risikoüberwachung. Im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit, welche weiterhin der wertschonende Abbau der Aktiva ist, baut die Heta sukzessive die noch vorhandenen Beteiligungsrisiken ab.

10.3.1.7. Konzentrationsrisiko

Konzentrationsrisiken innerhalb eines Kreditportfolios resultieren aus einer ungleichmäßigen Verteilung von Kreditforderungen gegenüber einzelnen Kreditnehmern bzw. Kreditnehmereinheiten. Hierzu zählen auch Kreditforderungskonzentrationen in einzelnen Industriesektoren, geographischen Gebieten sowie Konzentrationen aus einer ungleichen Verteilung von Sicherheitengebern.

Dementsprechend werden von der Heta folgende Konzentrationsrisiken analysiert und gemessen:

- Konzentrationen im Adressenausfall
- geographische Konzentrationen

Im Portfolio der Heta äußert sich das Konzentrationsrisiko insbesondere dadurch, dass die meisten der abzubauenen Aktiva wirtschaftlich den Staaten der Region Südosteuropa zuzurechnen sind.

10.3.2. Marktpreisrisiko

10.3.2.1. Definition und Risikomessung

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die Marktpreisrisiken der Heta resultieren aus den in unterschiedlichen Währungen abzubauenen Krediten und Wertpapieren, den ursprünglich für die Zins- und Währungsrisiken abzusichernden Derivaten, den hauptsächlich aus der Sicherheitenverwertung von Kreditgeschäften stammenden Aktien und aus dem Aktiv-Passiv-Management der Abbaueinheit.

Zu den wesentlichen Veränderungen im Risikomanagement sind bezüglich der Auswirkungen auf das Marktrisiko vor allem die sukzessive Auflösung der Derivate- und Wertpapierpositionen, die wirtschaftliche Auflösung einzelner Beteiligungsgesellschaften sowie die offene Devisenposition zu nennen. Aufgrund der eingangs erwähnten speziellen Situation der Heta ist sowohl die Messung von Zinsänderungs- und Marktpreisrisiken, als auch die aktive Risikosteuerung angesichts des limitierten Marktzugangs nur eingeschränkt möglich.

Die Heta ermittelt ihre Marktrisiken im Rahmen der tourlichen Überwachung mittels Sensitivitätsanalysen.

10.3.2.2. Risikobegrenzung

Für die Heta werden die Limite für das Marktrisiko eng an die aktuell im Bestand befindlichen Risiken angepasst, damit diese dem Zweck einer Abbaueinheit entsprechen. Außerdem werden entsprechende Abbauvolumina geplant (Steuerung), die einen Soll-Ist-Vergleich ermöglichen (Überwachung) und den Abbaufortschritt in der Heta dokumentieren.

10.3.2.3. Risikosteuerung und -überwachung

Im Rahmen der Risikosteuerung werden monatlich, quartalsweise und im Anlassfalle Berichte erstellt und die aktuelle Limitausschöpfung den Limiten gegenübergestellt. Bei Limitüberschreitungen werden Eskalationsprozesse initiiert. Marktrisiken aktiv zu steuern ist aufgrund weniger verfügbarer Marktpartner nur sehr eingeschränkt möglich.

10.3.2.4. Fremdwährungsrisiko

Hauptrisikotreiber im Fremdwährungsrisiko der Heta ist die Währung CHF. Aufgrund des eingeschränkten Marktzugangs kann das Fremdwährungsrisiko mittels Derivaten nicht vollständig ausgesteuert werden.

Das Fremdwährungsrisiko der Heta auf Basis des VaR (Berechnung mit 99% Konfidenzintervall auf einen Tag) beträgt zum 31. Dezember 2018 EUR 0,9 Mio. (31. Dezember 2017: EUR 6,2 Mio.). Hauptgrund für den Rückgang im Jahr 2018 ist das Settlement mit der BayernLB im Dezember 2018. Das Fremdwährungsrisiko stellt nach wie vor den Hauptrisikotreiber im Marktrisiko der Heta dar.

10.3.2.5. Zinsänderungsrisiko

Das Zinsrisiko der Heta enthält alle zinsrelevanten On- und Off-Bilanzpositionen.

Als Berechnungsbasis für das Zinsrisiko und damit für die limitierten Risiken dient eine Sensitivitätsanalyse des jährlichen Nettozinsertragsrisikos. Dabei wird den zinstragenden Assets ein Anstieg der Zinskurve um 25 Basispunkte (BP) unterstellt und die Auswirkungen auf den Nettozinsertrag gemessen. Hauptrisiko für die Zinsrisikosteuerung sind die großteils nicht mehr verfügbaren Marktpartner für Zinsderivate.

Das Zinsänderungsrisiko der Heta beträgt auf Basis der angewandten Methode zum 31. Dezember 2018 EUR 0,7 Mio. (31. Dezember 2017: EUR 1 Mio.).

10.3.3. Liquiditätsrisiko

10.3.3.1. Definition und Risikomessung

Unter Liquiditätsrisiko versteht die Heta das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht zu erfüllen. Die Abwicklungsmaßnahmen des Mandatsbescheids II (Stundung, Zinsfreistellung und Herabsetzung der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“) wirkten sich positiv auf das strukturelle Liquiditätsrisiko der Heta aus (siehe Kapitel Punkt (3.1.) Bescheide der FMA gemäß BaSAG).

Aus derzeitiger Sicht ist die Heta über die Dauer des Abbauplans ausreichend refinanziert.

Die Verwertungserfolge der Heta und die Rückführungen der Refinanzierungslinien der Tochtergesellschaften wurden bei der OeNB veranlagt und führten dazu, dass die Liquiditätsreserve für die erfolgte Zwischenausschüttung 2018 (Quote: 29% von 64,4%) entsprechend quotenmäßig abgeschöpft werden konnte.

Die Messung der Liquiditätsrisiken erfolgt mittels einer LCR- (Liquidity Coverage Ratio) angelehnten Methodik, welche Plan- und Istdaten für Mittelzu- und Abflüsse gegenüberstellt. Weiters rundet die Methodik ein definiertes, für die Heta relevantes, Stressszenario ab.

10.3.3.2. Risikosteuerung

Für alle Zahlungsverpflichtungen der Heta über den Abbauhorizont werden entsprechende Liquiditätsreserven vorgehalten. Als Basis für die Liquiditätssteuerung dient der Liquiditätsreport, welcher die vorhandenen Liquiditätsreserven dem voraussichtlichen Liquiditätsbedarf mit und ohne Stresssituationen gegenüberstellt.

10.3.3.3. Risikoüberwachung

Die Liquiditätsrisiken werden regelmäßig im Liquiditätsrisikobericht an den Vorstand, den Aufsichtsrat, die verantwortlichen Steuerungsbereiche und die FMA als Abwicklungsbehörde berichtet.

10.3.3.4. Überblick Liquiditätssituation

Insgesamt ist die Liquiditätssituation der Heta im Jahr 2018 von einem Liquiditätsüberhang aufgrund des Schuldenschnitts und der Prolongation der Schuldtitel im Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 gekennzeichnet, welcher neben den laufenden Zins- und Tilgungseinnahmen vorwiegend aus der Verwertung des Kredit-, Immobilien- und Wertpapierportfolios entstand. Zum Jahresende 2018 beträgt der freie Liquiditätsüberhang EUR 2.242,2 Mio. Auf einem Sicherstellungskonto verblieb ein Betrag von EUR 30,3 Mio., welcher dem Gläubigerschutz dient und deshalb nicht zur Ausschüttung kam. Kapitalmarktaktivitäten wurden im Jahr 2018 keine durchgeführt.

10.3.4. Operationelles Risiko

Operationelles Risiko (OpRisk) umfasst das Risiko für Verluste aus Risikofeldern, welche nicht dem unternehmerischen Risiko zuzuordnen sind, wie zum Beispiel organisatorische oder kommunikative Schwachstellen der Heta.

Die Heta ist potenziellen Verlusten aus verschiedenen operationellen Risiken ausgesetzt, wie organisatorische Risiken in internen Prozessen, Diebstahl und Betrug, Nichterfüllung regulatorischer Auflagen, Betriebsstörungen, Verstoß gegen interne Geheimhaltungsvorschriften sowie Risiken in Verbindung mit ausgelagerten Aufgaben oder auch die Beschädigung der physischen Vermögenswerte.

Das operationelle Risiko kann niemals völlig eliminiert werden und bedarf eines aktiven Managements, um die Auswirkungen im Hinblick auf finanzielle Verluste und Imageschäden sowie Kosten, die aus dem Verstoß gegen regulatorische Auflagen resultieren, zu minimieren.

10.3.4.1. OpRisk-Steuerung und Management

Das aktive Management des operationellen Risikos erfolgt im Rahmen eines Risikoausschusses, dessen Grundlage ein umfassender Katalog an Richtlinien, Dienststanweisungen und sonstigen, schriftlichen Handlungsanweisungen darstellt. Das Operational Risk Committee (OpRC) befasst sich mit sämtlichen für das operationale Risiko relevanten Sachverhalten und ist verantwortlich für einen gesamthaften Überblick über die OpRisk-Management-Aktivitäten. Entscheidungen und Beratungen hinsichtlich Bewertung der Risiken und die Ableitung von Maßnahmen zur Risikominimierung sowie deren Kontrolle und Überwachung der Wirksamkeit erfolgen im OpRC.

Um ein konzernweit einheitliches und transparentes Management des operationellen Risikos zu gewährleisten, wurde in der Heta das DORO-Konzept eingeführt (Decentralized Operational Risk Officer-Konzept) und in jeder Tochtergesellschaft ausgerollt. Die DOROs berichten direkt alle als materiell eingestuften „operational risk events“ an den Group Operational Risk Officer (GORO).

Der OpRisk-Report stellt einen Überblick über OpRisk-Events, die daraus resultierende Verlustentwicklung und eine Übersicht über OpRisk-relevante Kennzahlen in den Prozessen dar. Ein zeitnahes sowie umfassendes OpRisk-Reporting erhöht die Risikotransparenz und ermöglicht das proaktive Management des OpRisk Exposures. Die Verwendung von Verlustdatenbanken zur systematischen Erfassung der operationellen Risiken ist sichergestellt. Im Falle von signifikanten Einbußen wird an das OpRC sowie an den Vorstand der Heta berichtet.

Prozessrisiken werden von Group Legal über eine gemeinsame Plattform behandelt und verwaltet.

10.3.4.2. IKS

Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Planung und Koordination aller Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen der Geschäftsprozesse, die der Sicherheit der Vermögenswerte, der Überprüfung der Richtigkeit der Buchhaltungsdaten sowie der Förderung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Prozesse dienen. Auch die Einhaltung der innerbetrieblichen Richtlinien wird über interne Kontrollsysteme überprüft.

Eine formale Evaluierung des IKS hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit erfolgt durch den Konzernvorstand auf jährlicher Basis. Die Evaluierung umfasst das System als solches und die Einzelkontrollvorgänge. Entsprechend dem IKS-Plan wurde die Evaluierung operativ durch GRM durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die geprüften Prozesse ausreichenden Kontrollen unterliegen sowie alle potentiellen

inhärenten Risiken erfasst und ausreichend gehandhabt werden.

Im Jahr 2018 lag der Schwerpunkt der Aktivitäten auf der weiteren Optimierung, Stabilisierung und Anpassung der internen Kontrollmechanismen auf das sich kontinuierlich verändernde Umfeld der Heta.

Der Prozess zur Bewertung der Kontrollmechanismen konzentriert sich auf den Portfolio- und Einzelverkaufsprozess und auf Prozesse i.Z.m. der Sicherheitenbewertung sowie auf IT-Aktivitäten und die Verwaltung von Rechtsfällen.

Das IKS im Rechnungslegungsprozess wird unter Kapitel (11) Internes Kontrollsystem im Rechnungslegungsprozess dargestellt.

10.3.5. Objektrisiko

Die Heta versteht unter Objektrisiko alle möglichen Verluste, welche sich durch Veränderungen im Marktwert von Mobilien und Immobilien ergeben können bzw. Verluste, welche durch eine Abweichung von der Abbaustrategie des Einzel-Assets entstehen. Objektrisiken umfassen auch zum Beispiel das Fehlen von wichtigen Unterlagen (Baugenehmigung, Eigentumsnachweis/Grundbuch) oder auch, wenn es nicht möglich war, eine Objektbesichtigung vor Ort durchzuführen. Immobilienrisiken, welche durch hinterlegte Sicherheiten für Immobilienkredite (Restrisiko) entstehen, sind hier ausgeschlossen, zumal diese als Besicherungsrisiko im Kreditrisiko bereits abgedeckt sind.

Alle Immobilien werden einem Markt- und Objektrating unterzogen. Auf Basis dieses Ratings wird die bestmögliche Verwertungsstrategie je Asset abgeleitet. Der proaktive und zeitgerechte Verkauf der Assets reduziert das Objektrisiko-Exposure. Die Grundlage für die Messung des Objektrisikos bilden die Markt- bzw. Buchwerte der jeweiligen Assets.

10.3.5.1. Laufende Bewertung der Immobilien und sonstigen Sicherheiten

Das Management inklusive der Bewertung aller Sicherheiten, obliegt dem Bereich GRM und wird in gruppenweiten Standards geregelt, die sich an internationalen Standards wie RICS (Royal Institution of Chartered Surveyors), IVS (International Valuation Standards), TEGoVA (The European Group of Valuers' Association) und BelWertV (Beleihungswertermittlungsverordnung) orientieren.

Die den Marktwerten zugrunde liegenden Wertgutachten werden laufend aktualisiert und sowohl mittels Einzelbewertungen als auch mit Bewertungstools und statistischen Verfahren ermittelt. Die Wertgutachten werden extern über Outsourcing-Vereinbarung erstellt.

Die Bewertung der Immobilien berücksichtigt die Heta-spezifischen Risiken hinsichtlich Markt- und Verkaufsstrategie sowie das Immobilienrisiko, um zu einem für den Portfolio- und Asset-Abbau erforderlichen realisierbaren Marktwert (Verkaufspreis) zu gelangen. Diese standardisier-

ten Risikoabschläge sind je nach Land und Asset-Klasse unterschiedlich ausgeprägt und resultieren in einem MVusa (Market Value Under Special Assumption).

10.3.6. Geschäftsabwicklung und Strategisches Risiko

Bei der Abwicklung des Kreditportfolios ist die Heta rechtlichen Risiken ausgesetzt, hinzu kommt die besondere Situation der Heta selbst. Bei den zugrunde liegenden Sicherheiten und materiellen Vermögenswerten ist die Heta Objektrisiken ausgesetzt. Darüber hinaus agiert die Heta auf Märkten mit beschränktem Investoreninteresse.

Um diesen Geschäftsabwicklungsrisiken entgegenzuwirken, verfolgt die Heta verschiedene parallele Abwicklungsstrategien. Diese reichen von der Abwicklung von Krediten, über Einzel- und Portfolioverkäufe, bis hin zum Verkauf von Beteiligungen und Tochtergesellschaften.

10.3.7. Rechtsrisiken

Die Kommentierung der wesentlichen Gerichtsverfahren der Heta ist im Anhang Punkt (34) Wesentliche Verfahren zu finden. Potenzielle Verluste aus diesen Verfahren können sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Heta auswirken. Auch im Jahr 2018 wurden im Rahmen des sogenannten Legal Quality Review (LQR) alle Passivverfahren der Heta im Hinblick auf eine angemessene Quantifizierung der Rückstellungen überprüft (Siehe Anhang Punkt (34.3.3) Weitere Verfahrensangelegenheiten).

Des Weiteren wurde mittels statistischer Verfahren eine Risikovorsorge auf Portfolioebene gebildet, welche die verbleibenden Unsicherheitsfaktoren bei laufenden Verfahren mit aktuell für Heta günstigen Erfolgsaussichten bzw. die bereits vollständig abgeschlossenen Einzelverkäufe von finanziellen Assets abdecken soll.

10.3.8. Steuerrisiken i.Z.m. abgabenrechtlichen Prüfungen

In Österreich sind derzeit keine abgabenrechtlichen Betriebsprüfungen anhängig. Die letzte abgabenrechtliche Betriebsprüfung umfasste den Zeitraum 2005 bis 2009. Die letzte GPla Prüfung umfasste den Zeitraum 2015 bis 2017. Derzeit sind Veranlagungszeiträume ab 2013 grundsätzlich für eine Betriebsprüfung offen.

10.3.9. Sonstige Risiken

Unter der Position „Sonstige Risiken“ werden in der Heta nachfolgende Risikoarten subsummiert.

10.3.9.1. Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, dass negative Publizität in Bezug auf die Geschäftspraktiken des Unternehmens, unabhängig von deren Wahrheitsgehalt, zu Abweichungen vom Abbauplan, kostspieligen Rechtsstreitigkeiten oder einer Verringerung der geplanten Liquidität führt.

10.3.9.2. Compliance-Risiko

Compliance-Risiken wie rechtliche Sanktionen, finanzielle Verluste oder Imageschäden können entstehen, wenn Unter-

nehmen gegen Gesetze, branchenspezifische Vorschriften, interne Richtlinien oder vorgeschriebene Best Practices verstoßen. Die Heta hat zur Begrenzung des Compliance-Risikos im Frühjahr 2018 ihr konzernweites Compliance-Regelwerk verschärft und konzernweit ausgerollt. Die Einhaltung wird im Rahmen tourlicher Kontrollen durch Group Compliance (2nd line of defense) und Group Audit (3rd line of defense) kontrolliert. Das Compliance-Regelwerk, das von allen Mitarbeitern verpflichtend einzuhalten ist, umfasst die Themenbereiche Geldwäsche- & Terrorismusbekämpfung, Fraud Prevention, Antikorruption und Bestechungsbekämpfung, Vermeidung von Interessenkonflikten, Beschwerdemanagement, Verhaltenskodex für Mitarbeiter, Kapitalmarkt-Compliance Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) und Fit & Proper Assessments von Organen und bestimmten Schlüsselfunktionsträgern.

Insbesondere in Bezug auf Korruption und Bestechung verfolgt die Heta eine Zero-Tolerance-Politik, die durch in- und extern installierte Instrumente (anonymes Hinweisgebersystem und Beschwerdemanagement) gestützt und von Group Compliance zentral bearbeitet wird.

Das Berichtswesen bezüglich Compliance-Risiken wird durch Group Compliance zentral durchgeführt; Group Compliance berichtet im laufenden Tagesgeschäft direkt an den primär für Compliance-Agenden zuständigen CFRO/Vorstandssprecher bzw. zweiwöchentlich auch dem Gesamtvorstand der Heta. Unterstützt wird Group Compliance in den lokalen Tochtergesellschaften durch dezentrale Beauftragte (Geldwäsche- und Compliance-Beauftragte samt Stellvertreter), die wiederum sowohl dem lokalen Vorstand als auch an Group Compliance berichten.

10.3.10. Ausblick auf zukünftige Änderungen im Risikomanagement

Die Heta wird derzeit mit dem Ziel abgewickelt, ihre Vermögenswerte bis Ende 2020 zu veräußern, die verbleibenden Verbindlichkeiten bis Ende 2023 zu decken und danach mit der rechtlichen Liquidation der Heta zu beginnen. Da sich die Heta aktuell in einer fortgeschrittenen Phase des Abbaus befindet, verlagert sich das Risikoprofil von allgemeinen finanziellen Risiken hin zu spezifischen Risiken. Für die nächsten Jahre werden in der Heta zwei wesentliche Abbaurisiken identifiziert:

- Rechtliches Risiko – Das Risiko finanzieller Verluste i.Z.m. laufenden und potenziellen gerichtlichen Klagen für oder gegen die Heta, einschließlich aller Arten von regulatorischen Risiken, Prozess- und Vertragsrisiken.
- Liquidationsrisiko – Das Risiko, dem sich die Heta bei der Abwicklung und Veräußerung der Gesellschaften innerhalb des Heta Netzwerks gemäß dem Abbauplan gegenübersehen.

Das Management dieser Risiken und die Festlegung geeigneter Überwachungs- und Kontrollprozesse werden in der nächsten Periode im Fokus der Heta stehen.

11. Internes Kontrollsystem im Rechnungslegungsprozess

11.1. IKS im Rechnungslegungsprozess

Die Heta verfügt im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess über ein IKS, in dem geeignete Strukturen sowie Prozesse definiert und organisatorisch umgesetzt sind.

Der IKS Prozess als Teil des Risikomanagementsystems der Gesellschaft umfasst folgende allgemeine Zielsetzungen:

- Sicherstellung und Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategien sowie Unternehmensleitlinien,
- effektive und effiziente Nutzung aller Unternehmensressourcen, um die angestrebten Abbauziele zu erreichen,
- Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung (Financial Reporting),
- Unterstützung der Einhaltung aller relevanten Gesetze, Vorschriften und Regeln.

Spezielle Zielsetzungen für den Rechnungslegungsprozess sind, dass durch das IKS eine zeitnahe, einheitliche und korrekte buchhalterische Erfassung aller Geschäftsvorfälle bzw. Transaktionen gewährleistet ist. Es stellt die Einhaltung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften und -standards sicher. Die obengenannten Dokumente beschreiben die Organisation und den Ablauf des Berichtswesens im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess.

Basis des IKS sind:

- eine angemessene Dokumentation aller relevanten Prozesse im Bereich Group Accounting & Controlling,
- Arbeitsanweisungen und Dokumentationen zu den einzelnen Arbeitsabläufen,
- die Darstellung aller relevanten Risiken und der entsprechenden Kontrollmechanismen,
- selbständig wirkende Kontrolleinrichtungen und -maßnahmen in der formalen Ablauf- und Aufbauorganisation (programmierte Kontrollen bei der Datenverarbeitung),
- Beachtung der Grundsätze der Funktionstrennung und des Vier-Augen-Prinzips,
- Interne Revision als eigene Organisationseinheit, die prozessunabhängig mit der Überwachung aller Unternehmensbereiche befasst ist.

Die Interne Revision prüft in regelmäßigen Abständen die Zuverlässigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Gesetzmäßigkeit des Rechnungslegungsprozesses und der Berichterstattung.

Das Interne Kontrollsystem der Heta stellt auf diese Weise sicher, dass

- der Kontenplan und die Struktur der Finanzberichterstattung den Normen sowie den Anforderungen der Heta genügen,
- die Tätigkeiten der Heta korrekt und angemessen dokumentiert und berichtet werden,
- relevante Belege systematisch und nachvollziehbar archiviert und abgelegt sind,

- für die Finanzberichterstattung notwendige Daten nachvollziehbar dokumentiert sind,
- alle an der Erstellung der Finanzberichterstattung beteiligten Tochtergesellschaften und Fachbereiche sowohl hinsichtlich Ausbildungsstand als auch Personalstand hinreichend ausgestattet sind,
- die Verantwortlichkeiten im Rahmen des Konzern-Rechnungslegungsprozesses klar und unmissverständlich geregelt sind,
- der Zugriff auf für die Rechnungslegung wesentlicher IT-Systeme ausreichend restriktiv gehandhabt wird, um Missbrauch vorzubeugen,
- alle relevanten rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die in der Heta implementierten Prozesse, Policies und Kontrolleinrichtungen werden einer laufenden Evaluierung und Weiterentwicklung unterzogen.

11.2. IKS-bezogene Aktivitäten im Geschäftsjahr 2018

Die Aufbau- und Ablauforganisation der Heta hat sich aufgrund des Transformationsprozesses in eine Abbaueinheit seit dem Geschäftsjahr 2014 stark geändert. Die Prozessstrukturen und Kontrollmechanismen wurden dementsprechend laufend angepasst.

2018 lag der Schwerpunkt der Aktivitäten bei der weiteren Optimierung, Stabilisierung und Anpassung der internen Kontrollmechanismen in Bezug auf die sich ständig verändernde Heta-Umgebung. Der Prozess der Evaluierung der Kontrollmechanismen war auf die Verkaufsverfahren sowie auf die Prozesse im Zusammenhang mit der Verbuchung von Rechnungen, Sicherheitenbewertung, IT Support, Rückstellungsbuchungen für den Jahresabschluss und der Verwaltung der Rechtsfälle ausgerichtet.

11.3. Geplante IKS-Aktivitäten für das Geschäftsjahr 2019

Die durch den Abbau bedingten laufenden Anpassungen von Prozessen werden im Geschäftsjahr 2019 weiter fortschreiten.

Es wird erwartet, dass die internen Kontrollmechanismen im Jahr 2019 kontinuierlich gestärkt und an die Bedingungen der neuen Prozesse angepasst werden. Der Fokus wird dabei auf den Schlüsselprozessen der Abbaueinheit und zusätzlich auf den Supportprozessen liegen.

12. Forschung und Entwicklung

Die Heta betreibt branchenbedingt keine eigene Forschung und Entwicklung.

13. Zweigniederlassungen

Die Heta besitzt keine Zweigniederlassungen.

14. Prognosebericht

Auch für 2019 plant die Heta die konsequente Fortführung ihrer operativen Verwertungstätigkeit. Hierbei steht neben der Verwertung einzelner Vermögenswerte (z.B. die Verwertung von Immobilien und anderen Sicherheiten) auch das Vortreiben bereits laufender Verkaufsprozesse auf (Teil-)Portfolio- und Länderebene im Fokus. Darüber hinaus gilt es die Möglichkeiten für weitere Verkaufsinitiativen in Bezug auf verbleibende Teil- bzw. Länderportfolien zu prüfen. Soweit der Abbau von Beteiligungen und Gesellschaften nicht im Rahmen der oben genannten Verkäufe erfolgt, ist für 2019 deren Liquidation voranzutreiben, was durch die stetige und systematische Beseitigung von Liquidationshemmnissen in eigens dafür aufgesetzten Projekten geschieht.

2018 wurden in Kroatien, Bosnien & Herzegowina, Montenegro und Serbien wesentliche Verkaufstransaktionen vorangetrieben. Obwohl die Heta weiterhin davon ausgeht, alle Transaktionen erfolgreich abschließen zu können, gelang ein definitiver Abschluss im vergangenen Jahr nur in Serbien. Mit dem kompletten Rückzug aus Serbien umfasst das Länderportfolio der Heta nunmehr noch Österreich, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Ungarn und Deutschland. Die verbliebenen ungarischen Gesellschaften befinden sich bereits in Liquidation. Für die montenegrinischen Gesellschaften wurden im Dezember 2018 Verkaufsverträge unterzeichnet, mit einem Abschluss der Verkaufstransaktion ist im ersten Halbjahr 2019 zu rechnen. Für die übrigen Ländergesellschaften bestehen detaillierte Abbaupläne bzw. Liquidationsszenarien, wobei optionale Verkaufsszenarien auch weiterhin geprüft werden sollen.

Der im Juni 2018 veröffentlichte aktualisierte Abbauplan nach GSA beinhaltet eine Neueinschätzung der erwarteten Recovery und des Abbauverlaufs. Im Vergleich zum Abbauplan 2017 wird im Abbauplan 2018 mit einer höheren Recovery (EUR 10,5 Mrd. statt EUR 9,6 Mrd.) gerechnet sowie einer Reduktion der Bilanzsumme per Jahresende 2018 um rd. 91 % (Basis: Bilanzsumme per Jahresende 2014). Letzterer Wert wurde mit tatsächlich 90 % zwar knapp nicht erreicht, übertrifft aber den ursprünglichen Plan von 80 % Abbauleistung nach drei Jahren deutlich. Darüber hinaus sieht der Abbauplan unverändert einen vollständigen Abbau der Vermögenswerte der Heta bis Ende 2020 vor.

Ebenfalls im Juni 2018 wurde im Rahmen einer ordentlichen Hauptversammlung ein Beschluss über eine zweite vor Fälligkeit stattfindende Verteilung des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger gefasst und in weiterer Folge EUR 2,4 Mrd. an die Gläubiger von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zur Auszahlung gebracht bzw. für strittige oder ungewisse Ansprüche hinterlegt.

Im Dezember 2018 konnte sodann mit fast allen Gläubigern von strittigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten eine finale und einvernehmliche Lösung hinsichtlich ihrer Ansprüche erzielt werden. Die erzielten Vergleiche haben signifikant positive finanzielle Auswirkungen für die Heta, die in

den diesjährigen Abbauplan einfließen werden. Die Heta geht entsprechend für den Abbauplan 2019 von einer weiteren signifikanten Erhöhung der geplanten Quote aus. Im Abbauplan 2018 betrug diese 81,3 % für alle Senior-Gläubiger.

Begleitet und unterstützt wird die Portfolio-Verwertung von einer nach wie vor guten, wenn auch in den Prognosen für 2019 und 2020 etwas schwächer werdenden Konjunktur, insbesondere in den für die Heta verbleibenden zwei wesentlichen Märkten Österreich und Slowenien. In beiden Ländern ist für 2019 ein weiterhin gutes, aber im Vergleich zum Vorjahr deutlich abgeschwächtes BIP-Wachstum zu erwarten.

Die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank belastet weiterhin das Ergebnis der Heta, da die eigene bei der Österreichischen Nationalbank veranlagte Liquidität negativ verzinst wird. Da hier auch für 2019 keine wesentliche Trendwende zu erwarten ist, wird die Heta weiterhin versuchen, überschüssige Liquidität nach Möglichkeit vorzeitig zu verteilen.

Analog zur Reduktion des Portfolios und der Beteiligungsstruktur ist auch der weitere kontinuierliche Abbau

von Mitarbeitern in der Heta vorgesehen. Der Mitarbeiterstand in der Heta soll von 193 Personen (Stand 31. Dezember 2018) sukzessive und analog zum Verwertungsfortschritt reduziert werden. Ein bereits bestehender Sozialplan ist auch im Jahr 2019 anwendbar und soll dafür Sorge tragen, dass dieser Mitarbeiterabbau in geordneter und sozial verträglicher Form erfolgt.

Eine große Herausforderung bleibt auch 2019 die Lösung komplexer rechtlicher und steuerrechtlicher Problemstellungen bei der Liquidation von Tochtergesellschaften, welche die ursprünglich von der Heta geplante Liquidationsdauer verlängern kann.

Abschließend weist der Vorstand nochmals darauf hin, dass die FMA mit Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 die Kontrolle über die Heta übernommen hat und alle mit den Aktien verbundenen Verwaltungs- und Kontrollrechte ausübt.

(Quellen: WKO, EU-Kommission, Addikobank/Prof. Stojic)

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. März 2019
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Mag. Arnold Schiefer
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu
(Vorstandssprecher)

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2018

Bilanz zum 31. Dezember 2018

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 in TEUR
1. Guthaben bei Zentralnotenbanken	2.272.808.373,79	4.984.359
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen		
a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig	192.670.760,72	349.259
b) Sonstige Forderungen	292.009,07	1.304
	192.962.769,79	350.563
4. Forderungen an Kunden	453.937.014,85	689.364
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
a) von öffentlichen Emittenten	0,00	8.466
b) von anderen Emittenten	0,00	9.115
darunter: eigene Schuldverschreibungen EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)	0,00	17.581
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	206.743,53	202
7. Beteiligungen	0,00	0
darunter: an Kreditinstituten EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)		
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	463.600.002,00	382.800
darunter: an Kreditinstituten EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)		
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	1.124.924,57	1.841
10. Sachanlagen	1.407.695,14	3.376
darunter:		
Grundstücke und Bauten, die vom Unternehmen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 1.640)		
11. Sonstige Vermögensgegenstände	31.344.815,10	51.128
Summe der Aktiva	3.417.392.338,77	6.481.214
Posten unter der Bilanz:		
1. Auslandsaktiva	303.065.855,34	686.341

Die Wertansätze des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 sowie zum 31. Dezember 2017 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.

		31.12.2018 EUR	31.12.2017 in TEUR
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
a)	täglich fällig	2.964.407,04	839
b)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	30.912.000,00	1.484.657
		33.876.407,04	1.485.495
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
a)	Sonstige Verbindlichkeiten, darunter:		
aa)	täglich fällig	302.237.798,62	361.704
ab)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	39.547.362,62	611.292
		341.785.161,24	972.996
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten		
a)	begebene Schuldverschreibungen	89.373.868,90	1.544.545
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	37.374.494,80	140.415
5.	Rückstellungen		
a)	Rückstellungen für Abfertigungen	1.565.525,00	1.967
b)	Rückstellungen für Pensionen	4.522.266,00	5.508
c)	Steuerrückstellungen	0,00	0
d)	Sonstige	290.078.234,90	521.205
e)	Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	2.618.816.380,89	1.809.085
		2.914.982.406,79	2.337.764
6.	Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	0
7.	Gezeichnetes Kapital	0,00	0
8.	Bilanzgewinn	0,00	0
	Summe der Passiva	3.417.392.338,77	6.481.214

		31.12.2018 EUR	31.12.2017 in TEUR
	Posten unter der Bilanz:		
1.	Eventualverbindlichkeiten	1.808.956.726,56	2.843.001
	darunter:		
a)	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftungen aus der Bestellung von Sicherheiten	313.600,25	
	(Vorjahr: TEUR 126)		
b)	Aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung herabgesetzte Verbindlichkeit	1.808.643.126,31	
	(Vorjahr: TEUR 2.842.875)		
2.	Kreditrisiken	500.000,00	500
3.	Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften	2.597.700,99	2.598
4.	Auslandspassiva	39.418.154,73	1.422.801

Die Wertansätze des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 sowie zum 31. Dezember 2017 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2018

		1.1.-31.12.2018 EUR	1.1.-31.12.2017 in TEUR
1.	Zinsen und ähnliche Erträge darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren EUR 660.793,60 (Vorjahr: TEUR 2.239)	8.183.346,49	21.994
2.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(122.016,53)	(6.607)
I.	NETTOZINSERTRAG	8.061.329,96	15.387
3.	Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen		
a)	Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren	0,00	0
b)	Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	<u>152.553.022,47</u>	23.976
		152.553.022,47	23.976
4.	Provisionserträge	18.984,12	216
5.	Provisionsaufwendungen	(324.964,28)	(558)
6.	Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	(27.938.473,45)	86.405
7.	Sonstige betriebliche Erträge	139.158.651,75	123.451
II.	BETRIEBSERTRÄGE	271.528.550,57	248.878
8.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
a)	Personalaufwand, darunter:		
aa)	Löhne und Gehälter	(18.520.665,97)	(30.250)
ab)	Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	(4.425.863,56)	(5.552)
ac)	Sonstiger Sozialaufwand	(458.902,16)	(501)
ad)	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	(520.699,77)	(553)
ae)	Dotierung der Pensionsrückstellung	(354.717,00)	0
af)	Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	<u>(348.267,49)</u>	<u>(309)</u>
		(24.629.115,95)	(37.164)
b)	Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	<u>(26.730.616,05)</u>	<u>(30.668)</u>
		(51.359.732,00)	(67.833)
9.	Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände	(1.507.567,74)	(1.770)
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	(374.253,07)	(6.219)
III.	BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-53.241.552,81	-75.821

Die Wertansätze des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 sowie zum 31. Dezember 2017 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.

		1.1.-31.12.2018 EUR	1.1.-31.12.2017 in TEUR
IV.	BETRIEBSERGEBNIS	218.286.997,76	173.057
11./12.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens	19.169.507,66	664.887
13./14.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	59.578.637,18	247.289
V.	ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	297.035.142,60	1.085.233
15.	Außerordentliche Erträge	511.704.292,11	121
16.	Außerordentliche Aufwendungen	(809.731.864,44)	(1.087.740)
17.	Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)	-298.027.572,33	-1.087.620
18.	Steuern vom Einkommen und Ertrag darunter: Erträge/Aufwendungen aus der Gruppenbesteuerung EUR 1.469.884,92 (Vorjahr: TEUR 1.187)	1.024.849,47	2.422
19.	Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen	(32.419,74)	(35)
VI.	JAHRESÜBERSCHUSS	0,00	0
VII.	Verlustvortrag	0,00	0
VIII.	BILANZGEWINN	0,00	0

Die Wertansätze des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 sowie zum 31. Dezember 2017 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018

I. Grundsätzliches

(1) Unternehmen

Die Heta Asset Resolution AG (Heta) ist eine teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem BGBl. I 2014/51, Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Der Geschäftszweck der Heta ist der vollständige Abbau ihrer Vermögenswerte. Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“. Anschließend ist die Gesellschaft zu liquidieren.

Im Oktober 2014 hat die Heta ihre Bankkonzession zurückgelegt und unterliegt seither gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maße den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der Finanzmarktaufsicht (FMA). In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des GSA u.a. berechtigt, Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen. Die FMA ist die Abwicklungsbehörde für Österreich und zugleich die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG überprüft.

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 ist die Heta über lokale Tochtergesellschaften in den Ländern Österreich, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Ungarn und Deutschland vertreten. Der Abbau der Aktivitäten in Serbien konnte im Geschäftsjahr 2018 abgeschlossen werden. Der Mitarbeiterstand der gesamten Heta-Gruppe belief sich zum Jahresende 2018 auf eine Zahl von 430 Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten, FTE) und liegt damit um 187 unter dem Wert des Vorjahres (617).

(2) Gläubigerbeteiligung

2.1. Bescheide der FMA gemäß BaSAG

Nachdem Ende Februar 2015 im Zuge der Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2014 die ersten Zwischenergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR), der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 Mrd. und EUR -7,6 Mrd. aufzeigte, bekannt wurden, und die Republik Österreich als Eigentümerin der Heta erklärt hatte, keine weiteren Maßnahmen für die Gesellschaft ergreifen zu wollen, hat die FMA am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen. Damit wurden zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt.

Am 10. April 2016 hatte die FMA einen Vorstellungsbescheid erlassen (Vorstellungsbescheid I), der den Mandatsbescheid I vollinhaltlich bestätigte und ersetzte. Ebenfalls am 10. April 2016 hatte die FMA einen weiteren Bescheid mit Abwicklungsmaßnahmen die Heta betreffend kundgemacht (Mandatsbescheid II). Mit diesem wurden mit sofortiger Wirkung folgende Abwicklungsmaßnahmen nach BaSAG auf die Heta angewendet:

1. Herabsetzung des harten Kernkapitals und Ergänzungskapitals auf Null;
2. Instrument der Gläubigerbeteiligung, insbesondere:
 - Herabsetzung der zum 1. März 2015 nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf Null;
 - Herabsetzung der nicht nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ zum 1. März 2015 samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf 46,02 %;
 - Herabsetzung der Nennwerte oder der ausstehenden Restbeträge der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ aus Gerichtsverfahren der Heta oder der sonstigen strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, einschließlich solcher, deren Sachverhalt zum 1. März 2015 begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, auf einen Betrag von 46,02 % jeweils einschließlich der bis zum 28. Februar 2015 aufgelaufenen Zinsen;
3. Änderung von Zinssätzen: Herabsetzung des Zinssatzes auf sämtliche „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ der Heta ab 1. März 2015 auf 0 %;
4. Änderung von Fälligkeiten: Änderung der Fälligkeit sämtlicher „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ bis zum Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023;

5. Löschung von mit den Anteilen und Eigentumstiteln verbundenen Rechten, Übernahme der Kontrolle und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte durch die FMA.

Am 2. Mai 2017 veröffentlichte die FMA einen weiteren Vorstellungsbescheid (Vorstellungsbescheid II). Der Vorstellungsbescheid II ersetzte den Mandatsbescheid II. Der Nennwert der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta, den die FMA mit dem Mandatsbescheid II auf 46,02 % herabgesetzt hatte, wurde durch den Vorstellungsbescheid II auf 64,4 % geändert. Bis auf die Änderung der Quote wurde mit dem Vorstellungsbescheid II der Mandatsbescheid II im Wesentlichen inhaltlich bestätigt. Insbesondere bleibt der Zeitpunkt der Fälligkeit der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta unverändert bis längstens 31. Dezember 2023 gestundet.

Gegen die Bescheide konnte jeweils das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden, auch gegen den Vorstellungsbescheid II, wovon manche Gläubiger Gebrauch gemacht hatten. Der Stand dieser Verfahren ist der Heta nicht bekannt, da sie in diesen Verfahren keine Parteistellung hat.

Die Mandatsbescheide bzw. Vorstellungsbescheide beruhen auf dem BaSAG, mit dem die EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) in Österreich umgesetzt wurde, dies mit der Folge, dass die Bescheide auch in allen EU-Mitgliedsstaaten anzuerkennen sind.

2.2. Zwischenverteilungen

2.2.1. ERSTE ZWISCHENVERTEILUNG 2017

Wie bereits der Mandatsbescheid II sah auch der diesen ersetzenden Vorstellungsbescheid II die Möglichkeit einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses an Gläubiger der Heta vor. Basierend auf dem Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2016 prüfte der Vorstand gemäß § 3 Abs. 7 der Geschäftsordnung erstmalig, ob eine Zwischenverteilung der vorhandenen Vermögenswerte zur (teilweisen) Befriedigung der Gläubiger schon vorzeitig stattfinden könnte. Nach einer positiven Beurteilung wurde von den Organen und der FMA ein Verteilungsvorschlag genehmigt, wonach basierend auf dem Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2016 und dem zum 31. Mai 2017 bestehenden Barmittelbestand i.H.v. EUR 8.451,3 Mio. eine Zwischenverteilungsquote von 69,0 % (in Bezug auf die Quote von 64,4 % gemäß Vorstellungsbescheid II vom 2. Mai 2017, somit 44,436 % bezogen auf den zum 1. März 2015 ausstehenden Betrag) auf „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ gemäß § 86 BaSAG - durch Auszahlung oder Sicherstellung – im Juli 2017 zu verteilen war.

2.2.2. ZWEITE ZWISCHENVERTEILUNG 2018

Auf Grundlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 hat der Vorstand neuerlich nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele und der Erfordernisse einer geordneten Abwicklung überprüft, ob 2018 eine weitere Zwischenverteilung stattfinden kann und auf dieser Basis dem Aufsichtsrat sowie der FMA Anfang April 2018 Bericht erstattet. Der Vorstand kam in diesem Bericht unter Berücksichtigung der Bilanz zum 31. Dezember 2017 (insbesondere dem in der Bilanz enthaltenen Barmittelbestand, den Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten), weiteren identifizierten Risiken, die zu potentiellen zukünftigen Auszahlungen führen könnten, und dem aktuellen Barmittelbestand zu dem Ergebnis, dass hinreichendes Vermögen vorhanden ist um auch in 2018 eine Zwischenverteilung, also eine teilweise Befriedigung der Gläubiger vor Fälligkeit, durchführen zu können. Die Prüfung der Möglichkeit einer Zwischenverteilung 2018 erfolgte auf Basis des von der Heta für die Zwischenverteilung 2017 entwickelten Kriterienkatalogs, welcher die inhaltlichen Kriterien gemäß Mandatsbescheid II - ersetzt durch den Vorstellungsbescheid II - Satzung und Geschäftsordnung des Vorstands abbildet.

Auf Basis der durchgeführten Prüfungen hat der Vorstand, aufbauend auf den Schlussfolgerungen des Zwischenverteilungsberichts dem Aufsichtsrat einen Verteilungsvorschlag vorgelegt, wonach eine Quote von 29,0 % (bezogen auf 64,4 % bzw. 18,676 % bezogen auf die Ursprungsverbindlichkeit per 1. März 2015 zu 100 %) zur vorzeitigen Ausschüttung an die Gläubiger kommen soll. Der Aufsichtsrat der Heta hat diesen Verteilungsvorschlag am 19. April 2018 genehmigt und dieser wurde seitens der FMA am 1. Juni 2018 nichtuntersagt. Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Heta fand am 15. Juni 2018 statt. Der Beschluss stand unter dem Vorbehalt der Zustimmung der FMA als Abwicklungsbehörde. Die FMA erteilte ebenso am 15. Juni 2018 die Zustimmung zum Beschluss der Hauptversammlung. Unter Anwendung der Quote von 29,0 % ergab sich ein effektiver Verteilungsbetrag i.H.v. EUR 2.412 Mio., wovon EUR 1.867 Mio. an Gläubiger ausbezahlt und EUR 545 Mio. auf die eingerichteten OeNB-Sicherstellungskonten umgebucht wurden.

Nach Durchführung der zweiten Zwischenverteilung wurden Vergleiche abgeschlossen, die zu einer weiteren Auszahlung an Gläubiger führten. Bis zum 31. Dezember 2018 wurden somit in Summe in 2018 EUR 3.276 Mio. an Gläubiger ausbezahlt

und es konnte der auf den OeNB-Sicherstellungskonten gebuchte Betrag für strittige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf EUR 30 Mio. reduziert werden.

2.3. Umgang betreffend strittiger bzw. ungewisser (bedingter) „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“, Abschluss von Vergleichen

Auch strittige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten, die Gegenstand von gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sind bzw. ungewisse oder bedingte Verbindlichkeiten, sofern sie „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ gemäß der FMA-Mandatsbescheide darstellen, unterliegen den Gläubigermaßnahmen. Im Rahmen der erfolgten Zwischenverteilungen 2017 und 2018 orientierte sich die Heta an der in der Insolvenzordnung aufgezeigten Vorgehensweise und hat die für strittige bzw. bedingte Verbindlichkeiten entfallenden Zwischenverteilungsbeträge auf Sicherstellungskonten bei der OeNB, getrennt von der sonstigen Liquidität, hinterlegt.

Der Erlag auf dem Sicherstellungskonto für strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ wird von Heta zeitnah an den/die Gläubiger ausgezahlt, wenn (i) ein dazu anhängiges oder anhängig gemachtes gerichtliches Verfahren rechtskräftig erledigt ist oder (ii) zwischen dem/den Gläubiger(n) und der Heta eine endgültig streitbereinigende Einigung hinsichtlich der Forderung erzielt wurde. Die Auszahlung des sichergestellten Betrags erfolgt in Umsetzung der jeweils genehmigten Zwischenverteilung. Der Erlag auf dem Sicherstellungskonto für ungewisse „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ wird von der Heta sofern und soweit die Bedingung zur Auszahlung des Erlags hinsichtlich des betreffenden Gläubigers eingetreten ist, bei der nächsten Zwischenverteilung berücksichtigt.

Seit Beginn der Abwicklung hat die Heta eine Reihe von Vergleichen betreffend strittiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ abgeschlossen. Im Jahr 2018 betraf dies u.a. die strittigen Verbindlichkeiten aus der Garantieprovisionsvereinbarung betreffend der EUR 1 Mrd. bundesgarantierter Nachranganleihe (siehe Punkt (36.2.) Vereinbarung über die Leistung eines Haftungsentgelts betreffend die Garantie des Bundes für die EUR 1 Mrd. Nachranganleihe), die Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB, die seit 2012 Gegenstand eines Rechtsstreits vor Gerichten in Deutschland waren (siehe Punkt (34.2.) Verfahren mit der Bayerischen Landesbank (BayernLB) und Memorandum of Understanding (MoU)), aber auch die gegenüber dem Land Kärnten geschuldeten strittigen Haftungsprovisionen i.Z.m. der Gewährträgerhaftung (siehe dazu Punkt (35.) Haftung Land Kärnten). Weiters führte auch die Verwertung eines Kreditengagements verbunden mit einem Vergleich zur Bereinigung einer wesentlichen ungewissen Verbindlichkeit i.Z.m. gegen die Heta anhängigen Rechtsstreitigkeiten. Die wirtschaftlichen Bedingungen der Vergleiche unterscheiden sich voneinander und sind vom jeweiligen Sachverhalt abhängig. Als Folge eines Vergleichs kann es entweder zu einer finalen Bereinigung und somit entweder Erfüllung der verglichenen Verbindlichkeit oder Wegfall dieser kommen und/oder zu einer Einigung über Höhe oder Rang der Verbindlichkeit, die dann als nicht-strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit“ an der weiteren Abwicklung der Heta teilnimmt. Jedenfalls muss seitens der Heta sichergestellt werden, dass die Vorgaben der FMA für derartige Vergleiche beachtet werden.

(3) Auswirkungen des Schuldenschnitts auf den Jahresabschluss nach UGB/BWG

Die nachstehende Übersicht zeigt die Passivseite der Heta, aufgeteilt in „nicht berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ (nicht der Gläubigerbeteiligung unterliegende Verbindlichkeiten) und in „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“. Hinsichtlich der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ wird in weiterer Folge zwischen strittigen bzw. noch nicht fälligen Verbindlichkeiten, die zu 64,4 % bilanziert werden und unstrittigen Verbindlichkeiten, die unter Berücksichtigung der ersten (44,436 %) und zweiten (18,676 %) Zwischenverteilungen nur mehr zu 1,288 % angesetzt werden. Bei sämtlichen Verbindlichkeiten handelt es sich um nicht nachrangige (Senior) Verbindlichkeiten.

in TEUR

	Bilanzwert 31.12.2018	berücksichtigungsfähig 64,40%	1.288%	nicht berücksichtigungsfähig
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33.876	55	30.912	2.910
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	341.785	1	39.599	302.185
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	89.374	0	89.374	0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	37.374	9.321	83	27.971
5. Rückstellungen (ohne Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren)	296.166	1.863	13	294.290
Gesamt	798.576	11.239	159.981	627.356

Im Geschäftsjahr 2018 veränderten sich die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ vor allem durch die am 4. Juli 2018 durchgeführte zweite (vorzeitige) Zwischenverteilung i.H.v. 18,676 % (bezogen auf 100 %) sowie die mit der BayernLB und der Republik Österreich erzielten Vergleiche.

Für „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“, die als strittig bzw. nicht fällig anzusehen waren, wurde eine Sicherstellung auf eigens eingerichteten und auf die Heta als Kontoinhaber lautende Sicherstellungskonten bei der OeNB in Höhe der zwei Auszahlungsquoten von 63,112 % vorgenommen. Diese Verbindlichkeiten sind in der Bilanz per 31. Dezember 2018 weiterhin mit der bescheidmäßig festgelegten Quote von 64,4 % angesetzt. Die auf den Sicherstellungskonten hinterlegten Beträge werden im Jahresabschluss weiterhin in der Position Guthaben bei Zentralnotenbanken ausgewiesen.

Bei Rückrechnung der zu 1,288 % (Buchwert EUR 159.981 Tausend) bzw. zu 64,4 % (Buchwert EUR 11.239 Tausend) im Jahresabschluss 2018 bilanzierten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ auf den zum 1. März 2015 bestehenden Verbindlichkeitenstand (100 %) ergäbe sich ein (fiktiver) Buchwert, der der Gläubigerbeteiligung unterliegenden Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 12.438.338 Tausend. Der Anspruchswert von Gläubigern gegenüber der Heta ist zum 31. Dezember 2018 im Wesentlichen ident mit dem bilanzierten Stand der Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen, wobei letztere auf einer Einschätzung der Gesellschaft basieren.

Zur Deckung dieses Anspruchswertes ist – unter Berücksichtigung erfolgter Zwischenverteilungen – grundsätzlich jenes Barvermögen der Heta per Ende 2023 heranzuziehen, welches nach Bedienung sämtlicher „nicht berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ verbleibt. Gemäß dem im Juni 2018 veröffentlichten Abbauplan der Heta wurde von einem, für Gläubiger solcher herabgesetzten Verbindlichkeiten, verfügbaren Barbestand von rd. EUR 10,5 Mrd. ausgegangen, woraus sich eine (fiktive) Bedienquote von rund 84,4 % ableiten ließe. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei dem Abbauplan um eine zukunftsgerichtete Schätzung handelt, der jährlich aktualisiert wird. Aller Voraussicht nach wird der überarbeitete Abbauplan, der auch die in 2018 mit der BayernLB und der Republik Österreich erzielten Vergleiche vollständig reflektiert, im 2. Quartal 2019 veröffentlicht werden.

II. GRUNDLAGEN DER RECHNUNGSLEGUNG

(4) Grundsätzliches

Der Jahresabschluss der Heta wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sowie des Bankwesengesetzes (BWG), jeweils in geltender Fassung, aufgestellt.

Die Bestimmungen des BWG sind auf die Heta nach der im Jahr 2014 erfolgten Umwandlung in eine teilregulierte Abbau-einheit nach GSA nur noch beschränkt anwendbar. Gemäß § 3 Abs. 4 GSA ist festgelegt, dass die folgenden rechnungslegungs-bezogenen Vorschriften der Abschnitte XII und XIII des BWG zur Anwendung kommen:

§§ 43 - 44	Allgemeine Bestimmungen
§§ 45 - 50	Allgemeine Vorschriften zur Bilanz
§ 51	Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten
§§ 52 - 54	Besondere Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
§§ 55 - 58	Bewertungsregeln
§§ 59 - 59a	Konzernabschluss
§ 65	Veröffentlichung
§§ 66 - 67	Bestimmungen über den Deckungsstock gemäß § 216 ABGB

Obwohl damit die Bestimmungen des § 64 BWG (Anhang) nicht unmittelbar angabepflichtig sind, ergibt sich aus den Veröffentlichungsverpflichtungen des § 65 BWG, dass zumindest die Angaben gemäß § 64 Abs. 1 BWG im Anhang anzugeben sind.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang. Darüber hinaus wird ein Lagebericht erstellt, der im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den in der Anlage 2 zu § 43 BWG enthaltenen Formblättern, wobei von dem gemäß § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 BWG bestehenden Wahlrecht der Zusammenfassung bestimmter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung Gebrauch gemacht wurde. Die Wertangaben erfolgen grundsätzlich in Tausend Euro (TEUR). Die angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten.

(5) Bewertungsgrundlage: Gone Concern-Prämisse

Nachdem per Ende Oktober 2014 das GSA durch Überführung der Heta in eine teilregulierte, aber nicht insolvenzfesten, Abbau-einheit voll wirksam geworden war, wurde umgehend eine konzernweite Bewertung der für den Portfolio-Abbau relevanten Vermögenswerte initiiert. Diese Bewertung reflektierte die kurz- bis mittelfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt aufnahmefähigen Märkten in einem Abbauperiodenraum von 5 Jahren, wobei 80 % der Assets bis Ende 2018 abgebaut werden sollten.

Nachdem Ende Februar 2015 im Zuge der Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2014 die ersten Zwischenergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR), der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 Mrd. und EUR -7,6 Mrd. aufzeigte, bekannt wurden, wurde die Eigentümerin der Heta, die Republik Österreich, sowie die FMA darüber informiert. Da die kapitalmäßige Unterdeckung über dem von der EU-Kommission genehmigten noch offenen Beihilferahmen für Kapitalmaßnahmen von EUR 2,9 Mrd. lag, teilte die Republik Österreich am 1. März 2015 mit, dass sie für die Heta keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz ergreifen werde. Daraufhin hatte die FMA noch am 1. März 2015 einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG (siehe Punkt (2.1) Bescheide der FMA gemäß BaSAG) erlassen, mit welchem alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium unterstellt wurden.

Auf Basis des geänderten Geschäftszweckes, der Implikationen des GSA, welches eine zwingende Selbstauflösung nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele vorsieht, der vollständigen Abgabe der Neugeschäft betreibenden Einheiten, der Überschuldung der Gesellschaft sowie des Erlasses des BaSAG-Mandatsbescheids durch die FMA war für den Vorstand die Grundlage entzogen auf Basis der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) zu bilanzieren.

Mit dem Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 hat die Behörde Abwicklungsmaßnahmen kundgemacht, mit deren Anwendung das zum 31. Dezember 2015 mit EUR -7,5 Mrd. ausgewiesene negative Eigenkapital zur Gänze beseitigt wurde. Mit

diesem Mandatsbescheid wurde die Fälligkeit der herabgesetzten Verbindlichkeiten auf den Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023 festgesetzt. Mit dem Vorstellungsbescheid II vom 2. Mai 2017 wurde die Gläubigerbeteiligung von 53,98 % auf 35,6 % angepasst.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 basiert weiterhin auf der Gone Concern-Prämisse, da keine diesem Konzept widersprechenden Sachverhalte eingetreten sind, die zur Anwendung der Going Concern-Prämisse führen würden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die geordnete Abwicklung der Heta nach BaSAG davon abhängt, dass keine Umstände eintreten, die eine Abwicklung nach den Zielen und Grundsätzen des BaSAG gefährden.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

(6) Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung, der besonderen Berücksichtigung der Gone Concern-Prämisse sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Geschäftsbetriebs insofern Rechnung getragen, als nur die zum Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen und alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste bei der Bewertung berücksichtigt wurden.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurden sowohl die Vorgaben des GSA und des BaSAG als auch die Gone Concern-Prämisse entsprechend berücksichtigt.

Die Umrechnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die auf eine fremde Währung lauten, erfolgt zum Devisenmittellkurs des Bilanzstichtages. Für Termingeschäfte wird der jeweilige Terminkurs herangezogen.

Die **Forderungen** an Kreditinstitute und die Forderungen an Kunden werden grundsätzlich mit dem Nennwert der Forderungen abzüglich Kreditrisikovorsorgen bzw. Wertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG angesetzt. Forderungen, die bei Begebung niedrig oder unterverzinst sind, werden mit einem marktkonformen Zinssatz abgezinst. Im Zusammenhang mit den Guthaben bei Zentralbanken erfasste **negative Zinserträge** werden im G&V-Posten Zinsen und ähnliche Erträge ausgewiesen.

Dem **Risiko aus dem Kreditgeschäft** wurde durch die Bildung von Einzel- und Portfoliowertberichtigungen für bilanzielle Forderungen und außerbilanzielle Geschäfte, Rechnung getragen. Bei objektiven Hinweisen auf vorhandene Bonitätsrisiken werden auf Einzelgeschäftsebene Risikovorsorgen in Höhe des zu erwartenden Ausfalls berücksichtigt. Die Höhe der Einzelwertberichtigung errechnet sich als Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem Barwert der geschätzten zukünftigen Cashflows unter Berücksichtigung der gestellten Sicherheiten, wobei zur Diskontierung der ursprüngliche Effektivzinssatz herangezogen wird. Hinsichtlich der Einschätzung der zu erwartenden Cashflows aus den gestellten Sicherheiten wurde unter Berücksichtigung der Gone Concern-Prämisse der „Realisable Sales Value“ herangezogen. Bei der Beurteilung der Einbringlichkeit erfolgt eine Schätzung der Höhe, der Zeitdauer und des wahrscheinlichen Eintritts der erwarteten Rückflüsse. Für Forderungen unter einem Betrag von EUR 1,0 Mio. (2017: EUR 1,0 Mio.) wird die Einzelwertberichtigung in pauschalierter Form (sogenannte pauschale Einzelwertberichtigung) ermittelt. Portfoliowertberichtigungen werden für die zum Bilanzstichtag bereits eingetretenen, jedoch noch nicht erkannte Wertminderungen des Kreditportfolios gebildet. Für die Berechnung dieser Wertberichtigung werden Forderungen in homogene Portfolios mit vergleichbaren Risikomeerkmalen gruppiert. Die Ermittlung erfolgt unter Berücksichtigung des außerbilanziellen Geschäftes. Die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung basiert auf einem internen Modell und wurde an die Erfordernisse einer Abbaueinheit entsprechend angepasst. Darüber hinaus wird eine Portfoliowertberichtigung auch für erwartete Verkaufsverluste von Forderungen, welche kein Merkmal eines Zahlungsausfalles aufweisen, gebildet. Forderungen, für die Einzelwertberichtigungen gebildet wurden, werden nicht in die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung einbezogen. Darüber hinaus wurden Wertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG im höchstmöglichen Umfang, das sind 4,0 % des Nettobuchwertes von Forderungen an Kunden und Kreditinstitute sowie Schuldtiteln, angesetzt, um die i.Z.m. dem Portfolioabbau stehenden Risiken zu decken. Die Zielsetzungen des § 3 GSA, der vorgibt, dass der Portfolioabbau der Heta geordnet, aktiv, bestmöglich und im Rahmen der Abbauziele raschestmöglich zu bewerkstelligen ist, wurden im Rahmen der Bewertung des Finanzierungsportfolios entsprechend beachtet.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit von **Refinanzierungslinien** gegenüber Tochtergesellschaften erfolgt unter Zugrundelegung des jeweilig simulierten (negativen) Eigenkapitals am Ende des Detailplanungszeitraums 2020 (bzw. je nach geplantem Laufzeitende der jeweiligen Gesellschaft). Das simulierte Eigenkapital ergibt sich dabei durch Aufsummierung des Eigenkapitalwerts gemäß UGB/BWG Reporting Package zum 31. Dezember 2018 und der um die Bewertungsergebnisse bereinigten erwarteten kumulierten Planergebnisse 2019 – 2020 (Herausnahme von bspw. Risk Provisions, Impairments, Sales Gains). Die Ergebnisse der Bottom-up-Planungen der Jahre 2019 – 2020 werden zudem um weitere strategische Abschläge für Portfolio-Sales bereinigt. Ergibt sich kein positives Ergebnis aus dieser Betrachtung, wird die negative Summe mit dem derzeitigen Buchungsstand der Wertberichtigungen der Refinanzierungslinien verglichen, um eine notwendige Zuführung bzw. Auflösung zu ermitteln. Zum 31. Dezember 2018 ergab sich hinsichtlich der Refinanzierungslinien an verbundene (vollkonsolidierte) Unternehmen keine Notwendigkeit zur Bevorsorgung.

Wertpapiere, die dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen und entsprechend gewidmet sind, werden gemäß § 56 Abs. 1 BWG als Finanzanlagevermögen bilanziert. Aufgrund der Vorgabe des GSA, die eine raschestmögliche Veräußerung portfolioabbau-relevanter Vermögenswerte vorsieht, bestehen keine derartigen Wertpapierbestände.

Wertpapiere des Umlaufvermögens werden gemäß § 56 Abs. 5 BWG zum Marktwert bilanziert, sofern es sich um börsennotierte Wertpapiere handelt. Nicht börsennotierte Wertpapiere werden gemäß den für das Umlaufvermögen nach §§ 206 – 208 UGB geltenden Vorschriften bilanziert. Da auch für Wertpapiere des Finanzumlaufvermögens aufgrund des GSA keine unbeschränkte Haltemöglichkeit zulässig ist und diese daher kurz- bis mittelfristig veräußert werden müssen, wurde für wenig liquide Titel bei Ermittlung des Marktwertes darauf geachtet, dass diese eine rasche Veräußerung der Wertpapiere zulassen.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bewertet, sofern nicht aufgrund einer dauerhaften Wertminderung eine Abwertung erforderlich ist. Für den Fall, dass eine bereits abgewertete Beteiligung basierend auf einem ermittelten höheren Unternehmenswert wieder aufzuwerten ist, erfolgt dies maximal bis zur Höhe der Anschaffungskosten.

Gemäß § 204 Abs. 2 UGB sind Beteiligungen nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten, es sei denn, sie sind nicht dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall sind sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften des § 207 UGB zu bewerten. Die Buchwerte werden zeitnahe zu jedem Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft und dabei hinsichtlich der Bewertung die Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) „Beteiligungsbewertung (UGB)“ vom März 2018 beachtet.

Die wesentlichen Beteiligungen der Heta sind unter der Cedrus Handels- und Beteiligungs GmbH zusammengefasst. Bei Bewertung dieser Beteiligung wurde auf die darunter liegenden Beteiligungen einzeln Bedacht genommen und diese wie folgt in dem Gesamtbeteiligungsbuchwert reflektiert: Für Beteiligungen, für welche eine Veräußerungsabsicht besteht, aber noch kein Kaufangebot vorliegt, ergibt sich der beizulegende Wert aus dem objektivierten Unternehmenswert. Ausgehend vom Eigenkapitalwert gemäß aktuellem UGB/BWG Reporting Package werden die um die Bewertungsergebnisse bereinigten Planergebnisse der Jahre 2019 bis 2020 (Herausnahme von bspw. Bewertungen und erwarteten Verkaufsergebnissen für Forderungen und Immobilien) und unter Berücksichtigung von Risikoabschlägen sowie Kosten für Portfolio-Sales hinzugerechnet. Der Beteiligungsbuchwert für die jeweilige Gesellschaft ergibt sich unter Anwendung eines je Land ermittelten spezifischen Diskontierungssatzes, wobei die zugrundeliegende Annahme die Rückführung des dann verbleibenden Eigenkapitals bis spätestens Ende 2021 unterstellt. Für Beteiligungen, für welche verbindliche Kaufangebote bzw. ein unterfertigter aber noch nicht vollzogener (closing) Kaufvertrag vorliegt, erfolgt die Bewertung unter Zugrundelegung des jeweiligen Kaufpreises. Die Vorsorgen für die erwarteten Inanspruchnahmen werden passivseitig unter den Rückstellungen ausgewiesen (Bruttoausweis). Für Beteiligungen, für die ein Liquidationsverfahren bereits eröffnet wurde oder ein solches unmittelbar bevorsteht, stellt die Bewertung – unter Anwendung eines länderspezifischen Diskontierungssatzes – auf den erwarteten Liquidationserlös ab.

Der Beteiligungsbuchwert für nicht wesentliche sonstige direkte Beteiligungen wurde für Gesellschaften, die ein positives Eigenkapital aufweisen, unter Zugrundelegung dieses Eigenkapitals ermittelt.

Die zur Abdeckung eines sich etwaig ergebenden negativen Eigenkapitals bei Konzernunternehmen erforderlichen Beträge werden im Jahr der Verlustentstehung im Rahmen der Bewertung der ausgereichten Refinanzierungen entsprechend bevorsorgt. Zum 31. Dezember 2018 ergab sich kein solches Erfordernis.

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie der **Sachanlagen** (Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung) erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und, sofern notwendig, um außerplanmäßige Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Abschreibungssätze bewegen sich bei unbeweglichen Anlagen von 2 % bis 4 %, bei beweglichen Anlagen von 5 % bis 33 % und betragen bei Software 25 %. Sofern der Buchwert von Immobilien über dem erwarteten Verkaufserlös liegt, wird in Höhe des Unterschiedsbetrages eine außerplanmäßige Abschreibung erfasst. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten kleiner als EUR 400 werden im Zugangsjahr sofort abgeschrieben.

Die Heta verfügt über einen Überhang an aktiven **latenten Steuern** aus temporären Differenzen, der nicht bilanziert wird, da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Heta zukünftig ausreichendes steuerpflichtiges Einkommen für die Realisierung von Steuerentlastungen erwirtschaften wird. Latente Steuern auf bestehende steuerliche Verlustvorträge werden in Übereinstimmung mit § 198 Abs. 9 UGB nicht aktiviert.

Verbindlichkeiten werden im Falle von „nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ (gemäß Mandatsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid II) mit dem Nennwert oder dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Im Falle von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ werden diese mit dem Prozentsatz gemäß Mandatsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid II (0 % bzw.

64,4 %) des Nominale zzgl. der Zinsabgrenzung per 1. März 2015 angesetzt. „Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“, welche an den beiden Zwischenverteilungen 2017 bzw. 2018 teilgenommen haben, werden zu einem Buchwert von 1,288 % ausgewiesen.

Leistungsorientierte Versorgungspläne für Mitarbeiter umfassen Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsverpflichtungen. Die Ermittlung dieser Verpflichtungen erfolgt auf Basis der „Projected Unit Credit Method“ (Anwartschaftsbarwertverfahren) in Übereinstimmung mit dem nach UGB/BWG zulässigen International Accounting Standard IAS 19. Die aus einem leistungsorientierten Plan bilanzierte Verpflichtung entspricht dem Barwert der definierten Leistungsverpflichtung abzüglich des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens. Bei allen Versorgungsplänen übersteigt der Barwert der Leistungsverpflichtungen den beizulegenden Zeitwert. Die daraus resultierende Verpflichtung wird im Posten Rückstellungen in der Bilanz ausgewiesen.

Die **Rückstellung für Pensionsverpflichtungen** betrifft ausschließlich bereits in Pension befindliche ehemalige Dienstnehmer und wurde auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Berücksichtigung des Planvermögens berechnet. Die Berechnung erfolgte unter Zugrundelegung der aktuellen Sterbetafeln (AVÖ 2018-P) mit einem Rechenzinssatz von 1,0 % (2017: 1,0 %) und einer gegenüber dem Vorjahr unveränderten Pensionssteigerungsrate von 2,0 % p.a. Die Verpflichtungen gegenüber jenen Pensionszahlungsempfängern, die das Abfindungsangebot der Heta angenommen haben, werden unter der Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Zugrundelegung eines (im Durchschnitt erwarteten) Beendigungszeitpunkts der Dienstverhältnisse per Ende 2021 (2017: per Ende 2020) berechnet. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 0,5 % (2017: 0,5 %) und einem unveränderten Gehaltstrend von 3,0 % p.a. unter Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlags von 0,0 % (2017: 0,0 %). Der für die Diskontierung maßgebliche Rechenzinssatz von 0,5 % entspricht einem für den Heta-spezifisch kurzen Abbauhorizont vom Kapitalmarkt abgeleiteten kurzfristigen Zinssatz.

Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung der Ansprüche zum erwarteten Beendigungszeitpunkt der Dienstverhältnisse per Ende 2021 (2017: per Ende 2020) oder einer früheren Pensionierung ermittelt. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 0,5 % (2017: 0,5 %) und einem unveränderten Gehaltstrend von 3,0 % p.a. unter Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlags von 0,0 % (2017: 0,0 %). Der für die Diskontierung maßgebliche Rechenzinssatz von 0,5 % entspricht einem für den Heta-spezifisch kurzen Abbauhorizont vom Kapitalmarkt abgeleiteten kurzfristigen Zinssatz.

Sonstige Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle der Höhe und/oder hinsichtlich der Fälligkeit nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Eine Abzinsung von langfristigen Sonstigen Rückstellungen erfolgt aufgrund der Besonderheiten i.Z.m. der Gone Concern-Prämisse nicht. Um das immanente Klagsrisiko aus der Veräußerung von Krediten sowie das Prozessrisiko zu berücksichtigen, wurde in 2018 erstmals eine pauschale Bevorsorgung i.H.v. EUR 12.950 Tausend vorgenommen. Die Dotierung der Rückstellung erfolgte hinsichtlich der Risiken aus Kreditveräußerung in der G&V-Position Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens und betreffend dem Prozessrisiko in der G&V-Position Sonstige Verwaltungsaufwendungen. Die Sonstigen Rückstellungen beinhalten auch Rückstellungen für Restrukturisierungskosten, die die Abwicklung der Gesellschaft betreffen. Für den Abbau sämtlicher Mitarbeiter wurde durch Bildung einer Restrukturisierungskostenrückstellung für die zu erwartenden Kosten, inklusive des Sozialplans, Vorsorge getroffen. Um den Besonderheiten der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft gemäß der sogenannten Gone Concern-Prämisse und dem Vorsichtsprinzip angemessen Rechnung zu tragen, wurde für die im Planungszeitraum bis inklusive 2023 noch anfallenden zukünftigen Personal- und Sachkosten eine pauschale Vorsorge in Form einer sogenannten Closingkosten-Rückstellung gebildet. Dotierungen sowie Auflösungen (in der Regel zur Kompensation anfallender Aufwendungen und Verluste) erfolgen im Sonstigen betrieblichen Ertrag bzw. Aufwand.

Im Zusammenhang mit der Anwendung des Mandatsbescheids II, welcher am 10. April 2016 in Kraft trat, wurde eine **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren** gebildet. Der Betrag richtet sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages, um den zum Bilanzstichtag die Vermögensgegenstände die bilanzierten Schulden übersteigen. Eine Verwendung der Rückstellung erfolgt bei einer bescheidmäßig von der FMA festgesetzten höheren Gläubigerquote, in diesem Fall werden die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ G&V-neutral gegen Reduktion dieser Rückstellung erhöht. Der Aufwand aus der Dotierung bzw. Auflösung der Rückstellung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Außerordentliche Aufwendungen bzw. Erträge ausgewiesen.

Derivative Finanzgeschäfte sind dem Handelsbuch (2017: Handelsbuch und Bankbuch) gewidmet. Diese werden mit dem Marktwert bilanziert und unter den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

(7) Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungsunsicherheiten

Der Jahresabschluss enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen insbesondere bei der Ermittlung der Kreditrisikovorsorgen, der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts, den Bewertungen von Beteiligungen sowie der an diese ausgereichten Refinanzierungslinien, der Werthaltigkeit sonstiger Vermögensgegenstände, der Bemessung von Rechtsrisiken sowie Rückstellungen und der Behandlung von Steuerrisiken.

Bei der Beurteilung der Einbringlichkeit problembehafteter Kredite erfolgt eine Schätzung der Höhe, der Zeitdauer und des wahrscheinlichen Eintritts der erwarteten Rückflüsse. Diese Beurteilung beruht auf einer detaillierten Analyse sorgfältig getroffener Annahmen, die jedoch Unsicherheiten unterliegen. Eine abweichende Einschätzung dieser Annahmen kann zu wesentlich anderen Wertansätzen der Kreditrisikovorsorgen führen. Die tatsächlichen Kreditausfälle können daher von den im vorliegenden Jahresabschluss ausgewiesenen Kreditvorsorgen abweichen.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation in Südosteuropa kann nicht ausgeschlossen werden, dass für das bestehende Kreditportfolio zukünftig ein Abwertungsbedarf notwendig sein wird. Daher könnten die mit den Schätzungen und Annahmen verbundenen Unsicherheiten dazu führen, dass in zukünftigen Perioden weitere Anpassungen des Buchwerts der betroffenen Vermögenswerte oder Rückstellungsbildungen notwendig werden.

Die Bewertung von Beteiligungen (Eigenkapital) sowie der an die Konzernunternehmen ausgereichten Refinanzierungen (Fremdkapital) erfolgt im Wesentlichen unter Zugrundelegung der Abbauplanung der Tochtergesellschaften, welche einen vollständigen Portfolioabbau vorsieht sowie unter Berücksichtigung von prognostizierten Verlusten aus Portfolioverkäufen dieser Gesellschaften. Unsicherheiten bestehen hinsichtlich des Eintritts der erwarteten Rückflüsse sowie hinsichtlich der Umsetzung der je Tochter festgelegten Abbaustrategie (eigener Abbau oder Verkauf). Sofern die Bewertung der Beteiligungen bzw. Refinanzierungen auf Basis eines mit einem Dritten unterzeichneten Verkaufsvertrages erfolgt, bestehen Unsicherheiten sowohl hinsichtlich der vollständigen Erfüllung des Kaufvertrages durch den Käufer als auch hinsichtlich der Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme von vertraglichen Gewährleistungs- und Haftungsrisiken.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

(8) Guthaben bei Zentralnotenbanken

Der ausgewiesene Guthabenstand wird bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) i.H.v. EUR 2.272.808 Tausend (2017: EUR 4.984.359 Tausend) gehalten.

Für Zwecke der Gläubigerbeteiligung bzw. Zwischenverteilungen bestehen sechs OeNB-Sicherstellungskonten (Subkonten) und ein OeNB-Zwischenverteilungskonto (ebenfalls ein Subkonto). Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 ist vom Gesamtbetrag des OeNB-Guthabens ein Teilbetrag i.H.v. EUR 30.338 Tausend (2017: EUR 1.302.303 Tausend) für strittige bzw. nicht fällige Gläubigeransprüche hinterlegt. Der Hinterlegungsbetrag entspricht jener Quote von 63,112 %, welche im Rahmen der beiden Zwischenverteilungen an Gläubiger unstrittiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ ausbezahlt wurde. Es bestehen in Bezug auf die Sicherstellungskonten derzeit keine Aus- oder Absonderungsrechte.

Der Saldo der Sicherstellungskonten ist 2019 unterjährig entsprechend anzupassen um die Sicherstellungsstände an die geänderten Bilanzstände des Jahresabschlusses 2018 für Rückstellungen und Verbindlichkeiten anzugleichen. Um eine solche Anpassung vorzunehmen müssten sich die Beträge auf den Sicherstellungskonten von EUR 30.338 Tausend auf EUR 1.828 Tausend reduzieren.

(9) Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Folgende Bilanzposten enthalten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	in TEUR	
	31.12.2018	31.12.2017
A3: Forderungen an Kreditinstitute	192.963	350.563
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	192.963	350.563
A4: Forderungen an Kunden	453.937	689.364
davon an verbundene Unternehmen	87.446	246.379
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	366.491	442.986
P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33.876	1.485.495
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	33.876	1.485.495
P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	341.785	972.996
davon an verbundene Unternehmen	289.249	357.461
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	52.536	615.535
P8: Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	0	0

Die Forderungen an Kreditinstitute verringern sich im Geschäftsjahr 2018 von EUR 350.563 Tausend auf EUR 192.963 Tausend, was im Wesentlichen auf die während des Jahres erfolgten Rückführungen als auch die Vornahme einer pauschalen Bevorsorgung zurückzuführen ist.

Der Rückgang der Forderungen gegen Kunden von EUR 689.364 Tausend (2017) auf EUR 453.937 Tausend zum 31. Dezember 2018 resultiert überwiegend aus der Abdeckung von Refinanzierungslinien von aktuell noch bestehenden, als auch veräußerten ehemaligen Tochterunternehmen, dem Verkauf von Drittkundenforderungen sowie aus laufenden Rückführungen.

(10) Fristengliederung der Bilanzposten

Fristengliederung nach Restlaufzeiten gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 BWG:

	in TEUR	
	31.12.2018	31.12.2017
A3: Forderungen an Kreditinstitute	192.963	350.563
- täglich fällig	192.671	349.259
- bis drei Monate	0	0
- über drei Monate bis ein Jahr	292	1.304
- über ein Jahr bis fünf Jahre	0	0
- über fünf Jahre	0	0
A4: Forderungen an Kunden	453.937	689.364
- täglich fällig	3.222	53.122
- bis drei Monate	9.823	72
- über drei Monate bis ein Jahr	82.628	11.612
- über ein Jahr bis fünf Jahre	87.320	333.268
- über fünf Jahre	270.944	291.290
P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33.876	1.485.495
- täglich fällig	2.964	839
- bis drei Monate	0	0
- über drei Monate bis ein Jahr	0	0
- über ein Jahr bis fünf Jahre	30.912	0
- über fünf Jahre	0	1.484.656
P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	341.785	972.996
- täglich fällig	302.238	361.704
- bis drei Monate	0	0
- über drei Monate bis ein Jahr	0	0
- über ein Jahr bis fünf Jahre	39.547	0
- über fünf Jahre	0	611.292

Die Fristigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten bemisst sich nach den vertraglichen Bestimmungen der zugrundeliegenden Geschäfte, wobei zukünftige Tilgungen nicht berücksichtigt wurden. Demnach reflektieren die Fristigkeiten von Forderungen nicht die gesetzlichen Vorgaben des GSA, das für die Heta einen raschestmöglichen Portfolioabbau vorsieht. In Abhängigkeit von der tatsächlichen Realisierung des Abbaus können bzw. werden die effektiven Rückflüsse von den vertraglichen abweichen. Die Fristigkeitsangaben für Refinanzierungslinien gegenüber dem ehemaligen Tochterunternehmen Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) werden seit 2017 in der Kategorie „täglich fällig“ dargestellt.

Gemäß dem Mandatsbescheid II der FMA vom 10. April 2016 (siehe Punkt (2.1) Bescheide der FMA gemäß BaSAG) wurde die Fristigkeit von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ mit der Fassung eines Auflösungsbeschlusses nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch längstens mit 31. Dezember 2023, festgelegt. Die Fristigkeit der „nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ bemisst sich weiterhin nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

Von den unter dem Posten Sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesenen Sonstigen Forderungen weisen EUR 0 Tausend (2017: EUR 0 Tausend) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr auf. Unter den Sonstigen Verbindlichkeiten trifft dies auf Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 0 Tausend (2017: EUR 0 Tausend) zu.

(11) Wertpapiere

Angaben gemäß § 64 Abs. 1 Z 10 und Z 11 BWG:

	in TEUR	
	31.12.2018	31.12.2017
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen	0	0
davon börsennotiert (bn)	0	0
davon nicht börsennotiert (nbn)	0	0
davon Anlagevermögen (AV)	0	0
davon Zinsabgrenzung zu Anlagevermögen (Zinsabgrenzung AV)	0	0
davon Umlaufvermögen (UV)	0	0
davon Zinsabgrenzung zu Umlaufvermögen (Zinsabgrenzung UV)	0	0
3. Forderungen an Kreditinstitute (verbriefte)	292	1.304
davon bn	0	0
davon nbn	292	1.304
davon AV	0	0
davon Zinsabgrenzung AV	0	0
davon UV	292	1.304
davon Zinsabgrenzung UV	0	0
4. Forderungen an Kunden (verbriefte)	0	10.050
davon bn	0	0
davon nbn	0	10.050
davon AV	0	0
davon Zinsabgrenzung AV	0	0
davon UV	0	10.000
davon Zinsabgrenzung UV	0	50
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	17.581
davon bn	0	17.581
davon nbn	0	0
davon AV	0	0
davon Zinsabgrenzung AV	0	0
davon UV	0	17.224
davon Zinsabgrenzung UV	0	357
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	207	202
davon bn	21	24
davon nbn	186	178
davon AV	0	0
davon Zinsabgrenzung AV	0	0
davon UV	207	202
davon Zinsabgrenzung UV	0	0
7. Beteiligungen	0	0
davon bn	0	0
davon nbn	0	0
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	463.600	382.800
davon bn	0	0
davon nbn	463.600	382.800

Der Unterschiedsbetrag zwischen den zum höheren Marktwert bewerteten Wertpapieren (§ 56 Abs. 5 BWG) und den Anschaffungskosten beträgt EUR 0 Tausend (2017: EUR 224 Tausend).

Im Jahr 2019 werden festverzinsliche Wertpapiere (öffentliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere) i.H.v. EUR 0 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2018: EUR 17.581 Tausend) aus auf Euro lautenden Wertpapieren, sowie EUR 0 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2018: EUR 0 Tausend) aus auf Fremdwährung lautenden Wertpapieren, fällig.

Festverzinsliche Wertpapiere nicht öffentlicher Emittenten, die am Bilanzstichtag bei der OeNB refinanzierungsfähig waren, belaufen sich auf EUR 0 Tausend (2017: EUR 9.014 Tausend).

Es befanden sich wie im Vorjahr auch per 31. Dezember 2018 keine nachrangigen Wertpapiere gemäß § 45 Abs. 2 BWG im Bestand. Per 31. Dezember 2018 waren auch keine Geldmarktinstrumente dem Wertpapierhandelsbuch zugeordnet. Wertpapiere, die im Handelsbuch oder im Bankbuch als Umlaufvermögen geführt werden, werden zum jeweiligen Marktwert bilanziert, sofern es sich beim Finanzumlaufvermögen um börsennotierte Wertpapiere im Sinne des § 56 Abs. 5 BWG handelt. Es gibt keine Wertpapiere, die dem Anlagevermögen gewidmet sind.

(12) Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Angaben über Beteiligungsunternehmen gemäß § 238 Z 2 UGB sind in der Beilage 3 des Anhanges angeführt.

Im Geschäftsjahr 2018 sind Aufwendungen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen von insgesamt EUR 23.871 Tausend (2017: EUR 28.997 Tausend) angefallen, die auf Beteiligungsbuchwertabschreibungen und Vorsorgen für Gewährleistungen aus Tochterverkäufen zurückzuführen sind.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung der Tochterunternehmen Zuschreibungen von Buchwerten an verbundenen Unternehmen von insgesamt EUR 83.450 Tausend (2017: EUR 243.230 Tausend) vorgenommen.

(13) Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Eine Aufgliederung der einzelnen Posten und ihre Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagespiegel angeführt (Beilage 1 zum Anhang).

Zum 31. Dezember 2018 beträgt der Grundwert des bebauten Grundstückes aufgrund der Veräußerung der Liegenschaft EUR 0 Tausend (2017: EUR 946 Tausend).

(14) Sonstige Vermögensgegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2018	31.12.2017
Zinserträge	1.687	1.720
- davon nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam	575	575
Verrechnungsforderungen	691	4.455
Forderungen an verbundene Unternehmen	4.411	26.164
Forderungen aus Handelsbuch-Derivaten	14.437	14.437
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.032	4.067
Forderungen aus Asset Verkäufen	7.700	0
Reposessed Assets	40	106
Sonstige Forderungen	346	179
Gesamt	31.345	51.128

(15) Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2018	31.12.2017
Zinsaufwendungen	601	711
- davon nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam	574	676
Verrechnungskonten	3.733	3.186
Abgaben und Gebühren	3.691	3.780
Verbindlichkeiten aus Haftungsentgelten	0	99.966
Verbindlichkeiten aus Handelsbuch-Derivaten	14.576	14.576
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	929	1.078
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	13.845	17.118
Gesamt	37.375	140.415

In den Sonstigen Verbindlichkeiten wird unter Abgaben und Gebühren ein Betrag i.H.v. EUR 835 Tausend (2017: EUR 1.336 Tausend) aus Verbindlichkeiten aus der Steuerumlage im Rahmen der Gruppenbesteuerung ausgewiesen.

Die Übrigen sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten mit EUR 9.320 Tausend (2017: EUR 11.051 Tausend) Verbindlichkeiten aus Gewährträgerhaftung.

(16) Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2018	31.12.2017
Noch nicht konsumierte Urlaube und Überstunden	1.330	1.539
Jubiläumsgeld	11	22
Rechts- und Beratungsaufwendungen	27.481	68.476
Vorsorgen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	23.212	2.299
Restrukturierungsrückstellung	26.027	31.613
Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen	124	17.416
Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen	73.705	47.884
Vorsorgen i.Z.m. Schließungskosten	130.000	176.000
Vorsorgen i.Z.m. Haftungsentgelten	0	169.701
Vorsorgen i.Z.m. gesetzlichen Kostenrückforderungen	3.376	4.550
Vorsorgen i.Z.m. drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften (Derivate)	0	12
Übrige sonstige Rückstellungen	4.811	1.693
Gesamt	290.078	521.205

In den Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwendungen ist ein Betrag i.H.v. EUR 10.791 Tausend (2017: EUR 14.415 Tausend) inkludiert, der die Aufarbeitung der Vergangenheit der Gesellschaft und damit zusammenhängende Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten betrifft.

Die Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft beziehen sich auf Einzelfälle und auf Vorsorgen auf Portfoliobasis i.H.v. EUR 23.212 Tausend (2017: EUR 2.299 Tausend). Da es sich hierbei teilweise auch um „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ handelt, wurden die jeweils betreffenden Beträge im Rahmen der Umsetzung des Vorstellungsbescheides II auf 64,4 % herabgesetzt.

Für den geplanten Personalabbau sowie die aus einem Sozialplan resultierenden finanziellen Belastungen wurde mit einer Restrukturierungsrückstellung von insgesamt EUR 26.027 Tausend (2017: EUR 31.613 Tausend) Vorsorge getroffen. Die Verringerung gegenüber dem Vorjahr ist dabei vor allem auf Auszahlungen i.Z.m. dem laufenden Personalabbau zurückzuführen.

Die im Vorjahr (2017: EUR 17.306 Tausend) ausgewiesene Drohverlustrückstellung i.Z.m. einem konzerninternen Gebäude-Leasingvertrag wurde in 2018 aufgrund des Verkaufs des Headquarters verwendet bzw. teilaufgelöst.

Die mit EUR 73.705 Tausend (2017: EUR 47.884 Tausend) ausgewiesenen Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen betreffen Bevorsorgungen für die seitens der Heta abgegebenen Verkäufergarantien.

Um den gesetzlichen Vorgaben des GSA, welche die Umwandlung der Heta in eine Abbaueinheit sowie die verpflichtende Selbstauflösung der Gesellschaft nach erfolgtem Portfolioabbau vorsehen, Rechnung zu tragen, wurde eine Vorsorge in Höhe der zukünftig noch anfallenden Aufwendungen („Schließungskosten“) erfasst. Diese Rückstellung basiert auf der Gone Concern-Prämisse, die zur Übereinstimmung mit der Generalnorm eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens die Erfassung zukünftiger Verluste zulässt bzw. fordert. Auf dieser Basis erfolgte eine Bevorsorgung der bis 2023 erwarteten laufenden Personal- und Sachaufwendungen, die mit dem vollständigen Portfolioabbau in Zusammenhang stehen. Die Rückstellung beträgt zum 31. Dezember 2018 EUR 130.000 Tausend (2017: EUR 176.000 Tausend). Ein Betrag von EUR 46.000 Tausend (2017: EUR 53.000 Tausend) wurde im Geschäftsjahr in der Gewinn- und Verlustrechnung zur Kompensation von angefallenen Personal- und Sachaufwendungen im Sonstigen betrieblichen Ertrag erfasst.

Der Posten Vorsorgen i.Z.m. Haftungsentgelten betraf 2017 eine staatsgarantierte Emission. Diese Position entfällt ab dem Jahr 2018, da die ausstehenden Garantieentgelte als nachrangig zu qualifizieren und daher auf Null herabzusetzen waren.

(17) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren

Die Rückstellung wird in der Höhe gebildet, um den zum Bilanzstichtag die Vermögenswerte die Verbindlichkeiten übersteigen. Die Rückstellung beträgt per 31. Dezember 2018 EUR 2.618.816 Tausend (2017: EUR 1.809.085 Tausend). Die Dotierung der Rückstellung resultiert aufgrund des positiven Ergebnisses des Jahres 2018.

(18) Angaben zu Risikovorsorgen

Die aktiv- und passivseitig berücksichtigten Risikovorsorgen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	31.12.2018	31.12.2017
Forderungen an Kreditinstitute	55.427	8.284
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	349	334
Pauschalvorsorgen/Vorsorgen auf Portfoliobasis	55.078	7.950
Forderungen an Kunden	340.268	675.607
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	335.632	661.276
Vorsorgen auf Portfoliobasis	4.636	14.331
Außerbilanzielle Risiken aus dem Kreditgeschäft	23.212	2.299
Einzelvorsorgen	13.033	2.299
Pauschalvorsorgen/Vorsorgen auf Portfoliobasis	10.179	0
Gesamt	418.907	686.190

Der Stand der Einzelwertberichtigungen auf Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstitute verringerte sich von EUR 661.610 Tausend (2017) auf EUR 335.981 Tausend (31. Dezember 2018), wovon EUR 0 Tausend (2017: EUR 39.757 Tausend) auf an verbundene Unternehmen ausgereichte Finanzierungen entfällt. Der deutliche Rückgang der Einzelwertberichtigungen im Jahr 2018 beruht auf den erfolgreichen Abbauaktivitäten des Kundenportfolios.

Aufgrund des Umstandes, dass aus dem bisher erfolgten Verkauf von Performing Loans in der Vergangenheit auch tatsächlich Verluste realisiert wurden und die verbleibenden Forderungen weniger leicht fungibel sind als die bis dato veräußerten, wird für den auf Portfoliobasis ermittelten Verlust weiterhin gesondert in Form einer Portfoliorisikovorsorge vorgesorgt. Hinsichtlich der noch ausstehenden Refinanzierungslinie gegenüber der HBI wurden in 2018 pauschale Vorsorgen dotiert.

(19) Risikovorsorgen nach § 57 Abs. 1 BWG (Vorsorgewertberichtigungen)

Die Heta bildet Vorsorgewertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG im höchstmöglichen Umfang, das sind 4,0 % der Nettobuchwerte von Forderungen an Kunden und Kreditinstitute sowie Schuldtitel.

Die zum 31. Dezember 2018 gebildeten Vorsorgen betragen insgesamt EUR 26.950 Tausend (2017: EUR 44.000 Tausend) und dienen zur Deckung allgemeiner Risiken i.Z.m. dem vollständigen Abbau des Forderungsportfolios sowie für die aus der offenen Devisenposition resultierenden Fremdwährungsrisiken.

(20) Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital

Das von der Heta in der Vergangenheit begebene Nachrang- und Ergänzungskapital ist weder vorzeitig kündbar, noch kann es verpfändet oder abgetreten werden. Im Falle der Liquidation oder eines Konkurses steht die Forderung allen übrigen Gläubigern im Rang nach und kann mit Forderungen des Kreditinstitutes nicht verrechnet werden. Das gesamte Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital ist im Mandatsbescheid II enthalten und wurde auf einen Betrag von Null herabgesetzt.

Der Buchwert des ausgewiesenen Ergänzungskapitals (exklusive Zinsabgrenzung) betrug bereits vor Anwendung des Mandatsbescheids II EUR 0 Tausend, da in Übereinstimmung mit § 23 Abs. 7 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) Verlustzuweisungen vorgenommen worden waren, die zu einem gänzlichen Ausfall dieser Verbindlichkeiten geführt hatten.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden keine nachrangigen Kreditaufnahmen getätigt.

(21) Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Heta, das in 989.231.060 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt ist, betrug vor dem 1. März 2015 EUR 2.419.097 Tausend. Das von der Heta begebene Partizipationskapital betrug EUR 1.075.111 Tausend (Nominale). Gemäß

Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 wurde das gesamte „harte Kernkapital“ gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 74 Abs. 2 Z 4 i.V.m. § 90 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 73 Abs. 2 Z 1 BaSAG auf Null herabgesetzt.

V. AUSSERBILANZMÄSSIGE GESCHÄFTE

(22) Derivative Finanzinstrumente

Zum 31. Dezember 2018 gibt es keine Derivatpositionen, die Teil einer Bewertungseinheit mit einem bilanzierten Grundgeschäft sind. Die beiden zum Bilanzstichtag noch im Bestand befindlichen Derivate sind dem Handelsbuch gewidmet. Die positiven bzw. negativen Marktwerte der dem Handelsbuch gewidmeten Fremdwährungsderivatpositionen werden in der Bilanz unter den Sonstigen Vermögensgegenständen und Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

(23) Sonstige außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen

Die als Unterstrichposten unter der Bilanz ausgewiesenen finanziellen Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	31.12.2018	31.12.2017
Eventualverbindlichkeiten	1.808.957	2.843.001
Bürgschaften und Garantien	314	126
aufgrund Anwendung Gläubigerbeteiligung herabgesetzte Verbindlichkeiten	1.808.643	2.842.875
Kreditrisiken	500	500

Unter den Eventualverbindlichkeiten werden sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung nach BaSAG ausgewiesen. Der Betrag dieser Eventualverbindlichkeiten betrifft den Nominalwert der Verbindlichkeiten inklusive Zinsabgrenzung bis 1. März 2015, abzüglich des zum 31. Dezember 2018 bilanzierten Buchwertes der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, den im Rahmen der Zwischenverteilung ausbezahlten Beträgen sowie abzüglich der bilanzierten Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren. Nicht in diesem Betrag enthalten sind die auf die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ entfallenden Zinsen ab 1. März 2015, da diese gemäß Mandatsbescheid II auf Null herabgesetzt wurden. Ebenfalls nicht in diesem Betrag enthalten sind die nachrangigen Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1.928.050 Tausend (Nominale inkl. Zinsen bis 1. März 2015), da eine Rückzahlung dieser auf Null herabgesetzten Verbindlichkeiten nicht wahrscheinlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich zukünftig Änderungen in der Höhe dieser Eventualverbindlichkeiten aufgrund von Fremdwährungsbewertungen sowie aufgrund Identifikation bzw. Wegfall von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ ergeben können.

Kreditrisiken bestehen in Form von nicht ausgenützten Kreditrahmen i.H.v. EUR 500 Tausend (2017: EUR 500 Tausend).

Darüber hinaus bestehen i.Z.m. Verkaufsverträgen Haftungsübernahmen, die in Zukunft noch schlagend werden können und zu finanziellen Belastungen der Heta führen könnten.

Gegenüber vier Konzerngesellschaften, welche der Heta im Dezember 2017 den Rückkauf ihrer nicht strittigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zu einem Gegenwert von 19,364 % angeboten haben, bestehen Zusagen der Heta zur Bereitstellung von Kapital i.H.v. EUR 5.146 Tausend (2017: EUR 5.146 Tausend).

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen (Leasing- und Mietverpflichtungen) werden im folgenden Geschäftsjahr 2019 EUR 215 Tausend (2017: EUR 468 Tausend), für die Geschäftsjahre 2020 bis 2023 EUR 98 Tausend (2017: EUR 1.467 Tausend) und damit für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 insgesamt EUR 313 Tausend (2017: EUR 1.935 Tausend) betragen. Nach dem Verkauf des Headquartiers im Jahr 2018 bestehen keine weiteren Verpflichtungen aus Immobilienleasingverträgen.

Neben den im Unterstrichposten ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken bestanden zum 31. Dezember 2018 an einzelne Konzernunternehmen gerichtete Liquiditätszusagen sowie nicht rechtlich bindende (weiche) Patronats-erklärungen. Diese Vereinbarungen sind im 1. Quartal 2019 ersatzlos ausgelaufen.

Zum 31. Dezember 2018 bestehen keine Haftungen für über die Pfandbriefbank (Österreich) AG begebene Verbindlichkeit (2017: EUR 0 Tausend).

(24) Treuhandgeschäfte

In der Bilanz nicht ausgewiesene Treuhandgeschäfte waren am Bilanzstichtag mit folgenden Volumina abgeschlossen:

	in TEUR	
	31.12.2018	31.12.2017
Forderungen an Kreditinstitute	0	0
Forderungen an Kunden	2.598	2.598
Wertpapiere und Beteiligungen	0	0
Sonstiges Treuhandvermögen	0	0
Treuhandvermögen	2.598	2.598
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.598	2.598
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	0
Sonstige Treuhandverbindlichkeiten	0	0
Treuhandverbindlichkeiten	2.598	2.598

Die Treuhanderträge und die Treuhandaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	1.1.-31.12.2018	1.1.-31.12.2017
Treuhanderträge	0	27
Treuhandaufwendungen	0	0

VI. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(25) Regionale Aufgliederung der Erträge und Aufwendungen

Die Zinserträge und Zinsaufwendungen werden regional gegliedert, wobei die Zuordnung auf Basis des Sitzes der Gesellschaft erfolgt.

	in TEUR	
Zinsen und ähnliche Erträge:	1.1.-31.12.2018	1.1.-31.12.2017
aus Guthaben bei Zentralnotenbanken	-17.614	-25.957
davon Inland	-17.614	-25.957
davon Ausland	0	0
aus Forderungen an Kreditinstituten und Kunden	25.137	41.212
davon Inland	16.117	18.500
davon Ausland	9.020	22.712
aus festverzinslichen Wertpapieren	660	2.240
davon Inland	445	1.290
davon Ausland	215	950
aus sonstigen Aktiven	0	4.499
davon Inland	0	4.387
davon Ausland	0	112

Die Zinsaufwendungen i.Z.m. „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ wurden bis zum Erlass des Mandatsbescheid II (10. April 2016) in ungekürzter Höhe ermittelt und als Zinsaufwand erfasst. Ab 10. April 2016 werden für diese Verbindlichkeiten keine Zinsen (Zinssatz 0 %) erfasst.

	in TEUR	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen:	1.1.-31.12.2018	1.1.-31.12.2017
aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	110	662
davon Inland	103	117
davon Ausland	7	545
aus verbriefen Verbindlichkeiten	0	0
davon Inland	0	0
davon Ausland	0	0
aus sonstigen Passiven	12	5.945
davon Inland	12	5.945
davon Ausland	0	0

(26) Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen gemäß § 238 Z 4 UGB stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2018	1.1.-31.12.2017
CEDRUS Handels- u. Beteiligungs GmbH	139.928	3.900
TCK d.o.o.	11.500	20.076
Übrige	1.125	0
Gesamt	152.553	23.976

Die sich im Geschäftsjahr 2018 ergebenden Beteiligungsabwertungen bzw. -zuschreibungserträge, die i.Z.m. Anteilen an verbundenen Unternehmen stehen, werden im Posten Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Veräußerung und der Bewertung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

(27) Provisionsergebnis

Die Provisionserträge und -aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2018	1.1.-31.12.2017
aus dem Kreditgeschäft	9	98
Provisionserträge	9	215
Provisionsaufwendungen	0	-117
aus dem Wertpapiergeschäft	-7	-75
Provisionserträge	0	0
Provisionsaufwendungen	-7	-75
aus dem übrigen Geschäft	-308	-365
Provisionserträge	10	2
Provisionsaufwendungen	-318	-367
Gesamt	-306	-342

(28) Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)

Die Sonstigen Verwaltungsaufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2018	1.1.-31.12.2017
Rechts- und Beratungskosten	14.346	18.525
Werbung und Repräsentationsaufwendungen	203	306
Miet- und Leasingaufwendungen	3.135	3.573
EDV-Kosten	2.950	1.961
Kosten Rechenzentrum	1.594	1.777
Schulungsaufwendungen	353	386
Emissionskosten	52	15
Reise- und Fahrtkosten	197	360
Fuhrpark und Fahrzeugbetriebskosten	403	512
Versicherungskosten	2.243	1.973
Telefon und Porto	104	175
Rechtsformkosten	208	241
Bürobedarf	49	52
Übrige sonstige Sachaufwendungen	894	812
Gesamt	26.731	30.668

Aufgrund der Holdingfunktion der Heta werden einige der zentral zugekauften Drittleistungen an die Konzerngesellschaften weiterverrechnet. Der dazugehörige Ertrag wird unter den Sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

(29) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2018	1.1.-31.12.2017
Miet- und Pächterträge	172	197
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	128.928	112.884
Leistungsverrechnung Töchter	4.758	3.040
Erträge aus Anlagenverkäufen	228	97
Sonstige betriebliche Erträge	5.073	7.233
Gesamt	139.159	123.451

(30) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Position i.H.v. EUR 374 Tausend (2017: EUR 6.219 Tausend) beinhaltet Aufwendungen i.H.v. EUR 108 Tausend (2017: EUR 18 Tausend) aufgrund von Anlagenverkäufen und EUR 266 Tausend (2017: EUR 6.201 Tausend) für sonstiges.

(31) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens

Diese Position beläuft sich im Geschäftsjahr 2018 insgesamt auf EUR +19.170 Tausend (2017: EUR +664.887 Tausend). Darin enthalten sind Ergebnisse aus der Auflösung und der Dotierung von Wertberichtigungen i.H.v. EUR +24.759 Tausend (2017: EUR +136.331 Tausend), die aus der Auflösung von Vorsorgen auf Refinanzierungslinien an Tochtergesellschaften resultieren. Im Zusammenhang mit dem Verkauf von Tochtergesellschaften wurden EUR 0 Tausend (2017: EUR 60.395 Tausend) an Kreditrisikovorsorgen aufgelöst, gegenüber Drittkunden EUR -22.662 Tausend gebildet (2017: EUR +354.511 Tausend Auflösung). Weitere EUR +12 Tausend an Erträgen stammen aus der Auflösung von Derivatpositionen (2017: EUR +5.499 Tausend).

Ebenfalls werden hier Auflösungen von Vorsorgen i.H.v. EUR +17.050 Tausend (2017: EUR +99.910 Tausend) nach § 57 Abs. 1 BWG ausgewiesen, die als Vorsorgen für Risiken aus dem kroatischen Nichtigkeitsgesetz sowie für Fremdwährungsrisiken gebildet worden waren.

Die Erträge aus Wertpapieren des Bankbuch-Umlaufvermögens betrugen EUR +10 Tausend (2017: EUR +8.241 Tausend).

(32) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen

In dieser Position i.H.v. insgesamt EUR +59.579 Tausend (2017: EUR +247.289 Tausend) sind im Geschäftsjahr 2018 positive Bewertungseffekte aus der Beteiligung an der CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH i.H.v. EUR +75.250 Tausend (2017: EUR +232.900 Tausend), sowie aus anderen positiven Bewertungseffekten i.H.v. EUR + 8.200 Tausend (2017: EUR + 8.784 Tausend) und negative Bewertungseffekte anderer Tochtergesellschaften i.H.v. EUR -5.050 Tausend (2017: EUR -27.452 Tausend) enthalten. Des Weiteren umfasst sind Vorsorgen bzw. Auflösungen von Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen i.H.v. EUR -18.821 Tausend (2017: EUR +33.057 Tausend).

(33) Außerordentliches Ergebnis

Das Außerordentliche Ergebnis beträgt insgesamt EUR -298.028 Tausend (2017: EUR -1.087.620 Tausend) und ergibt sich als Saldo aus Außerordentlichen Erträgen i.H.v. EUR 511.704 Tausend (2017: EUR 121 Tausend) und Außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. EUR -809.732 Tausend (2017: EUR -1.087.740 Tausend).

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus den im Jahr 2018 abgeschlossenen Vergleichen mit der Republik Österreich (Haftungsprovision) sowie der BayernLB.

Die Außerordentlichen Aufwendungen beinhalten mit EUR -809.732 Tausend (2017: EUR -1.087.740 Tausend) Aufwendungen aus der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren.

VII. SONSTIGE ANGABEN

(34) Wesentliche Verfahren

34.1. Verfahren i.Z.m. den Bescheiden der FMA

Aufgrund der erfolgreichen Annahme des Rückkaufangebots des K-AF (Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds) durch die Anleiehgläubiger der Heta, ist die Zahl der gegen die Heta anhängigen Verfahren, mit denen Investoren die Zahlung von Anleihen und darauf fällige Zinsen, die durch das verhängte Moratorium nicht am ursprünglichen Fälligkeitstag gezahlt worden waren, einklagten, stark zurückgegangen. Es sind derzeit insgesamt noch fünf Verfahren anhängig.

Die verbliebenen fünf Verfahren in Österreich betreffen Nachranganleihen mit einem ursprünglichen Nominale von EUR 80,0 Mio., die aufgrund der Gläubigerbeteiligung basierend auf dem Mandatsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid II, auf Null geschnitten wurden. Die fünf Kläger haben das Angebot des K-AF nicht angenommen und setzen die Prozesse gegen das Land Kärnten bzw. die Rechtsnachfolger der Kärntner Landesholding fort. Gegenüber der Heta „ruhen“ die Verfahren, die Geltendmachung der Ansprüche wurde auf die zweit- und drittbeklagten Parteien (Land Kärnten und Rechtsnachfolger der KLH) beschränkt. Im Sommer 2017 erging das erste Urteil in einem dieser Verfahren, welches zu Lasten der Kläger ausfiel. Das Erstgericht stellte fest, dass das Land Kärnten und das Sondervermögen Kärnten als Ausfallsbürgen gemäß § 1356 ABGB aus dem verfahrensgegenständlichen Schuldschein der Heta lediglich bis zur Höhe der Ausgleichszahlung i.S.d. § 2a FinStaG solidarisch haften. Das darüber hinausgehende Feststellungsbegehren der klagenden Partei, wonach das Land Kärnten und das Sondervermögen Kärnten über die Ausgleichszahlung hinaus unbeschränkt haften würden, wurde hingegen abgewiesen. Sowohl die Kläger als auch das Land Kärnten bzw. das Sondervermögen Kärnten haben gegen das Urteil berufen. Im Februar 2018 und August 2018 ergingen erstinstanzliche Urteile in drei weiteren Verfahren. Auch diese fielen zugunsten des Landes Kärnten bzw. der Rechtsnachfolger der Kärntner Landesholding aus. Zwischenzeitig sind im August 2018 in drei Verfahren Urteile des Berufungsgerichts ergangen, mit denen die Berufungen sowohl der Kläger als auch der beklagten Parteien abgewiesen wurden und die Urteile erster Instanz bestätigt wurden. Die ordentliche Revision an den Obersten Gerichtshof wurde zugelassen. Anfang März 2019 erging die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs als Revisionsgericht in einem dieser Verfahren. Der OGH bestätigte inhaltlich umfassend die Rechtmäßigkeit des Angebots des K-AF nach § 2a FinStaG und verwarf alle Einwendungen der Kläger, das Angebot sei gesetzwidrig gewesen. Die Entscheidungen der Vorinstanzen wurden aber insofern aufgehoben, als die Klägerin entgegen der Ansicht der Vorinstanzen nicht bloß einen Feststellungsanspruch, sondern bereits jetzt einen fälligen Zahlungsanspruch auf die Ausgleichszahlung von 10,97 % des K-AF hätte. In diesem Zusammenhang wurde das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung zurück an die erste Instanz verwiesen. Ein aus diesen Verfahren ergehender Antrag an den österreichischen Verfassungsgerichtshof auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 2a FinStaG wurde bereits Ende März 2018 mit der Begründung, dass § 2a FinStaG verfassungskonform ist, abgewiesen.

Der Vorstellungsbescheid II umfasst auch die Herabsetzung des Nennwertes oder des ausstehenden Restbetrages der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ aus Gerichtsverfahren betreffend die Heta oder der sonstigen strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta. Der Vorstellungsbescheid II enthält in diesem Spruchpunkt eine nicht abschließende Auflistung von anhängigen Rechtsverfahren gegen die Heta. Die Heta hat alle prozessbetreuenden Anwälte über die Wirkungen des Vorstellungsbescheides II im Hinblick auf Gerichtsverfahren informiert, sodass in den Verfahren rechtzeitig Einwendungen dazu erhoben werden können. Bisher haben kroatische Gerichte und Behörden die Wirkungen des Vorstellungsbescheides II nicht anerkannt. Die in diesem Zusammenhang anhängigen Rechtsverfahren konnten jedoch aufgrund eines Vergleichs mit dem Kreditnehmer einvernehmlich beendet werden.

Mehrere der vom Mandatsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid II betroffenen Verfahren der Heta sind im EU-Ausland anhängig. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Wirkungen des Mandatsbescheids und somit das BaSAG im EU-Ausland mangels Geltung der europarechtlichen Grundlagen nicht anerkannt werden könnten. Gegenwärtig hat sich dieses Risiko noch nicht materialisiert.

Eine Verurteilung der Heta zur Zahlung der von den gegenständlichen Rechtsstreitigkeiten betroffenen Verbindlichkeiten und eine damit verbundene allfällige Zwangsvollstreckung zugunsten einzelner Gläubiger liefe den von der FMA mit Mandatsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid II angeordneten Abwicklungsmaßnahmen zuwider. Die Heta wird deshalb nicht nur allfällige erstinstanzliche negative Urteile bekämpfen, um eine Klärung der Anerkennung des BaSAG herbeizuführen, sondern auch sämtliche zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zur Abwehr einer Vollstreckung ergreifen.

Eine Befriedigung einzelner Gläubiger könnte im Widerspruch zu den im BaSAG geltenden Grundsätzen der Gläubigergleichbehandlung, der (gleichmäßigen) Verlusttragung durch die Gläubiger und der Nichtschlechterstellung der Gläubiger im Vergleich zu einer Verwertung in der Insolvenz stehen. Die im Mandatsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid II angewandten Abwicklungsmaßnahmen zielen darauf ab, den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Heta während des Abbauplanes zu verhindern. Die Überschuldung als Insolvenzgrund gilt für die Heta gemäß GSA nicht. Ein Insolvenzantrag kann lediglich von der FMA gestellt werden.

34.2. Verfahren mit der Bayerischen Landesbank (BayernLB) und Memorandum of Understanding (MoU)

Die ehemalige Mehrheitsaktionärin der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, die BayernLB, hat bezüglich jener Finanzierungen, die aus Sicht der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG dem österreichischen Eigenkapitalersatz Gesetz (EKEG) unterliegen und daher weder durch Zinszahlungen bedient noch getilgt werden dürfen, Ende 2012 eine Feststellungsklage vor dem Landgericht München I eingebracht. Die Feststellungsklage wurde später auf eine Leistungsklage umgestellt und wurde von der Heta umfassend erwidert. Das Klagebegehren wurde vollumfänglich bestritten sowie die in der Vergangenheit geleisteten Rückzahlungen von Finanzierungen an die BayernLB mittels fünf Widerklagen von insgesamt rund EUR 3,6 Mrd. samt Anhang geltend gemacht.

Mit Urteil erster Instanz im Mai 2015 wurde dem Klagebegehren der BayernLB fast zur Gänze stattgegeben.

Infolge des Abschlusses eines MoU zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern am 7. Juli 2015 kam es zwar schlussendlich zu keinem Vergleich des Verfahrens zwischen der Heta und der BayernLB, es konnten jedoch gewisse Zugeständnisse der BayernLB betreffend ihrer Forderungen im EKEG-Verfahren erzielt werden. Auch dann, wenn der BayernLB ein höherer Anspruch rechtskräftig im EKEG-Verfahren zugesprochen wird, wird die BayernLB nur mit EUR 2,4 Mrd. zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens 5 % p.a., an der Abwicklung der Heta teilnehmen. Diese Erklärung steht unter der Maßgabe, dass der Anspruch der BayernLB gleichberechtigt und gleichrangig mit den übrigen Senior-Gläubigern an einer Abwicklung nach BaSAG, einem Insolvenzverfahren über das Vermögen oder einer anderen Form der Abwicklung der Gesellschaft teilnimmt. Zudem hat sich die BayernLB bereit erklärt, auf die Einleitung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zu verzichten und sich darauf zu beschränken, mit ihrer Forderung an der Abwicklung der Heta nach BaSAG teilzunehmen.

Das Verfahren wurde in Folge ohne jede Beschränkung von der Heta fortgeführt und sollte durch rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Gerichte in Deutschland erledigt werden. Die Heta hat hierzu fristgerecht am 1. Februar 2016 beim Oberlandesgericht München (OLG München) ihre Berufungsbegründung eingebracht. In der Bilanz der Heta konnte die Reduktion der Verbindlichkeiten auf EUR 2,4 Mrd. zunächst noch nicht umgesetzt werden, da der finale Ausgang des Verfahrens abzuwarten war.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens beschäftigte sich das OLG München lediglich mit prozessualen Fragestellungen, insbesondere mit der Frage, ob der Prozess aufgrund der Abwicklung der Heta eigentlich unterbrochen sei bzw. ob die BayernLB überhaupt noch ein Rechtsschutzinteresse habe. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Streitgegenstand erfolgte nicht bzw. wurden vom Gericht auch keine Fristen für weitere Schriftsätze gesetzt. Ein seitens der Heta Mitte 2017 unternommener Vergleichsversuch scheiterte schlussendlich daran, dass die BayernLB weiterhin von einer raschen und für sie positiven Erledigung des Verfahrens ausging.

Überraschenderweise erging Ende Juni 2018 ein Endurteil des OLG München womit das Urteil 1. Instanz des Landgerichts München aufgehoben und die Sache in die 1. Instanz zurückverwiesen wurde. Der Rechtsstreit wurde mit dem Stand 1. März 2015 (Erlass des Mandatsbescheids I) unterbrochen. Das OLG stellte klar, dass die Bescheide der FMA uneingeschränkt von einem deutschen Gericht zu beachten sind. Der Status der Heta als Capital Requirements Regulation-Institut (CRR-Institut) wurde anerkannt. Eine ordentliche Revision gegen dieses Endurteil wurde nicht zugelassen. Eine Vorlage der von der BayernLB angeregten Vorlagefragen an den Europäischen Gerichtshof wurde abgelehnt, da aus Sicht des OLG München kein Klärungsbedarf bestand. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Streitgegenstand erfolgte nicht. Die Entscheidung war aber trotzdem positiv für die Heta, da das OLG München (anders als das LG München) die Anwendbarkeit der Mandatsbescheide in Deutschland bestätigte. Die BayernLB erhob gegen das Urteil eine Nichtzulassungsbeschwerde an den Bundesgerichtshof.

Im Frühsommer 2018, bereits vor Verkündung des Endurteils, führten die Heta und die BayernLB abermals Vergleichsgespräche zu einer finalen Beendigung des Rechtsstreits. Diese Gespräche wurden im Spätherbst 2018 – bedingt auch durch das aus Sicht der Heta positive Endurteil – intensiviert. Am 19. Dezember 2018 wurde schlussendlich ein außergerichtlicher Vergleich zwischen der Heta und der BayernLB unterzeichnet, auf dessen Basis die Parteien die jeweilige Klage bzw. Widerklagen

zurückgezogen haben und damit das Verfahren final beendet haben. Die Bedingungen des Vergleichs sehen vor, dass u.a. die BayernLB mit einer Forderung in Höhe von EUR 2,4 Mrd. („BayernLB-Forderung“) gleichrangig und gleichberechtigt mit allen übrigen Senior-Gläubigern der Heta an der Abwicklung der Heta nach dem BaSAG teil. Wenn die auf derzeit 64,4 % herabgesetzten berücksichtigungsfähigen, nicht nachrangigen Forderungen im weiteren Verlauf der Abwicklung der Heta wieder aufgewertet oder weiter herabgesetzt werden sollten, gilt dies gleichermaßen für die BayernLB-Forderung. Die BayernLB verzichtet jedoch insgesamt auf Zahlungen aus Zwischenverteilungen i.H.v. maximal EUR 250 Mio. Dieser Verzicht wird gestaffelt wirksam und ist mit EUR 250 Mio. gedeckelt. Die Heta geht davon aus, dass der maximale Abzugsbetrag von EUR 250 Mio. erzielt werden kann.

Mit Abschluss des Vergleichs konnte ein komplexer Rechtsstreit, der noch mehrere Jahre anhängig gewesen wäre, signifikante Ressourcen in Anspruch genommen hätte und für die Heta in der Sache selbst mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ ausgegangen wäre, beendet und somit ein weiteres wesentliches Abwicklungshindernis beseitigt werden. Zudem wird ein Verzicht auf EUR 250 Mio. Forderungen zugunsten der Heta und damit eine Erhöhung der Recovery (Gläubigerquote) um rund 2,0 %-Punkte erreicht. Weiters kann in Folge des Vergleichs der bereits im Jahre 2015 vereinbarte maximale Forderungsbetrag von EUR 2,4 Mrd. nunmehr auch bilanziell erfasst werden.

34.3. Sonstige Verfahren

34.3.1. KLAGEN UND GESETZESMASSNAHMEN BETREFFEND KREDITVERTRAGSBEDINGUNGEN

In Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro werden schon seit längerer Zeit durch Kunden bzw. Interessenvertretungen für Kunden die Regelungen in Kredit- oder Leasingverträgen über Zinsanpassungen und die Koppelung an den CHF-Referenzzinssatz gerichtlich bekämpft. Die lokalen Heta-Gesellschaften in den oben erwähnten Ländern sind von den angeführten Entwicklungen teilweise betroffen, vor allem deshalb, weil sie Kreditverträge der ehemaligen SEE-Banktochterunternehmen im Rahmen der sogenannten „Brush-Transaktionen“, die zur Portfoliobereinigung der ehemaligen Tochterbanken umgesetzt wurden, übernommen hatten. Zudem haben die Gesellschaften ein eigenes Portfolio an Leasingverträgen mit variablen Zinsanpassungsklauseln. Die lokalen Heta-Gesellschaften sind mit Klagen und einigen Beschwerden sowie Anfragen zu CHF und/oder der Anpassung von Zinssätzen konfrontiert.

Zudem ist in den letzten Jahren eine rege Gesetzestätigkeit in den betroffenen SEE-Ländern, hinsichtlich des Verbraucherkreditschutzes bzw. generell des Schutzes von Kreditnehmern, zu vermerken. So wurde in Montenegro im August 2015 ein neues Gesetz wirksam, wonach Banken verpflichtet waren, bestehende CHF-Kredite nach Maßgabe des offiziellen Wechselkurses zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages in Euro zu konvertieren. Die Heta-Gesellschaft in Montenegro war als Nicht-Bank von diesem Gesetz zunächst nicht betroffen. Das Gesetz wurde mit Wirksamkeit zum 23. September 2016 angepasst und umfasst nun unter anderem auch Drittparteien, auf welche Forderungen aus CHF-Kreditverträgen übertragen wurden, und somit auch die Heta-Gesellschaft in Montenegro. Im September 2015 war ein entsprechendes Gesetz auch in Kroatien beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Dieses gilt grundsätzlich auch für die kroatische Heta-Gesellschaft. Im Juli 2017 wurde im kroatischen Parlament ein weiteres Gesetz beschlossen, welches in Kroatien abgeschlossene Kreditverträge von nicht in Kroatien lizenzierten Kreditgebern an bestimmte kroatische Kreditnehmer (Verbraucher und Kleinunternehmer bzw. SPVs) rückwirkend für nichtig erklärt, insofern diese Kredite nicht bereits gänzlich rückgeführt wurden. Damit sind auch die für diese Kredite bestellten Sicherheiten nichtig. Das Gesetz hat negative Auswirkungen auf die Verwertung des von der Heta gehaltenen kroatischen Cross Border-Portfolios, da sich der Verwertungszeitraum verlängert. Das Gesetz ermöglicht es, dass laufende Vollstreckungsverfahren bis zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes ohne weitere Prüfung unterbrochen werden. Derzeit werden bereits in insgesamt über 40 Verfahren mit Verweis auf dieses neue Gesetz die Ansprüche der Heta auf Rückforderung der vergebenen Kredite bzw. Vollstreckung in die bestellten Sicherheiten bestritten bzw. bekämpft. Mit weiteren Verfahren ist zu rechnen. Die Heta hat dafür entsprechende Risikovorsorgen gebildet. Die Heta ist nicht die einzige österreichische Gesellschaft, die von den Wirkungen dieses Gesetzes betroffen ist. Auch andere österreichische Banken sind entsprechend betroffen und haben bereits Anträge auf Prüfung der Verfassungskonformität bzw. EU-Rechtskonformität des Gesetzes beim kroatischen Verfassungsgericht beantragt. Auch die Heta hat im Februar 2018 eine derartige Verfassungsklage eingebracht. Des Weiteren wurden die zuständigen nationalen und europäischen Stellen informiert und eine Prüfung auf EU-Konformität ange-regt. Zudem war bis vor kurzem ein Vorlageverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) betreffend die Frage der EU-Konformität des Gesetzes anhängig. Das Verfahren betrifft eine österreichische Bank, die einen Kredit an eine kroatische Kreditnehmerin vergeben hatte. Die Kreditnehmerin wendete - gestützt auf das Nichtigkeitsgesetz - die Nichtigkeit des Kredites ein und begehrte die Löschung der Hypothek, da nach ihren Behauptungen der Kredit in Kroatien abgeschlossen worden war

und die österreichische Bank keine entsprechende Lizenz in Kroatien dazu hatte. Am 14. Februar 2019 erging dazu die Entscheidung des Europäischen Gerichtshof (EuGH). Gemäß Urteil des EuGH verstößt das kroatische Nichtigkeitsgesetz gegen das EU-Recht, da dadurch ausländische Kreditgeber diskriminiert werden. Entscheidungen des EuGH sind von den nationalen Gerichten unmittelbar anzuwenden. Es bleibt derzeit abzuwarten, ob kroatische Gerichte die EuGH Entscheidung unmittelbar anwenden und die Anwendung des Nichtigkeitsgesetzes aussetzen werden oder ob sie die Entscheidung des kroatischen Verfassungsgerichts im anhängigen Normprüfungsverfahren abwarten werden. Die Entscheidung des EuGH wird seitens der Heta grundsätzlich positiv gewertet, insbesondere da der EuGH die Anwendbarkeit europäischen Rechts auch auf Kreditverträge, die vor dem Beitritt Kroatiens zur EU abgeschlossen wurden, bestätigt hat. Die Heta rechnet jedoch derzeit nicht damit, dass alle gegen sie anhängigen Verfahren nunmehr unmittelbar zugunsten der Heta entschieden werden. Die Heta wird jedenfalls unter Bezugnahme auf die Entscheidung des EuGH in den anhängigen Verfahren die Abweisung der Begehren der Gegenseite beantragen. Es bleibt auch abzuwarten, ob und wie der kroatische Gesetzgeber auf die Feststellung der EU-Rechtswidrigkeit der Bestimmungen des Nichtigkeitsgesetzes reagieren wird.

34.3.2. VERFAHREN UNTER INVOLVIERUNG EHEMALIGER EIGENTÜMER

Im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit wurden seit Anfang 2010 eine Vielzahl an strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Organe, sonstige Entscheidungsträger und Kreditnehmer initiiert bzw. schadenersatzrechtliche Ansprüche im Zivilrechtsweg von der Heta aktiv verfolgt. Mit Beginn der Abwicklung der Heta gemäß BaSAG und der damit geänderten Governance-Struktur wurde im Juni 2015 die sog. „Aufarbeitung der Vergangenheit“ (ehemals Projekt „CSI-Hypo“) als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht. Die bereits anhängigen Verfahren werden unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt und müssen in der Folge, in Entsprechung des Abwicklungsauftrags der Heta, wenn wirtschaftlich sinnvoll und im Entscheidungsbereich der Heta, beendet werden. Auf den Verlauf von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bzw. Strafprozessen hat die Heta keinen Einfluss. Im Jahre 2018 konnten eine Reihe von Vergleichen erzielt werden und die Anzahl der Verfahren reduziert werden. So ist die im Jahre 2012 gegen ehemalige Eigentümer bzw. ehemalige Organe eingebrachte Zivilklage „Sonderdividende/Consultants“ (ursprünglicher Streitwert: EUR 50,1 Mio.), die ursprünglich gegen dreizehn Beklagte geführt wurde, nur noch gegen zwei Beklagte anhängig. Auch betreffend der im Jahr 2011 eingebrachten Zivilklage „Vorzugsaktien“, konnten 2018 weitere Vergleiche erzielt werden, sodass die Zahl der Beklagten bei acht liegt (ursprünglich zwölf). Weitere Vergleichsgespräche sind im Laufen.

34.3.3. WEITERE VERFAHRENSANGELEGENHEITEN

Im Konzern sind derzeit insgesamt rund 650 Passivverfahren anhängig, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften beklagte Parteien sind, sowie über rund 4.220 aktive Verfahren, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften als Kläger bzw. betreibende Partei agieren. Durch den Verkauf von Beteiligungen sowie Loan Portfolien bzw. einzelnen Loans reduziert sich auch die Zahl der im Konzern anhängigen Verfahren.

Die meisten Passivverfahren stehen i.Z.m. ausständigen Kreditfällen. In der Regel werden vom Kreditnehmer im Rahmen dieser Verfahren verschiedene Ansprüche und Behauptungen erhoben, mit denen der Kreditnehmer versucht, sich seiner Verpflichtung zur Rückzahlung der gewährten Kredite zu entziehen. So wird z.B. geltend gemacht, dass die Heta vermeintlich ihren Verpflichtungen zur Weiterfinanzierung des Kreditnehmers nicht nachgekommen sei und somit dem Kreditnehmer ein Schaden entstanden sei oder dass die Sicherheiten, die die Heta zu verwerten versucht, nicht wirksam bestellt worden waren. In Kroatien tritt in einigen Fällen eine kroatische Nichtregierungsorganisation („NGO“) als Kläger auf, die die vermeintliche Nichtigkeit der gewährten Kredite und der zugunsten der Heta bestellten Sicherheiten mit dem Argument der fehlenden regulatorischen Genehmigungen zu behaupten versucht. Über diese NGO wurde Konkursverfahren eröffnet, unklar ist derzeit wie sich dieser Umstand formell auf die laufenden Verfahren auswirken wird. Mit der Erlassung des neuen Gesetzes in Kroatien (siehe 34.3.1 Klagen und Gesetzesmassnahmen betreffend Kreditvertragsbedingungen) ist mit weiteren neuen Verfahren zu rechnen. Die Entwicklungen in diesen Verfahren werden genau verfolgt. Viele Klagen werden von Dritten erhoben, die Eigentumsrechte an vermeintlich unbelasteten Vermögenswerten von Kreditnehmern der Heta erworben haben und nunmehr die Löschung der zugunsten der Heta weiterhin wirksam bestellten Sicherheiten verlangen. Des Weiteren sind jene Tochtergesellschaften, die Vermögenswerte im Rahmen der „Brush-Transaktionen“ von den ehemaligen Bankengesellschaften der Hypo-Gruppe übernommen hatten, mit Klagen konfrontiert, in denen die Wirksamkeit dieser Übertragungen bekämpft wird. Darüber hinaus gibt es Rechtsstreitigkeiten, die sonstige ehemals eingegangene vertragliche Verpflichtungen der Heta betreffen.

Bei den Aktivverfahren handelt es sich primär um Verfahren zur Eintreibung der ausstehenden Forderungen aus Kredit- und Leasingverträgen sowie verschiedene Exekutionsverfahren, Vollstreckungen und Insolvenzverfahren.

Mit dem voranschreitenden Abbau der Beteiligungen und Assets entwickeln sich die Vielzahl der offenen Rechtsverfahren und die in gewissen Jurisdiktionen langwierige Prozessführung zu einem wesentlichen Abwicklungsrisiko bei der Verwertung der Vermögenswerte der Heta. Bei Liquidation einer Gesellschaft ist zu beachten, dass diese während eines laufenden Gerichtsverfahrens nicht vollständig liquidiert werden kann. Ein Parteienwechsel ist häufig nur mit Zustimmung der Gegenpartei möglich, die oftmals nicht erteilt wird.

Unter gewissen Umständen verlangen Verkäufer als Bedingung für den Erwerb der Forderungen, dass die von der jeweiligen Heta-Gesellschaft eingeleiteten Exekutionsmaßnahmen gegen den Schuldner von der jeweiligen Heta Gesellschaft zumindest für einen gewissen Zeitraum nach Erwerb weiterbetrieben werden, weil z.B. ein Wechsel der Partei nur mit Zustimmung des Schuldners möglich ist oder um Verjährungsthemen zu vermeiden. Auch das hat Auswirkungen auf den zeitlichen Horizont für die Abwicklung einer Einheit, da diese Einheit so lange nicht liquidiert werden kann, wie diese Verfahren anhängig sind bzw. die übernommenen Verpflichtungen bestehen. Bei den Verkaufstransaktionen wird darauf geachtet, dass die Verpflichtungen der Heta zum „Fronting“ derartiger Verfahren zeitlich befristet sind bzw. die Heta entsprechende Beendigungsrechte hat.

(35) Haftung Land Kärnten

Die gesetzliche Haftung des Landes Kärnten ist als Ausfallbürgschaft gemäß § 1356 ABGB ausgestaltet und umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die vor dem 3. April 2003 eingegangen wurden, sowie alle Verbindlichkeiten, die ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstanden sind und deren Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Für nach dem 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten trifft das Land Kärnten keine Haftung mehr. Die Haftung war im Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG) geregelt. Das K-LHG wurde mit dem Gesetz, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt wurde, aufgehoben, jedoch wurde in § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes klargestellt, dass § 5 K-LHG (alt) weiterhin auf Haftungen des Landes Kärnten als Ausfallbürge gemäß § 1356 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) anzuwenden ist, soweit diese rechtmäßig begründet wurden und aufrecht sind.

Gemäß Vorstellungsbescheid II der FMA wurden sämtliche landesbehafteten Verbindlichkeiten der Heta, mit Ausnahme der behafteten Pensionsrückstellungen und der Deckungsstock-Verbindlichkeiten, auf 64,4 % herabgesetzt.

Die landesbehafteten Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2018 EUR 133.444 Tausend (2017: EUR 1.996.235 Tausend).

Eine zwischen dem Land Kärnten und der Heta abgeschlossene Haftungsprovisionsvereinbarung sah eine Haftungsprovision in der Höhe von 1 Promille p.a. des aushaftenden Betrags vor. Diese Haftungsprovisionsvereinbarung wurde unter Ausübung des vertraglich vorgesehenen ordentlichen Kündigungsrechtes von der Gesellschaft zum 31. Dezember 2011 gekündigt, wodurch die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der Haftungsprovision ab dem Jahr 2012 entfiel. Ungeachtet dieser Kündigung der vertraglichen Haftungsprovisionsvereinbarung gilt die gesetzlich geregelte Ausfallbürgschaft des Landes Kärnten weiterhin. Dem Aufsichtskommissär des Fonds Sondervermögen Kärnten (als Gesamtrechtsnachfolger der Kärntner Landesholding) wird weiterhin der erforderliche Zugang zu diesbezüglichen Informationen bei der Heta eingeräumt.

Auf Basis der gesetzlichen Ermächtigung gemäß § 2a FinStaG hat das Land Kärnten über den eigens dafür eingerichteten K-AF am 20. Jänner 2016 ein Angebot an die Heta-Gläubiger zum Erwerb aller landesgesetzlich besicherten Schuldtitel der Heta abgegeben, welches jedoch von den Gläubigern nicht mit dem gesetzlich vorgesehenen Zustimmungsquorum angenommen wurde. Am 6. September 2016 hat der K-AF ein neues öffentliches Angebot gelegt, welches mit der erforderlichen Mehrheit Anfang Oktober angenommen wurde.

Neben der Ausfallhaftung des Landes Kärnten gemäß § 5 K-LHG (alt) besteht ergänzend eine Ausfallhaftung des Fonds Sondervermögen Kärnten bzw. der Kärntner Beteiligungsverwaltung als Rechtsnachfolger der Kärntner Landesholding (KLH) gemäß § 4 K-LHG (alt). Diese Ausfallhaftung umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die bis zur Aufhebung des K-LHG (4. Mai 2016) entstanden sind.

(36) Wesentliche Vereinbarungen

36.1. Vereinbarungen mit dem Land Kärnten

Im Zusammenhang mit der Gewährträgerhaftung bestanden zwischen der Heta und dem Land Kärnten bzw. dem Sondervermögen Kärnten eine Reihe zu klärender Themenstellungen. Dazu gehörten unter anderem die Klärung des Bestehens eines Zahlungsanspruches des Landes betreffend die Haftungsprovision für das Jahr 2011, mögliche Regressrechte des Landes Kärnten gemäß § 5 K-LHG (alt) in Bezug auf i.Z.m. der Gewährträgerhaftung angefallene Kosten und Aufwendungen und der Bestand von Ansprüchen von einzelnen Tochtergesellschaften der Heta gemäß § 4 K-LHG (alt) gegenüber den Rechtsnachfolgern der KLH. Betreffend den letzteren zwei Themenstellungen konnte im 1. Halbjahr 2017 eine Einigung getroffen werden, wonach die Ansprüche der Tochtergesellschaften anerkannt wurden und der Bestand von Kostenersatzansprüchen verneint wurde.

Über die Haftungsprovision für das Jahr 2011 (offener Betrag: EUR 17,1 Mio. bezogen auf 100 %), die bisher seitens der Heta nicht gezahlt worden war, gab es seit 2011 divergierende Rechtsstandpunkte zwischen der Gesellschaft und dem Land Kärnten. Die Gesellschaft hatte über die Jahre mehrere Verjährungsverzichtserklärungen gegenüber dem Land abgegeben, zuletzt bis zum 30. Juni 2018. Im Gegenzug hatte sich das Land Kärnten verpflichtet, vorerst keine Klage gegen die Gesellschaft zu erheben. Das Land Kärnten und die Heta führten im Jahr 2017 Gespräche über eine vergleichsweise Bereinigung dieser Ansprüche unter Berücksichtigung des Ergebnisses eines Rechtsgutachtens bezüglich des Bestandes und der Höhe dieser Ansprüche. Im Jänner 2018 konnte dazu eine grundsätzliche Einigung gefunden werden, wonach die Heta dem Land Kärnten einen Betrag von rund EUR 14,5 Mio., als „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit“ herabgesetzt auf EUR 9,3 Mio. (Quote Vorstellungsbescheid II) zu zahlen hat und das Land die von der Heta gehaltene Sammlung von Kunstwerken mit einem starken Bezug auf Kärnten übernimmt. Das Land Kärnten partizipiert mit dem verglichenen Anspruch an einer potenziellen Erhöhung der Gläubigerquote in der Zukunft. Im Laufe des Jahres 2018 erfolgte eine genaue Prüfung und Schätzung der seitens des Landes Kärnten zu übernehmenden Kunstsammlung durch deren Experten. Im Dezember 2018 konnte eine finale Einigung betreffend der zu übernehmenden Kunstwerke erzielt werden und wurde der Vergleich im Jänner 2019 rechtsgültig unterzeichnet. Im Jänner 2019 erfolgte die Auszahlung eines Betrags von insgesamt EUR 9.320 Tausend an das Land Kärnten.

36.2. Vereinbarung über die Leistung eines Haftungsentgelts betreffend die Garantie des Bundes für die EUR 1 Mrd. Nachranganleihe

Im Dezember 2012 wurde von der ehemaligen Hypo-Alpe-Adria-Bank International AG (heutigen Heta) aufgrund der damaligen Eigenmittelsituation und der Anforderungen aus dem Joint Risk Assessment and Decision (JRAD)-Bescheid der FMA eine Nachrangkapital-Emission begeben, die mit einer Garantie der Republik Österreich ausgestattet wurde. Die Heta war verpflichtet, der Republik Österreich (Bund) für die Ausstellung der Garantie eine jährliche Haftungsprovision bis zum Laufzeitende (Dezember 2022) i.H.v. 5,325 % p.a. (fix) zu entrichten. Mit Mandatsbescheid I kam es zur Stundung der Zahlungspflichten der Heta betreffend die Anleihe und das Haftungsentgelt und zur Änderung der Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten auf spätestens 31. Dezember 2023. Als Folge dieser Abwicklungsmaßnahme bediente der Bund zum nächsten regulären Zinszahlungstermin im Dezember 2015 erstmalig die Zinsen auf den Nachrangbond auf Basis der Garantievereinbarung. Infolge der mit Mandatsbescheid II, ersetzt durch den Vorstellungsbescheid II, verfügten Gläubigerbeteiligung wurde die Nachranganleihe auf Null herabgesetzt. Damit wurde die Garantie des Bundes endgültig schlagend und der Bund erfüllt seitdem die Zahlungspflichten der Heta unter der Anleihe.

Die mit dieser Anleihe verbundene Verpflichtung der Heta zur Zahlung einer Haftungsprovision wurde als „berücksichtigungsfähige“ nicht-nachrangige Verbindlichkeit gemäß Vorstellungsbescheid II einer Gläubigerbeteiligung von 35,6 % (Herabsetzung auf 64,4 %) unterstellt. Zudem wurde die Fälligkeit dieser Verbindlichkeit gemäß Vorstellungsbescheid II spätestens auf den 31. Dezember 2023 geändert. Die Heta hat den Bund im Mai 2017 informiert, dass rechtliche Bedenken betreffend die Frage des Bestehens einer Zahlungsverpflichtung in Bezug auf die offene Garantieprovision bestehen. Infolge haben Bund und Heta vereinbart, dass diese Rechtsfrage mit Hilfe gutachterlicher Stellungnahmen geklärt werden soll.

Für die gesamten Ansprüche des Bundes wurde unter Beachtung des Vorstellungsbescheides II (64,4 %) zum 31. Dezember 2017 ein Betrag von insgesamt rund EUR 270 Mio. passiviert. Da der gesamte Themenkomplex als strittige Verbindlichkeit behandelt wurde, wurde im Rahmen der Zwischenverteilung das Haftungsentgelt nicht zur Auszahlung gebracht und im Juli 2017, sowie im Juli 2018, der auf diesen bescheidmäßig herabgesetzten Anspruchswert entfallende jeweilige Verteilungsbetrag auf dem entsprechenden OeNB-Sicherstellungskonto hinterlegt. Im Laufe des Jahres 2018 konnte der Rang der offenen Verbindlichkeit unter Einbindung renommierter Rechtsexperten und Wirtschaftsprüfer geklärt und eine vergleichsweise Einigung

gefunden werden, wonach die Republik Österreich die Nachrangigkeit der offenen Verbindlichkeiten anerkennt; eine Rückforderung der bis 1. März 2015 an den Bund bereits entrichteten Garantieentgelte erfolgt nicht. Die offenen Verbindlichkeiten wurden damit noch im Dezember 2018 aufgrund der anwendbaren Wirkungen des Vorstellungsbescheids II auf Null herabgesetzt und die Sicherstellung der auf diese Verbindlichkeit entfallenen Zwischenverteilungsbeträge in Höhe von rund EUR 264 Mio. aufgelöst. Mit dieser Einigung konnte eine Erhöhung der Recovery (Gläubigerquote) von rund 2,6 %-Punkte erzielt werden und eine weitere strittige Verbindlichkeit bereinigt werden.

36.3. Abschluss von Verkaufsverträgen und sonstigen Vereinbarungen i.Z.m. der Abbautätigkeit

Im Zuge der Abbautätigkeit gehen die Heta und ihre Tochtergesellschaften neue vertragliche Verpflichtungen i.Z.m. den verschiedenen Abbauaktivitäten ein. Es werden vor allem Verkaufsverträge, Settlementverträge, Verträge über die vorzeitige Rückführung von Finanzierungen und ähnliche Vereinbarungen betreffend die Verwertung der von der Heta gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird generell versucht, die vertraglichen Verpflichtungen der Heta und ihrer Tochtergesellschaften so gering wie möglich zu halten. Häufig müssen jedoch marktübliche Gewährleistungen in Bezug auf die zu verkaufenden Assets (Beteiligungen, Immobilien, Kreditforderungen, etc.) abgegeben werden. Zur Sicherstellung der Gewährleistungsansprüche verlangen viele Käufer zudem auch die Vereinbarung entsprechender Sicherungsmechanismen, in der Regel sind dies Escrow-Vereinbarungen. Darüber hinaus besteht teilweise, abhängig von der Art des zu verwertenden Assets, die Notwendigkeit, dass die Heta gewisse Serviceleistungen an die Käufer (z.B. Weiterführung von Rechtsverfahren) erbringt, bis es zu einer vollständigen Übertragung der Rechtsposition kommen kann. Durch den stetigen Abbau der Beteiligungen bzw. aufgrund von geplanten Liquidationen besteht auch die Notwendigkeit, dass die Heta als oberste Konzerngesellschaft die offenen Verpflichtungen ihrer Tochtergesellschaften aus derartigen Verkaufstransaktionen gegen Leistung eines angemessenen Entgelts übernimmt, um somit den Abbau bzw. die Liquidation der Beteiligungen zu ermöglichen.

36.4. Gruppenbesteuerungsvertrag

Mit 1. Jänner 2005 war die Möglichkeit der Gruppenbesteuerung in Anspruch genommen worden, wobei die Heta als Gruppenträger auftritt. Der zu diesem Zweck errichtete Gruppenbesteuerungsvertrag beinhaltet neben der gemäß § 9 Abs. 8 KStG zwingenden Regelung über den Steuerausgleich (Be- und Abrechnung der Steuerumlagen) auch die sich i.Z.m. der Gruppe ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten von Gruppenträger und Gruppenmitgliedern.

Dazu zählen insbesondere das Prozedere i.Z.m. der Stellung des Gruppenantrages, der Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse der einzelnen Gruppenmitglieder, Informationsrechte und -pflichten, das Ausscheiden aus der Gruppe sowie Auflösung und Dauer der Gruppe. Die Steuerumlagemethode folgt grundsätzlich der Belastungsmethode, ein etwaiger aus der Gruppe resultierender Vorteil wird mittels eines festen Umlagesatzes an die Gruppenmitglieder weitergegeben.

36.5. Entwicklung des Kreditengagements gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria Bank S.p.A.

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des GSA und des HBI-Bundesholdinggesetzes (HBI-BH) hatte die Heta sämtliche von ihr gehaltenen Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) mit Aktienkaufvertrag vom 8. September 2014 an die HBI-Bundesholding AG übertragen. Zur Abwendung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens über die HBI durch die Banca d'Italia, welches aufgrund von Liquiditäts- und Kapitalengpässen der italienischen Bank andernfalls unvermeidbar gewesen wäre, wurden seitens der Heta und der HBI-BH Maßnahmen zur Stabilisierung der HBI ergriffen.

Die Europäische Kommission hat im vierten Quartal 2018 dem Verkauf der HBI unter den folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

- Offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Bieterverfahren
- Abbau oder Abgabe der verbleibenden Einlagen
- Herabstufung der Bankkonzession auf eine Finanzintermediär-Konzession
- Keine Weiterführung des Firmennamens

Auf Basis dieser vorliegenden Entscheidung wird die HBI-BH im Jahr 2019 einen Verkaufsprozess initiieren.

Im ersten Halbjahr 2018 führte die HBI hinsichtlich der offenen Refinanzierungslinien insgesamt rund EUR 105 Mio. an die Heta zurück. Mit 25. Juni 2018 übermittelte die HBI ein Schreiben i.Z.m. den ausstehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Heta von rund EUR 216 Mio., in dem diese mitteilte, dass gesetzlich verpflichtende Hemmnisse vorliegen, die eine weitere Bedienung der Refinanzierungslinien bis zur Klärung der zu Grunde liegenden Risiken nicht zulassen. Aus Sicht der HBI bestehen

sowohl Prozessrisiken i.Z.m. Leasingfinanzierungen als auch Risiken i.Z.m. der in 2018 abgeschlossenen abgabenrechtlichen Betriebsprüfung, gegen deren Ergebnis seitens der HBI mit Rechtsmitteln vorgegangen wird.

Dem erhöhten, aber nicht eindeutig quantifizierbare Risiko i.Z.m. der Refinanzierung der HBI wurde – zusätzlich zum Unterverzinsungseffekt – im Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2018 durch Bildung einer pauschalen Vorsorge Rechnung getragen.

36.6. Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG wurden für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden Vermögensgegenstände aus dem sonstigen Umlaufvermögen i.H.v. EUR 15.650 Tausend (2017: EUR 20.584 Tausend) als Sicherheit übertragen.

Die Forderungen an Kreditinstitute beinhalten Cash Collaterals, die i.Z.m. negativen Marktwerten von Derivaten geleistet wurden.

Die Cash Collaterals werden weiterhin in der Bilanz der Heta ausgewiesen.

Es bestehen keine Wertpapierleihgeschäfte.

(37) Begebene Schuldverschreibungen, die im Folgejahr fällig werden

Unter Berücksichtigung des Mandatsbescheids II, welcher in Pkt. III hinsichtlich der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ die Fälligkeiten auf den Zeitpunkt der Fassung eines Auflösungsbeschlusses nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens auf den 31. Dezember 2023, verlängert, werden innerhalb der nächsten 12 Monate keine begebenen Schuldverschreibungen fällig.

Durch die im Juni 2016 erfolgte Änderung der Satzung der Heta sind zukünftig Zwischenausschüttungen an Gläubiger nach Beschlussfassung der Hauptversammlung grundsätzlich möglich. Ob und in welchem Umfang weitere derartige Zwischenausschüttungen vorgenommen werden können, ist derzeit noch nicht absehbar.

(38) Konzernverhältnisse

Die Heta steht seit 30. Dezember 2009 zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich. Seit 10. April 2016 übt die FMA die mit den Anteilen und Eigentumstiteln an der Heta verbundenen Rechte aus.

Die Heta Asset Resolution AG stellt die oberste Muttergesellschaft der Heta-Gruppe dar. Die Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses erfolgt in der Wiener Zeitung sowie unter www.heta-asset-resolution.com (-> Investoren -> Finanzberichte & Präsentationen).

(39) Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (KPMG) beauftragt.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer KPMG stellen sich, aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsbereichen, wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2018	1.1.-31.12.2017
Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses	172	219
Aufwendungen für das laufende Jahr	172	219
Aufwendungen für das Vorjahr im laufenden Jahr	0	0
Aufwendungen für sonstige Leistungen	192	239
Andere Bestätigungsleistungen	0	0
Steuerberatungsleistungen	97	74
Sonstige Leistungen	95	165
Gesamt	364	458

Die im Geschäftsjahr 2018 als Aufwendungen für den Abschlussprüfer erfassten Prüfungsaufwendungen betragen betreffend KPMG insgesamt EUR 172 Tausend und beinhalten weder Umsatzsteuer noch Barauslagen. Neben den vom bestellten Abschlussprüfer, der KPMG, fakturierten Leistungen sind im Gesamtbetrag auch jene Leistungen inkludiert, die von anderen Gesellschaften des KPMG-Netzwerkes erbracht wurden. Die von KPMG erbrachten sonstigen Leistungen beziehen sich auf, für den Abschlussprüfer zulässige, Nichtprüfungsleistungen.

(40) Übrige sonstige Angaben

Es bestehen Beteiligungen im Leasinggeschäft gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 BWG, diese betreffen mit EUR 16.400 Tausend (2017: EUR 8.200 Tausend) die direkt gehaltenen Anteile an der HETA Asset Resolution d.o.o. (Ljubljana).

Aktive latente Steuern aus temporären Steuern und Verlustvorträgen werden wie im Vorjahr nicht bilanziert, da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Heta zukünftig ausreichendes steuerpflichtiges Einkommen für die Realisierung von Steuerentlastungen erwirtschaften wird. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag belasten das Außerordentliche Ergebnis der Heta nicht. Im tatsächlich ausgewiesenen Steueraufwand sind auch die Steuerumlagen i.H.v. EUR +1.470 Tausend (2017: EUR + 1.187 Tausend) an die Gruppenmitglieder gemäß § 9 KStG enthalten.

Die Gesamtkapitalrentabilität (Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Stichtag) ist als Kennzahl für die Heta nicht aussagekräftig, da aufgrund der Dotierung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren kein positiver Jahresüberschuss ausgewiesen wird.

In der Bilanzsumme sind folgende Beträge enthalten, die auf fremde Währung lauten (Gegenwert in Tausend EUR):

	in TEUR	
	31.12.2018	31.12.2017
Aktiva	204.800	310.818
Passiva	14.269	1.160.719

(41) Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Hinsichtlich des Haftungsentgelts i.Z.m. der staatsgarantierten Emission (GGB) wird auf Punkt (36.2) Vereinbarung über die Leistung eines Haftungsentgelts betreffend die Garantie des Bundes für die EUR 1 Mrd. Nachranganleihe verwiesen.

Gegenüber der Republik Österreich bestehen Forderungen aus einem Treasury-Schuldscheindarlehen i.H.v. EUR 50.000 Tausend (2017: EUR 50.000 Tausend) sowie Verpflichtungen aus Abwicklungskosten nach BaSAG, die mit einer Rückstellung i.H.v. EUR 3.376 Tausend (2017: EUR 4.550 Tausend) bevorsorgt wurden.

Darüber hinaus bestehen zum 31. Dezember 2018 mit anderen Unternehmen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, Geschäftsbeziehungen im üblichen Ausmaß.

Die Konditionen für Refinanzierungslinien an ein ehemaliges Konzernunternehmen, das weiterhin als nahestehendes Unternehmen zu behandeln ist, liegen zwischen 48 und 370 Basispunkten (2017: zwischen 48 und 210 Basispunkten) Aufschlag auf den jeweiligen Referenzzinssatz.

Die Beziehungen zu den Organen der Heta werden unter Punkt (44) Angaben zu den Organen dargestellt.

(42) Mitarbeiter

Die durchschnittliche Mitarbeiteranzahl (nach Kapazitäten) gemäß § 239 Abs. 1 Z 1 UGB während des Jahres stellt sich wie folgt dar:

	2018	2017
Angestellte	212	277
Arbeiter	0	0
Gesamt	212	277

(43) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Diese Aufwendungen stellen sich gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 UGB wie folgt dar:

in TEUR

	1.1.-31.12.2018		1.1.-31.12.2017	
	Abfertigungen	Pensionen	Abfertigungen	Pensionen
Vorstände	21	131	25	156
Leitende Angestellte	48	144	39	125
Übrige Arbeitnehmer	280	241	245	272
Gesamt	348	515	309	553

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen gliedern sich in Aufwendungen für Abfertigungen i.H.v. EUR 85 Tausend (2017: EUR 0 Tausend) und in Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen i.H.v. EUR 263 Tausend (2017: EUR 309 Tausend).

(44) Angaben zu den Organen

Die im Geschäftsjahr tätigen Organe sind in der Beilage 2 zum Anhang angegeben.

44.1. Vorschüsse, Kredite und Haftungen für Organe

Es bestehen keine Vorschüsse, Kredite oder Haftungen für Organe der Heta.

44.2. Bezüge der Organe

Die während des Geschäftsjahres an die Organe gewährten Bezüge stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	1.1.-31.12.2018	1.1.-31.12.2017
Vorstand	1.511	1.829
davon laufende Aktivbezüge (Auszahlungen)	1.511	1.829
Aufsichtsrat	207	223
Bezüge ehemaliger Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und ihrer Hinterbliebenen	416	449
davon Zahlungen nach Beendigung	416	449
davon aus Anlass der Beendigung	0	0
Gesamt	2.134	2.501

In den Vorstandsbezügen sind keine variablen Vergütungsbestandteile enthalten.

(45) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Für das im November 2017 begonnene Verkaufsverfahren für kroatische Vermögenswerte (Projekt „SOLARIS“), welches das Konzernunternehmen H-ABDUCO d.o.o. sowie Assets der beiden lokalen Schwestergesellschaften und der Heta selbst umfasst, konnte am 15. Jänner 2019 der Verkaufsvertrag unterschrieben werden (Signing). Der Abschluss der Transaktion (Closing) wird – nach behördlicher Genehmigung – im 1. Halbjahr 2019 erwartet.

Für das ebenfalls im Jahr 2017 initiierte Verkaufsverfahren für die bosnische Konzerngesellschaft BORA d.o.o. sowie Finanzierungen der lokalen Schwestergesellschaft Heta d.o.o. Sarajevo und der Konzernobergesellschaft (Heta) fand das Signing am 17. Mai 2018 statt. Nach Erhalt der Bestätigung durch die lokale Wettbewerbsbehörde im Dezember 2018, dass die Transaktion nicht bewilligungspflichtig ist, erfolgte am 25. Februar 2019 das Closing zur Übertragung der Anteile an der BORA d.o.o. In einem weiteren Schritt wird diese Gesellschaft noch im 1. Quartal 2019 die betreffenden Finanzierungen von der Heta d.o.o. Sarajevo und Heta übernehmen.

Hinsichtlich des Verkaufs der beiden Konzerngesellschaften der Heta in Montenegro (Projekt „TARA“) fand das Signing am 20. November 2018 statt. Nach Erhalt der Genehmigung durch die lokale Wettbewerbsbehörde am 21. Februar 2019 wird erwartet, dass das Closing der Verkaufstransaktion noch im März 2019 stattfindet.

Durch den fortschreitenden Portfolioabbau ist das Guthaben bei der OeNB (inkl. Sicherstellungskonten) gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2018 i.H.v. EUR 2,27 Mrd. bis Ende Februar 2019 auf EUR 2,36 Mrd. weiter angestiegen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. März 2019
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Mag. Arnold Schiefer
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu
(Vorstandssprecher)

Anlagenspiegel

Beilage 1 zum Anhang

Anlagenspiegel	Stand am 01.01.2018	Anschaffungskosten			Stand am 31.12.2018
		Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	
2. Schuldtitle öffentlicher Stellen					
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0
3. Forderungen an Kreditinstitute					
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0
4. Forderungen an Kunden					
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0	0	0	0
Nicht festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0
7. Beteiligungen	4.389	0	-4.389	0	0
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.146.332.872	3.450.000	-15.254.000	0	5.134.528.872
9. Immaterielle Vermögensgegenstände	18.927.294	406.277	-7.451.022	0	11.882.549
10. Sachanlagen	9.152.636	7.620	-5.802.987	0	3.357.269
Gesamtsumme	5.174.417.191	3.863.897	-28.512.398	0	5.149.768.690

Stand am 01.01.2018	Kumulierte Abschreibungen			Um- buchungen	Stand am 31.12.2018	Nettobuchwerte	
	Zugänge	Zuschreibungen	Abgänge			31.12.2018	31.12.2017
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0
-4.389	0	0	4.389	0	0	0	0
-4.763.532.867	-5.050.003	83.450.000	14.204.000	0	-4.670.928.870	463.600.002	382.800.004
-17.086.415	-1.059.562	0	7.388.353	0	-10.757.624	1.124.925	1.840.878
-5.777.032	-448.006	0	4.275.464	0	-1.949.574	1.407.695	3.375.604
-4.786.400.703	-6.557.571	83.450.000	25.872.206	0	-4.683.636.068	466.132.622	388.016.486

Organe der Gesellschaft Beilage 2 zum Anhang

1. Jänner bis 31. Dezember 2018

Aufsichtsrat

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dipl.-Kfm. Michael MENDEL

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Stefan Josef Peter Heinrich SCHMITTMANN

Mitglieder des Aufsichtsrats:

Mag. Regina OVESNY-STRAKA

Dr. Karl F. ENGELHART, bis 30.06.2018

Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt:

Erwin SUCHER

Mag. Lisa TAUCHHAMMER, bis 31.08.2018

Mag. Jeanette PETODNIG, ab 01.09.2018

Staatsaufsicht

Staatskommissär:

Mag. Alexander PESCHETZ

Staatskommissär-Stellvertreter:

Mag. Stefan WIESER

Treuhänder

Treuhänder:

Mag. Alexander PESCHETZ, Bundesministerium für Finanzen

Treuhänder-Stellvertreter:

HR Mag. Maria HACKER-OSTERMANN, Bundesministerium für Finanzen

Vorstand

Mag. Alexander TSCHERTEU, Vorstandssprecher

Mag. Martin HANDRICH, Mitglied des Vorstands

Mag. Arnold SCHIEFER, Mitglied des Vorstands

Beteiligungsliste Beilage 3 zum Anhang

gemäß § 238 UGB

1. Direkte Beteiligungen der Heta

Die nachfolgende Liste zeigt gemäß § 238 Z 2 UGB die direkten Beteiligungen (größer als 20 %) der Heta Asset Resolution AG:

Name des Unternehmens	Sitz	Kapital- anteil ¹⁾	Eigen- kapital in TEUR ²⁾	Ergebnis in TEUR ³⁾	Jahres- abschluss
IMPREGNACIJA - HOLZ d.o.o. Vitez ⁴⁾	Vitez	93,380	-	-	-
HETA Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	2.696	2.630	31.12.2018
Hypo Alpe-Adria-Immobilien GmbH in Liqu.	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	-7.755	36	31.12.2017
TCK d.o.o.	Ljubljana	100,000	33.141	24.276	31.12.2018
TCV d.o.o.	Ljubljana	100,000	3.732	990	31.12.2018
ZAJEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD - U LIKVIDACIJI	Novi Beograd	100,000	2.653	119	31.12.2018
HETA Asset Resolution d.o.o.	Ljubljana	100,000	122.353	27.688	31.12.2018
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	432.115	428.648	31.12.2018

Die angegebenen Eigenkapital- und Ergebniswerte der vollkonsolidierten Unternehmen werden grundsätzlich nach konzern-einheitlichen Bewertungsvorschriften gemäß UGB/BWG ermittelt und können daher von veröffentlichten Einzelabschlüssen, die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften erstellt wurden, abweichen. Die Angaben beziehen sich auf Daten vor der Konsolidierung.

Teilkonzerne: Die Darstellung des Eigenkapitals und des Jahresüberschusses erfolgt unter Berücksichtigung der einbezogenen Tochterunternehmen

¹⁾ Durchgerechneter Prozentanteil aus Sicht der Heta Asset Resolution AG, Minderheitenaktionäre in der 4. Kommastelle werden nicht mehr dargestellt

²⁾ Eigenkapital = gesamtes Eigenkapital des Unternehmens; auf eine quotal Darstellung des Eigenkapitals (dem direkten Anteilsbesitz entsprechend) wird verzichtet

³⁾ Ergebnis = Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Rücklagen und vor Minderheiten; auf eine quotal Darstellung des Ergebnisses (dem direkten Anteilsbesitz entsprechend) wird verzichtet

⁴⁾ Die IMPREGNACIJA - HOLZ d.o.o. ist inaktiv und bilanziert nicht

2. Konsolidierung gemäß UGB/BWG

Die Heta erstellt ihren Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 nach den Regelungen des UGB/BWG. Der veröffentlichte Konzernabschluss basiert auf dem Konsolidierungskreis gemäß UGB/BWG und hat folgenden Umfang:

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil in %	Datum des Abschlusses
Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o.	Zagreb	100,0	31.12.2018
Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG	Hermagor	29,5	30.04.2018
BORA d.o.o. Banja Luka	Banja Luka	100,0	31.12.2018
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt	100,0	31.12.2018
DOHEL d.o.o.	Sesvete	100,0	31.12.2018
H-ABDUKO d.o.o.	Zagreb	100,0	31.12.2018
HAR GmbH	Klagenfurt	100,0	31.12.2018
HETA Asset Resolution d.o.o.	Ljubljana	100,0	31.12.2018
HETA ASSET RESOLUTION d.o.o. PODGORICA	Podgorica	100,0	31.12.2018
HETA Asset Resolution Germany GmbH	München	100,0	31.12.2018
HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.	Zagreb	100,0	31.12.2018
HETA Asset Resolution Leasing GmbH	Klagenfurt	100,0	31.12.2018
HETA BA Leasing Süd GmbH	Klagenfurt	50,0	31.12.2018
HETA BETEILIGUNGEN GMBH	Klagenfurt	100,0	31.12.2018
HETA d.o.o. PODGORICA	Podgorica	100,0	31.12.2018
HETA d.o.o. Sarajevo	Sarajevo	100,0	31.12.2018
HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH	Klagenfurt	100,0	31.12.2018
HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH	Klagenfurt	100,0	31.12.2018
HETA Leasing Kärnten GmbH & Co KG	Klagenfurt	100,0	31.12.2018
HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH	Klagenfurt	100,0	31.12.2018
HETA Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Klagenfurt	100,0	31.12.2018
TCK d.o.o.	Ljubljana	100,0	31.12.2018
TCV d.o.o.	Ljubljana	100,0	31.12.2018

Wesentliche Beteiligungen Beilage 4 zum Anhang

per 31. Dezember 2018

HETA ASSET RESOLUTION AG		
FINANCIALS		SONSTIGE
Österreich:	Bosnien und Herzegowina:	Österreich:
HAR GmbH, Klagenfurt/WS	HETA d.o.o., Sarajevo	CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH, Klagenfurt/WS ¹
HETA Asset Resolution Leasing GmbH, Klagenfurt/WS	BORA d.o.o., Banja Luka	HETA BETEILIGUNGEN GMBH, Klagenfurt/WS
HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH, Klagenfurt/WS	Montenegro:	HETA Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt/WS ¹
HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH, Klagenfurt/WS	HETA d.o.o. PODGORICA	
HETA Leasing Kärnten GmbH & Co KG, Klagenfurt/WS	HETA ASSET RESOLUTION d.o.o. PODGORICA	
HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH, Klagenfurt/WS	Deutschland:	
	HETA Asset Resolution Germany GmbH, München	
Slowenien:	Kroatien:	
HETA Asset Resolution d.o.o., Ljubljana ¹	HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o., Zagreb	
TCV d.o.o., Ljubljana ¹	Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o., Zagreb	
TCK d.o.o., Ljubljana ¹	H-ABDUCO d.o.o., Zagreb	

Dargestellt werden die direkten vollkonsolidierten Beteiligungen der HETA ASSET RESOLUTION AG (Ausnahme: einzelne Gesellschaften in Liquidation), welche mit '1' gekennzeichnet sind. Die übrigen Beteiligungen stellen vollkonsolidierte Enkel- bzw. Urenkelbeteiligungen der HETA ASSET RESOLUTION AG, im Wesentlichen Beteiligungen der HAR GmbH, dar. Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Darstellung nicht abschließend alle direkten/indirekten bzw. konsolidierten Beteiligungen der HETA ASSET RESOLUTION AG angeführt sind.

„Financials“: Beinhaltet die auf Wind-down gestellten Leasinggesellschaften und jene Gesellschaften, welche von den ehemaligen Schwesterbanken non-performing Finanzierungsportfolios übernommen haben („brush entities“).

„Sonstige“: Es werden die Zwischenholdinggesellschaften und sonstige Beteiligungen dargestellt.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**HETA ASSET RESOLUTION AG,
Klagenfurt am Wörthersee,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und den gemäß § 3 Abs 4 GSA anzuwendenden bankrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr 537/2014 (im Folgenden AP-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir

1. auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (5) "Bewertungsgrundlage: Gone Concern-Prämisse", wo beschrieben wird, dass der unter Berücksichtigung des Vorstellungsbescheids II erstellte Jahresabschluss weiterhin auf der Gone Concern-Prämisse basiert;
2. auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses in den Punkten (1) "Unternehmen", (2.1) "Bescheide der FMA gemäß BaSAG", wo der geordnete, aktive und bestmögliche Abbau der Vermögenswerte beschrieben wird.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Wir haben folgende besonders wichtige Prüfungssachverhalte identifiziert:

1. Werthaltigkeit der Abbau-Assets (Forderungen an Kunden)
2. Werthaltigkeit der Refinanzierungslinien Hypo Alpe-Adria Bank S.p.A.
3. Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen und der Refinanzierungen von Tochtergesellschaften

Werthaltigkeit der Abbau-Assets (Forderungen an Kunden)

Das Risiko für den Abschluss

Die Forderungen an Kunden ohne Refinanzierungen von Konzernunternehmen stellen einen wesentlichen Teil der Vermögensgegenstände der Gesellschaft dar.

Die Werthaltigkeit dieses Portfolios hängt auch wesentlich von der wirtschaftlichen Entwicklung in den südosteuropäischen Ländern ab. Ferner können die sich aus dem Abbauplan ergebenden zeitlichen Vorgaben dazu führen, dass im Zuge der künftigen Abbaumaßnahmen bei Einzel- und Portfoliotransaktionen zusätzliche Abschläge auf bestehende Buchwerte vorgenommen werden müssen.

Für die wesentlichen Kreditengagements wird durch die Gesellschaft die Werthaltigkeit von Kreditengagements auf Einzelfallbasis überprüft. Dabei spielt die Einschätzung der Höhe, des Zeitpunktes und des wahrscheinlichen Eintritts der Rückflüsse eine große Rolle; alle diese Einschätzungen sind mit erheblichen Schätzunsicherheiten verbunden. Die nicht individuell wesentlichen Kredite unterliegen einer pauschalierten Einzelwertberichtigung bzw einer Portfoliowertberichtigung, auf deren Quantifizierung die Parameterfestsetzung anhand der Ergebnisse der Einzelfallprüfung der individuell wesentlichen Kreditengagements einen wesentlichen Einfluss hat.

Die Immobiliensicherheiten werden zu Marktwerten "under special assumptions" (Verkehrswerte unter kurzfristigen Abbaugesichtspunkten) bewertet. Diese Methode weicht daher von den allgemein üblichen Bewertungsmethoden unter der Prämisse der Unternehmensfortführung ab und unterliegt ebenfalls Schätzunsicherheiten.

Wir verweisen diesbezüglich auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Lagebericht Punkt (10.1.3.1) "Erwarteter Verlust" sowie im Anhang des Jahresabschlusses in Punkt (7) "Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzunsicherheiten" und in Punkt (18) "Angaben zu Risikovorsorgen".

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben die Dokumentation der Prozesse zur Überwachung und Wertberichtigungsbildung von Forderungen an Kunden sowie der Bewertung von Sicherheiten dahingehend beurteilt, ob diese geeignet sind, die ordnungsgemäße Bewertung dieser Forderungen angemessen abzubilden. Weiters haben wir die wesentlichen Schlüsselkontrollen in diesem Bereich auf deren Ausgestaltung und Implementierung überprüft.

Wir haben Krediteinzelfallprüfungen für individuell wesentliche Engagements anhand einer Stichprobe durchgeführt. Die Auswahl der Stichprobe erfolgte nach einem statistischen Verfahren unter Berücksichtigung der Risiken für den Jahresabschluss. In diesen Einzelfallprüfungen wurden die Einschätzungen zu Höhe und Zeitpunkt der künftigen Zahlungsströme und die getroffenen Annahmen im Hinblick auf ihre Angemessenheit beurteilt und – sofern verfügbar – mit externen Nachweisen verglichen. Für die geprüften Fälle haben wir die rechnerische Richtigkeit der Ermittlung der Vorsorgen im Jahresabschluss nachvollzogen.

Wir haben die Erkenntnisse der Back-Testings der Parameter für die pauschalierte Einzelwertberichtigung und die Portfoliowertberichtigung mit den Ergebnissen des laufenden Abbaus verglichen.

Weiters haben wir die Angemessenheit der insgesamt gebildeten Vorsorgen durch die Auswertung der Veränderungen der Coverage-Ratios (Verhältnis Exposure zu gebildeten Wertberichtigungen) der einzelnen Portfolien und deren Entwicklung im Vergleich zu den Vorperioden analysiert.

Weiters haben wir die Entwicklung nach dem Bilanzstichtag bis zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks durch Befragung des Vorstandes und Einsichtnahme in die internen Meldungen zu Ereignissen nach dem Bilanzstichtag verfolgt.

Abschließend haben wir beurteilt, ob die Angaben zur Ermittlung der Kreditrisikovorsorge im Anhang zum Jahresabschluss angemessen sind.

Werthaltigkeit der Refinanzierungslinien Hypo Alpe-Adria Bank S.p.A.

Das Risiko für den Abschluss

Die Refinanzierungslinien gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank (Hypo Alpe-Adria Bank S.p.A., idF: HBI) stellen einen wesentlichen Teil der Forderungen an Kreditinstitute dar, deren Bewertung mit erheblichen Schätzunsicherheiten verbunden ist.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit der Forderung gegenüber der HBI, welche fast ausschließlich durch die HETA refinanziert wird, hängt im Wesentlichen von der Einschätzung der Umsetzung des Abbaus dieser Bank durch den Vorstand der HETA ab. In diesem Zusammenhang gilt es, auch wesentliche Rechts- und Steuerrisiken in Italien zu berücksichtigen.

Wir verweisen diesbezüglich auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses unter Punkt (36.5) "Entwicklung des Kreditengagements gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria Bank S.p.A."

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben die Einschätzungen des Vorstandes bei der Beurteilung der erwarteten Rückflüsse aus der HBI anhand der vorgelegten Dokumentationen und der Business-Pläne der HBI, soweit diese der HETA vorlagen, beurteilt. Um die Angemessenheit der Einschätzungen und Annahmen des Vorstandes zu den Rechts- und Steuerrisiken für die HBI in Italien zu würdigen, haben wir in die Korrespondenz mit der HBI sowie in die von der HETA beauftragten Stellungnahmen von italienischen Rechts- und Steuerexperten Einschau genommen und überprüft, ob diese mit den Erläuterungen des Vorstandes konsistent sind.

Weiters haben wir die laufende Entwicklung der Ergebnisse der HBI und die Veränderungen in den Planungen und deren Konsistenz mit den Annahmen der HETA evaluiert.

Die rechnerische Richtigkeit der Ermittlung der gebildeten Vorsorgen haben wir nachvollzogen. Weiters haben wir beurteilt, ob die Angaben im Anhang angemessen sind.

Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen und der Refinanzierungen von Tochtergesellschaften

Das Risiko für den Abschluss

Die Gesellschaft verfügt über ein umfangreiches Anteilsportfolio, wobei die Anteilsbuchwerte in der Vergangenheit mehrheitlich abgeschrieben wurden. Darüber hinausgehende Abwertungen wurden durch eine Wertberichtigung der jeweils aushaftenden Refinanzierungslinien dargestellt.

Im Zuge des Portfolio-Abbaus in den einzelnen Gesellschaften können durch den Verkauf von Krediten, Kreditsicherheiten bzw. Immobilien Verluste bzw. Gewinne entstehen, die ihren Niederschlag im Jahresabschluss der HETA finden.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit der Konzern-Refinanzierungen wird gemeinsam mit der Werthaltigkeitsprüfung der Beteiligungsansätze durchgeführt. Dabei wird auf die erwarteten Rückflüsse aus der Abbautätigkeit abgestellt. Die Einschätzung der Rückflüsse basiert einerseits auf den Business Plänen der einzelnen Gesellschaften und andererseits auf der Berücksichtigung von Bewertungsabschlüssen, mit denen im Rahmen von Verkäufen gerechnet wird.

Wir verweisen diesbezüglich auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses unter Punkt (12) "Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen" sowie in Punkt (7) "Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungsunsicherheiten".

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Um die Angemessenheit der im Rahmen der Erstellung der Mittelfristplanung der Gruppe verwendeten Annahmen zu beurteilen, haben wir den Planungsprozess erhoben und die im Bewertungsmodell verwendeten Planzahlen mit den Vorgaben für den Abbauplan gemäß GSA (Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit) verglichen. Die Planungstreue haben wir anhand der vorliegenden Soll-Ist-Vergleiche analysiert.

Die Angemessenheit der Höhe der in Vorjahren angesetzten Bewertungsabschlüsse für Portfolio-Verkäufe haben wir anhand der Ergebnisse durchgeführter Transaktionen beurteilt.

Die Angemessenheit der verwendeten Diskontierungssätze haben wir unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer Abbaugesellschaft unter Einbeziehung unserer Bewertungsspezialisten durch Vergleiche mit am Markt beobachtbaren Daten beurteilt.

Die Ermittlung von Abwertungen/Zuschreibungen und Wertberichtigungen haben wir nachvollzogen.

Weiters haben wir beurteilt, ob die Angaben zur Bewertung von Anteilen an verbundenen Unternehmen und der Refinanzierungen von Tochtergesellschaften im Anhang angemessen sind.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit als Abbaueinheit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, von der Gone Concern-Prämisse abzugehen, wenn die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, die Gesellschaft zu liquidieren.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des Abgehens vom Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Gesellschaft aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 AP-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 15. Juni 2018 als Abschlussprüfer gewählt und am 21. Juni 2018 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung der Gesellschaft beauftragt. Wir sind ohne Unterbrechung seit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Jahresabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der AP-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der AP-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl.

Wien, am 11. März 2019

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Walter Reiffenstuhl
Wirtschaftsprüfer

Impressum

**Herausgeber des Geschäftsberichts
und für den Inhalt verantwortlich:**

HETA ASSET RESOLUTION AG
Alpen-Adria-Platz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 50 209-0
Fax +43 (0) 50 209-3000
holding@heta-asset-resolution.com
www.heta-asset-resolution.com

Rückfragen zum Geschäftsbericht 2018 bitte an:

holding@heta-asset-resolution.com
HETA ASSET RESOLUTION AG
Participations, Governance & Communications
Tel. +43 (0) 664 884 268 41

Zukunftsorientierte Angaben bzw. Prognosen basieren auf den zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses (11. März 2019) vorliegenden Informationen bzw. verfügbaren Daten. Änderungen nach diesem Datum könnten die im Jahresabschluss gemachten Angaben bzw. Prognosen beeinflussen. Wir haben diesen Bericht mit größter Sorgfalt erstellt und die darin enthaltenen Daten überprüft. Rundungs-, Übermittlungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Alle Bezeichnungen in diesem Bericht, die der besseren Lesbarkeit wegen ausschließlich in der männlichen Form verwendet wurden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Der Geschäftsbericht wurde mit der Software von **firesys GmbH** produziert.